

Ffm K 2/917

Bd 2

[Festschrift und 1. Aufsatz]

Russ:

Heidelbergerische Jahrbücher.
der Litteratur. 16. 45. 46.

De servitutibus praediorum, auctore Henr
 vero. Pars prior, quam dissertationis
 esse voluit. Rostochii typis Adlerianis. 181

Die Lehre von den Servituten kann gewiß noch gewinnen, wenn sie von tüchtigen Rechtsgelahrten hin und ergettlich so bearbeitet wird, wie neuerlich Savigny's Besizlehre behandelt hat. Allein schwerlich kann man sagen, daß es bisher so arg aussah, und sich jetzt so gut stelle, wie unser Verf. behauptet. Er schließt nämlich sein Buch mit diesen, überhaupt sehr merkwürdigen Worten: Haec haecenus. Materies, quam pectractavimus; aequiparanda est cum stabulo Augiae; quippe omnia stercore plena. Verum equidem Alcides haud sum, qui flumine misso in stabulum ablaerim vastumque et squalidum acervum. En, in fiscellis sterco fuit absportandum; non sine mole fuit; fiscos nos fecimus ipsi. — Wenn ein junger Mann in seiner ersten Probeschrift sich auf solche Art äußert, so wird der bescheidene Leser erwarten, daß wenigstens das Doppelte des Versprochenen geleistet sey. Allein dieser Erwartung entspricht nur die vorliegende Schrift auf keine Weise. Daß der Verf. wissenschaftliche Regsamkeit und gute Anlagen bewiesen hat, erkennen wir freylich an, so wie, daß seine Schrift manche gute Idee oder Andeutung enthält. Allein etwas Wesentliches ist von ihm gewiß nicht geleistet. Zuerst trifft die vorliegende Schrift der Vorwürf, daß sie nur, man möchte sagen, rhapsodisch in die Lehre von den Real-Servituten hinführt, und einzelne Fragen heraushebt, ohne den ganzen inneren Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen dieser Materie darzulegen. Geschichtliche Erörterungen fehlen vielsach, und an das, was man historia dogmatis zu nennen

Ffm K 2/917

de servit. praediorum.

Litterairhistorische hat der Verf. gar
scheinlich weil es ihm noch zur Zeit an
und so daß Vertrauen auf den eigenen genius
historischer Gediegenheit vertreten mußte. Mit
läuen ist nun aber der Verf. nicht weit gekommen,
ist das Mildeste, was man sagen kann, wenn man
der Schrift urtheilt: sie enthält neben Beweisen des
charffinns sehr viel Leichtes und Schiefes. Wir wollen
einige Proben geben. Die Lehre von der *caussa perpetua*
der Servituten gehört bekanntlich zu den schwierigen und bestritte-
nen. Dabey wäre es also Pflicht unsers Verf. gewesen; alles, was
die Geseze darüber enthalten, genau anzugeben, und damit die
historia dogmatis seit der Glosse zu verbinden. Statt dessen be-
kommen wir nun p. 58—60—66 kurz folgendes: *Primum*
equidem respiciendum esse puto ad id, quod a quibus-
dam subjectum et objectum servitutis dicitur, id est, ad
fundum, cui debetur servitus, et ad fundum, qui debet
servitatem. Deinde respicias ad ipsum servitutis finem,
et postremo ad rem quae in servitutis stipulationem
venit. Auf dieses sic volo sic jubeo folgt nun gleich die
Bemerkung: ein Gebäude sey civilistisch unvergänglich, weil
die Polizey dafür Sorge, daß es nicht verfalle (auch außer
der Stadt, und wo den Nachbarn der Verfall nicht schadet?)
Daran schließt sich nun wörtlich dies: *Sed ad variam ser-*
vitutum praediorum urbanorum naturam respiciatur necesse
erit. Habendi enim servitus duplicem accipit rationem.
Aliud est, habere rem in alieno, et aliud, habere rem
suam ita; quemadmodum, nisi servitus fuerit, habere
non liceat. Prioris generis sunt: oneris ferendi, tigni
immissi, stillicidii avertendi servitutes; alterius: fenestra-
rum, altius tollendi. In prohibendi autem servitutibus
alia ratio est. Si enim alter, qui mihi debet, ne lumini-
bus mearum aedium officiat, aedificium, quod servitatem
debet, deposuerit, plus aequo, id est, plus, quam debuit,
efficiet lumen. Ex his igitur iam videre licet, qua de-
mutum ex ratione urbana praedia perpetuam habere causam
dicere possis (!) Bald nächst werden noch einige Worte
über L. 28. D. de S. P. U. und gegen Thomasius gesagt,

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

und damit ist die Sache
 fährt, was bisher die Wissen-
 es sich der Verf. bey der Fra-
 verpfändet werden können. In
 Ansichten, deren keine unser Verf. er-
 die Entscheidungen von Marcianus
 §. 3. L. 12. D. de pignor., und b.
 219. quarum sententiarum reconciliat.
 inveniri, nisi tecum convenias, Marcia-
 modo jura praediorum urbanorum intelli-
 habendo consistant? — Mit derselben W.
 pag. 233. 234. die Entscheidung von Ulpian und
 L. 15. §. ult. L. 16. D. de usufr. beseitigt. Es
 lich ganz verkehrt seyn, was beyde Classiker nun in den
 dekten sagen, aber die Schwierigkeit soll gehoben seyn, wo-
 man sich recht überzeugt hält, daß Tribonian unrichtig excet-
 pirte, und daß ihm hier alle Sünden zur Last fallen. —
 Endlich nun noch eine Probe aus der Lehre von den rebus
 Mancipi und nec Mancipi, welche der Verf. pag. 188—191.
 gleichfalls ausreinigen zu müssen glaubte. Zuerst bemerkt er
 kurz: auch nach Hugo müsse man einen andern Ausweg ver-
 suchen, und Vynkershoeck sey mehr gelobt, als er verdiene.
 Sodann folgt die neue Ansicht des Verf. Es sollen nämlich
 res Mancipi die gewesen seyn, quarum commercio peregrini-
 nis, quibus commercium datum non erat, interdictum
 fuit. — Nam per nexum et solemnem in jure cessionem
 quasi cautum fuisse videtur, ne res eiusmodi generis ad
 extraneos transirent. Zum Beweise dient ein römisches Ver-
 bot bey Livius gegen das Ausführen der Pferde, und die Ver-
 merkung von Ulpian, daß die Mancipatio nur unter Bür-
 gern, Latinen, und privilegirten Fremden Statt finde. Dann
 heißt es gleich weiter: Praediorum commercio interdictum
 fuit peregrinis, quo suum quasi jus tueretur sibi civitas;
 animalium dorso collove domitorum, ne squalerent agri,
 et ne deesset belli gerendi copia; servorum, quia servus
 etiam quasi Romanus esse poterat. Quid autem esse
 putas, quod Ictus jura praediorum rusticorum tantum-
 modo nominaverit, cum eadem urbanorum quoque prae-

ratio esse videatur? Manifesta haec quoniam urbanum praedium peregrinus solo habuit, idcirco ne fieri quidem potuit praedii urbani ei contingeret, at vero in alia res est; peregrinus enim praedium rusticum potuit in barbaro solo vicinum praedio Italici.

Das Letzte ist nun wohl schon in sich rein ohne Sinn. Denn mit einem praedio urbano in barbaro solo konnte man so gut in das Römische Reich hinein sehen, als mit einem praedio rustico. Woher, also der Unterschied? Aber nun noch gar das Uebrige! Hing die Sache mit Ausfuhrverboten zusammen, so begreift man nicht, wie die Vorschrift mit auf Immobilien gehen konnte. Und was hatte sie überhaupt mit der Ausfuhr zu thun? Man ließ ja dem peregrinus das res in bonis est, und der Mangel eines dominii ex jure Quiritium stand der Ausfuhr nicht entgegen. Selbst das hat der Verf. nicht einmal beachtet, daß für bloße Bürger unter einander die Eintheilung der Sachen in res mancipi und nec mancipi galt, daß also Erschwerung der Ausfuhr oder des freyen Verkehrs der Fremden in keiner Hinsicht dabey in Frage kommen konnte.

Zum Beschluß müssen wir auch noch die ungeheure Ausmaßung des Verf. ernstlich rügen, besonders da jetzt so mancher gute Kopf durch erbärmlichen Hochmuth zu Grunde geht. Wo dem Verf. ein Dissentiens begegnet, da behandelt er ihn, als einen mißrathenen Schüler. Selbst die lebenden bedeutendsten Schriftsteller werden nicht entfernt geschont. So heißt es z. B. pag. 101. bey Gelegenheit der servitus luminum von Feuerbach: vir inter multos insignis, in erroribus quoque insignis. Ein anderer unsrer angesehensten Schriftsteller wird pag. 126. sehr frostig abgefertigt, und dann folgt der Zusatz: Haec hactenus de eo. Respiramus! Odiosum erat negotium. Was würde der Verf. sagen, wenn man die Recension seiner Schrift mit eben diesen Worten schloß?

Reinhard d. Bundesact.

Die Bundes-Acte über Ob, Wan.
Von W. Reinhard, G. P. Badisa,
bey Mohr und Winter. 1817. 8. 1.

Der Leser wird in dem Vf. dieser Sa.
lernen, welcher ein Freund der Fürstenma.
die billigen Ansprüche der Unterthanen zu
Mann, dem, ob er wohl von dem Standp.
rung ausgeht, dennoch auch höhere Ansichten
als fremd sind; einen Mann, der mit unserer W.
und Gegenwart wohl bekannt, den Unterschied zwilch.
reißlich erwägend; eine sehr beachtungswerthe Stim.
die Einrichtung landständischer Verfassungen, d. h. über
Gegenstand abgiebt, welcher mit unserer Zukunft in einer
genauen Verbindung steht. Zwar ist diese Schrift bey einem
bekannten Vorfalle, schon während der Geburt zum Tode ver.
urtheilt worden — von Jünglingen, die sich der Gefahr aus.
setzen, frühzeitig zu altern. Aber wäre das Urtheil von einer
befugteren Behörde ausgesprochen worden, so würde es doch
auf einer Maxime beruhn, nach welcher auch die kirchliche
Inquisition vertheidigt werden könnte.

Bei den ersten Theilen der Abhandlung (bey dem Wie?
und Wann?) will Rec. nicht verweilen. Der Verf. schreibt
hier den Unterthanen der deutschen Fürsten eine verfassungsm.
mäßige Erwartung zu, daß die im 12ten Artikel der
Bundesacte enthaltene Verheißung einer landständischen Ver.
fassung in Erfüllung gehn werde. — Der ausführlichste und
wichtigste Theil der Abh. ist der dritte, welcher die Ein.
richtung einer solchen Verfassung betrifft. Der Vf. eröffnet
die Untersuchung mit einem Ueberblicke der Geschichte der
deutschen Landstände. Das (nach Rec. Urtheile, zu rasch und
nicht ohne Einseitigkeit gezogen) Resultat ist in folgenden
Worten enthalten: „folgt man großen Umrissen, so erscheinen
deutsche Landstände, nachdem die Nation feste Sige genom.
men hatte, bis zum 16ten Jahrhundert als Anarchismus,
dann bis zum westphälischen Frieden als Aristokratismus, und
endlich als ein grundloses wankendes Institut der Vorzeit.“
Die abtretende sowohl, als die stehende Generation, „fährt
der Vf. fort“, leben in der Gemeinschaft jener großen Erfah.

erwürdigten Ereignisse der französischen und in diesem Sinne ist in dem Raume Welt kein Invidium, von dem man nicht sey ein Jüdling dieser Revolution.“ Sie ver-
große Wahrheiten, um sie von neuem desto kräfti-
tätigen: „Das Volk muß wissen, wem es zu-
chen habe. Der Besitz muß heilig seyn.
Völker sind etwas.“ An diese geschichtliche Ein-
sichtung reiht der Vf. folgende Hauptsätze: 1) Das ständis-
sche Verhältniß bildet sich nicht vertragsmäßig
zwischen Regent und Volk. Die Landstände müssen
erst existiren und dann kann man mit ihnen in gewisser Art
und Weise verhandeln. „Das Volk mitregieren lassen, weil
es Rechte hat,“ (also ihm das Recht einräumen, die Ver-
fassung durch einen Vertrag mit dem Fürsten festzusetzen,)
„wäre eine halbe Weisheit, die ganze bestände darin, daß
man es sich selbst und ganz allein regieren ließe.“ Jedoch
kann ein konstitutionelles Gesetz, ursprünglich ein Ausfluß der
gesetzgebenden Gewalt, diese Eigenschaft, so bald es von dem
Volke angenommen worden ist, nur in sehr beschränktem
Maße behalten. Rec. setzt hinzu: Wie man auch immer über
die letzten Gründe des Staatsrechtes denken mag, so kommt
doch in der Wirklichkeit wenig oder nichts auf die Form der
Gesetze, durch welche die Verfassung des Staates bestimmt
wird, sondern alles auf den Geist und die Kraft an, mit
welcher die Verfassung von Volk und Ständen aufrecht erhal-
ten wird. Gründet eine landständische Verfassung auf Verträge,
Handfesten, Brief und Siegel, dennoch werden die Stände
entweder kein Gewicht haben, oder nur für sich sprechen,
wenn nicht der Geist und ein guter Geist aus ihnen spricht.
Damit sey jedoch nicht soviel gesagt, daß es nicht der bessere
Weg sey, zunächst die achtbarsten Männer des Landes über
die Einrichtung einer einzuführenden landständischen Verfassung
zu Rathe zu ziehen. 2) Eine ehemalige oder beste-
hende landständische Verfassung dient nicht zur
nothwendigen Grundlage. Denn es ist jetzt von einer
den ganz veränderten Zeitumständen angemessenen Einrichtung
die Rede. Doch ist eine schon bestehende Verfassung deswegen

die zur Revocation der veräußerten Lehen eingeräumte Befugniß binnen 3 Jahren weder gerichtlich, noch außergerichtlich verfolgt haben: so sollen die in der Usurpations-Periode veräußerten Lehen für eröffnet und heimgefallen erachtet werden. Und in der That könnte man hierbey an das denken, was Machiavelli, (gleich groß als Staatsmann und als Schriftsteller) irgendwo sagt: Der Fürst kann streng, ja hart, selbst grausam seyn, nur den Verdacht des Eigennuzes muß er vermeiden.

An die hohe deutsche Bundes-Versammlung. Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft zu Frankfurt am Main gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst auf völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Bürgern dieser freien Stadt von Seiten der ständigen Bürger-Repräsentation. Mit Anl. unter Zahl 1 — 61. Frkf. 1817. 4. 88 S. und die Anl. 155.

Kurze Erledigung des sogenannten Nachtrags zu der an die hohe deutsche Bundes-Versammlung gerichteten Beschwerdeschrift der Frankfurter Judenschaft, deren Ansprüche auf das Bürgerrecht in der freien Stadt Frankfurt betreffend. Frkf. a. M. gedr. b. J. Fr. Wenner 1817. 4. 50 S. und VI. S., welche das an die Bundes-Versammlung gerichtete Ueberreichungs-Schreiben des Senates einnimmt.

Zwey amtliche Schriften, gerichtet an die deutsche Bundes-Versammlung, bestimmt die bekannten Ansprüche der Frankfurter Judenschaft abzuwehren; die erstere zugleich (auch wegen der zahlreichen Beylagen) ein interessanter Beytrag zur Geschichte der Judenschaft in Frankfurt. Die Gründe, mit welcher die Frankfurter Bürgerschaft gegen die Ansprüche ihrer Jüdischen Schutzgenossen streitet, sind im Allgemeinen schon aus den Zeitungen zu bekannt, als daß eine ausführliche Inhaltsanzeige der obigen Schriften hier an ihrem Orte seyn würde. —

Wenn wir übrigens in dieser, so wie in andern über das Frankfurter Verfassungswerk erschienenen Schriften etwas vermisten, so war es eine gründlichere Erörterung des Gegenstandes aus dem Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatskunst. Frankfurt ist von den hohen Verbündeten und durch den deutschen Bund als eine selbstständige Stadtgemeinde anerkannt worden. — Was würden wohl die Griechischen Staatsmänner, (doch wohl die kompetentesten Richter, wenn von republikanischen Verfassungen die Rede ist,) was würden diese geurtheilt haben, wenn man die vors

liegenden Ansprüche der Frankfurter Judenschaft vor ihren Richtersstuhl gebracht hätte? Die Juden, ein unter eigenen Gesetzen lebendes Volk, verlangen in einem Gemeinwesen gleiches Stimm- und Staatsbürgerrecht mit den übrigen Bürgern, ohne deshalb ihre eigenen Gesetze aufzugeben, also ohne je mit diesem Gemeinwesen wahrhaft ein Ganzes bilden zu können? Wie läßt sich das wohl mit der Natur eines Gemeinwesens vereinigen? Zwar möchten sich die Juden seit einigen Jahren gern in eine bloße Religionsgesellschaft umgestalten, damit sie unter dem Schilde der Religions-Freyheit ihre weltlichen Zwecke erreichen. Aber sie müßten ihr Gesetz und ihre ganze Geschichte vernichten, sie müßten selbst die heiligen Schriften der Christen vernichten, wenn dieses Kunststück Beyfall finden sollte. In einer Monarchie ist die Stellung der Judenschaft eine ganz andere, als in einem Freystaate, sey er klein oder groß. Da kommt weniger auf die Meinungen der Einzelnen an, weil die Macht größer ist, die alle in Gehorsam erhält. Für einen Freystaat hat selbst der 16. Artikel des deutschen Bundes seine Bedenklichkeiten. Das hat die Erfahrung gelehrt. — An diese und ähnliche Wahrheiten kann man nicht oft genug erinnern, damit man auch der Verschiedenheit der Staatsverfassungen ihr Recht angebedeihn lasse.

Der adlichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen in dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. 1817. 4. 55 S. und 34 S. Anlagen.

Die adliche Gesellschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt nimmt, gestützt auf die Verfassung der Reichsstadt Frankfurt eine Anzahl Stellen in dem Senate der freyen Stadt Frankfurt in Anspruch. Sie hat sich, durch die neueste Verfassung der Stadt Frankfurt in diesem Rechte gekört, an die deutsche Bundes-Versammlung gewendet. Unter den Druckschriften, welche auf diese Veranlassung erschienen sind, ist die obige die neueste. Sie ist gegen die Ansprüche der Gesellschaft gericht, und sucht geschichtlich darzuthun, daß der Gesellschaft das behauptete Recht niemals zugestanden habe, daß, wenn auch die Gesellschaft ehemals in dem Besitze gewisser Rathsstellen gewesen sey, dennoch die Gemeinde berechtigt war, sowohl überhaupt, als insbesondere dormalen, diesen Besitzstand unbeschadet zu lassen. — Unter allen den Streitfragen, welche wegen der neuen Verfassung der freyen Stadt Frankfurt an die Bundes-Versammlung gebracht worden sind, möchte die vorliegende am schwersten zu entscheiden seyn. Auf der einen Seite ist doch schon der ehemalige Besitzstand bewandten Uns-

ständen nach, ein nicht unwichtiges Moment, und auf der andern Seite dürfte eine (wenn auch beschränkte) Wiederherstellung des Besitzstandes mit dem ganzen Wesen und Baue der neuen Verfassungen kaum vereinbar seyn. Und welche Entschädigung ist bey einem solchen Ansprüche möglich? — Jedoch der Erfolg der Schrift mag seyn welcher er will, für die Geschichte der Stadt Frankfurt wird sie, wegen der geschichtlichen Untersuchungen, auf welche der (auch in der neuesten Literatur der Geschichte der deutschen Städte wohl bewanderte) Vf. seine Schlüsse gebaut hat, allemal einen bleibenden Werth behalten. Auch die Anlagen sind ein schätzbares Geschenk, die erneuerten Ordnungen der adelichen Gesellschaft Alten, Limpurg de. 20. 1585. und 1636., aus einer handschriftlichen Chronik von Frankfurt des daselbst (zu Ende des XVII. Jahrh.) gewesenen Archivars Dr. Waldschmidt.

Die Angriffe einiger Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Frankfurt auf die dasige Stadtverfassung, vor dem hohen Bundestage. (Frankf.) 1817. S. 260 S. (Mit S. 87. fangen die Verlagen, insbesondere die Beschwerde-Schrift des katholischen Kirchenvorstandes bey dem deutschen Bundestage an, und XII. S. Vorrede.)

Ueber die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Confessions-Verwandten und die Entscheidung streitiger Verfassungssachen in den deutschen Bundes-Staaten; mit besonderer Anwendung auf die Verhältnisse der freyen Stadt Frankfurt. (Zu dem Art. 16. der deutschen Bundes-Acte und dem Art. 46. der Schluss-Urkunde des Wiener Congresses.) Frf. a. M. bey Fr. Varrentrapp 1817. S. 428 S. Mit dem zweyten Titel (welcher dem Inhalte der Schrift in der That allein entspricht).

Beleuchtung der unter dem Titel: „An eine hohe deutsche Bundes-Versammlung. Denkschrift des Vorstandes der katholischen Gemeinde der freyen Stadt Frankfurt, die verfassungsmäßig anzuordnenden und sicher zu stellenden Verhältnisse der katholischen Gemeinde daselbst betreffend, mit Anlagen Num. 1. bis 17.“ Frankfurt, 1817.“ erschienenen Druckchrift. Mit dem Denksprüche: Die Europäische Politik ist von dem religiösen Parteygeist völlig unabhängig geworden. 1817.

Bekanntlich ist der Vorstand der katholischen Gemeinde zu Frankfurt bey dem deutschen Bundestage mit einer Beschwerdeschrift gegen die neue Verfassung der Stadt Frankfurt eingekommen. Die Hauptbeschwerde geht dahin, daß diese Verfassung der katholischen Gemeinde nicht diejenige Gleichheit der Rechte gewähre, welche doch der Gemeinde durch die Urkunde des deutschen Bundes und des Wiener Congresses zugesichert worden sey, indem eine solche Gleichheit nur dem Namen nach bestehe, wenn nicht alle öffentliche Stellen in Frankfurt mit Mitgliedern der sämmtlichen christlichen Konfessionen, und

zwar nach dem Zahlverhältnisse der einzelnen Konfessionen in der Stadt Frankfurt zu besetzen seyen. Gegen diese Beschwerdeschrift nun sind die beyden Schriften gerichtet, deren Titel oben angegeben worden ist. Beyde bedienen sich ohngefähr derselben Gründe, jedoch hat die letztere den Gegenstand ausführlicher und vielseitiger behandelt. Beyde scheinen dem Rec. mit genugsamer Mäßigung abgefaßt zu seyn, besonders wenn man erwägt, daß die Beschwerdeschrift, gegen welche sie gerichtet sind, in der That einige harte Beschuldigungen gegen das Frankfurter Verfassungswerk enthält. — Die Hauptgründe, welche den Beschwerden des katholischen Kirchenvorstandes entgegengesetzt worden, sind folgende: 1) Die *exceptio deficientis legitimationis ad causam*, der k. Kirchenvorstand sey weder als solcher berechtigt, die in Frage stehenden Beschwerden zu erheben, noch habe er hierzu eine hinreichende Vollmacht von der Gemeinde erhalten. (Diese Einrede möchte wohl dem strengen Rechte nach ihre vollkommene Richtigkeit haben; sie dürfte jedoch von dem deutschen Bundestage kaum berücksichtigt werden. Die Beschwerdeschrift würde wenigstens eine hinreichende Veranlassung zu einer angemessenen Weisung für den Bundestag enthalten, wenn sie ihrem Inhalte nach begründet seyn sollte.) 2) Die neue Verfassung der Stadt Frankfurt entspreche den Vorschriften des deutschen Bundes vollkommen. Denn nach diesen Vorschriften könnten die katholischen Bürger der Stadt nur auf Gleichheit des Rechts, nicht aber auf Gleichheit der Macht, oder auf die Eigenschaft einer politischen Korporation Anspruch machen. (Diese Einrede dürfte nach der Fassung des hier einschlagenden Artikels schwer zu widerlegen seyn. Zwar antwortet der Gegentheil: Was ist ein Recht, ohne die Macht, es in Vollziehung zu setzen? Was Gleichheit des Rechts, ohne Gleichheit der Macht? Aber auch alles dieses zugestanden, so ist hier *de jure scripto* und dessen Auslegung die Rede, und würden die hier einschlagenden Vorschriften, als eine Beschränkung der der Frankfurter Gemeinde gebührenden Selbstständigkeit, auch wenn die Worte einen Zweifel zuließen, offenbar gegen die Beschwerdeführer zu deuten seyn. Und wohin müßten die Ansprüche des katholischen Kirchenvorstandes führen? Lassen sie sich wohl mit dem Wesen einer für eine freye Stadtgemeinde bestimmten Verfassung vereinigen?) 3) Die neue Verfassung der Stadt Frankfurt nehme auf die billigen Ansprüche der katholischen Gemeinde eine genugsame Rücksicht; sie begünstige diese Gemeinde sogar mehr, als sie nach dem Buchstaben der mehrerwähnten Vorschriften habe verlangen können. (Der katholische Kirchenvorstand hatte offenbar eine

Verfassung im Sinne, wie ohngefähr diejenige war, welche der westphälische Friede V, 2. der Reichsstadt Augsburg gab. Wie nahm sich diese Verfassung einst in der Wirklichkeit aus? Was wäre jetzt nach der Auflösung des deutschen Reichs, von ihr zu hoffen oder zu fürchten?)

(Ueber den Gegenstand dieses Buches sind vom Unterzeichneten noch folgende Bemerkungen eingegangen. d. N.)

Statt einer ausführlichen Recension dieser gehaltvollen Entwicklung, welche zwar als Privatschrift entworfen, von Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt aber unter dem 18. Dec. 1817. als eine „auf reifer unbefangener „Prüfung beruhende Darstellung der Sachverhältnisse“ der hohen Bundesversammlung vorgelegt worden ist, und welcher Rec. im Wesentlichen nichts zuzusetzen hätte, scheint ihm das frühe Mißverständniß, aus welchem der ganze Streit hervorgeht, mit wenigen Worten ausgedrückt werden zu können. Der bessere Geist der Zeit, und nach ihm auch der Wiener Congress, haben den Grundsatz anerkannt:

Verschiedenheit der christlichen Kirchen: Confessionen ist kein Grund, einen sonst befähigten Staatsbürger von irgend einem Amt oder Recht im Staate auszuschließen, welches nicht mit dem Besondern einer Kirchen: Confession in besonderm Verhältniß steht.

Statt dieses unverkennbar richtigen und Zeitgemäßen Grundsatzes denken sich einige Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Frankfurt, als ob vielmehr das Postulat gegeben wäre:

Verschiedenheit der christlichen Kirchen: Confessionen ist ein Grund, warum eine gewisse Anzahl von Staatsbürgern gerade wegen ihrer Verschiedenheit in der Kirchen: Confession zu gewissen Stellen im Staate immerfort bestimmt werden müssen.

Es kommt also alles auf die Einsicht an, ob aus dem einen Satz:

„Um der Kirchen: Confession Willen ist keiner, welcher sonst gewählt würde, für irgend eine Stelle im Staat nicht zu wählen.“

Der ganz umgewandte Satz folge:

Um der Kirchen: Confession willen ist eine gewisse Anzahl, welche sonst nicht gewählt würde, für gewisse Stellen im Staate nothwendig zu wählen.

Die reine, kurze Fassung des Streitpuncts scheint ihn auch zu lösen. Keine der christlichen Confessionen hindert die zu allgemeinen Staatsstellen und Rechten erforderliche Rechtschaffenheit. Dies ist, was man (nach 300 Jahren endlich) geltend machen soll und will. Aber es giebt auch keiner dieser Confessionen jene Rechtschaffenheit und die übrige Befähigung. Alles also kömmt auf die Grundidee zurück: Der Confessionsunterschied soll keinem sonst befähigten hinderlich seyn.

Dagegen war es nie der Sinn, und konnte nicht der Sinn einschichtiger Gesetzgeber seyn, den Confessionsunterschied umgekehrt zu einem Motiv der Wahl bey Stellen zu machen, die, neben den übrigen Fähigkeiten, nur Religion- und christliche Gesinnung, nicht aber dieses oder jenes Dogma zu ihrer guten Versorgung fordern. Nur bey Stellen, welche eine besondere Sachkenntniß oder ein näheres Attachment für eine gewisse Kirche voraussetzen, sollten auch nur (befähigte) Mitglieder dieser Kirche gewählt werden, zum Beispiel zu einem protestantischen, evangelischen Kirchenrath kein katholischer Präsident, zu einem katholischen Kirchen- Stiftungsvermögen kein protestantischer Stiftungsverwalter.

Nicht einmal Napoleon, da er aus Uebermacht und Willkühr handelte, forderte unter dem Begriff von Rechtsgleichheit etwas anderes, als daß diese oder jene christliche Kirchen-Confession von allgemeinen Stellen und Rechten nicht ausschliesse; er setzte voraus, daß sie auch nicht dazu besonders befähige. Der alte Versuch, paritätische Städte zu creiren, wo gewisse Personen, zunächst, weil sie entweder katholisch oder protestantisch sind, zu allgemeinen Staatsstellen gewählt werden mußten, erschien selbst der Willkühr des Gewaltigen als eine allzu veraltete Inconsequenz. Sie würde invidiren, daß immerfort Katholiken und Protestanten einander gegenüber stehn müßten. Und das wäre selbst nach der Erwartung, daß alles unter einer sichtbaren Kirche und in dasselbe ovile zurückkommen solle, nicht consequent. Es würde aber auch invidiren, daß in vielen andern teutschen Gegenden auch von Protestantisch-Evangelischen eine gewisse Anzahl gerade deswegen, weil sie diese Confession haben, in gewisse allgemeine Stellen und Rechte eingesetzt werden müssen, welches gegen den Grundsatz: dem Fähigsten! dignissimo! noch mehr arbeitsig seyn müßte.

H. F. G. Paulus.

1. An die hohe deutsche Bundesversammlung. Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft zu Frankfurt am Mayn, gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst auf die völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Bürgern dieser freyen Stadt, von Seiten der ständigen Bürger-Repräsentation. Mit Anlagen unter Zahl 1—61. Frankfurt 1817. b. Andrea. 88 u. 155 S. in 4.
2. Erneuerter Abdruck eines Gutachtens der Juristen-Facultät auf der großh. Hessischen Universität zu Gießen, die Vertheidigung der Anmaßung der Frankfurter Judengemeinde auf das Bürgerrecht der freyen Stadt Frankfurt betr. Mit berichtigenden Noten zum Texte. 1817. 87 S. in kl. 4.

Möchte doch jedes Unrecht, welches noch aus der gebieterischen Rechtsunterdrückungszeit auch in die unsrige herüberdringen will, eben so entscheidend durch wiederholte Darstellung aller Rechtsgründe abzuhalten seyn, als dieses in den früher (Nr. 33. 34. 35. dieser Jahrbücher) angezeigten Schriften und auch hier mit ununterbrochener Beharrlichkeit geschieht. Nicht ein stumm, leidendes, durch Bescheidenheit oder Gutmüthigkeit sich entschuldigendes Stillschweigen kann Unrecht abtreiben; eben so wenig aber soll Ungestüm oder anarchische Unordnung dies versuchen wollen. Nur das Recht, aber auch die unablässige, immer klarer und lauter werdende Vertheidigung des Rechts, und die gründliche Enthüllung des Unrichtigen und Unrechtlischen soll den Sieg erhalten und die Nachkommenschaft vor der Verjährung des Unrechts und vor dem drohenden Bestand der Rechtsverachtung bewahren.

Manches humane Gemüth wird zunächst von der Besorgniß bewegt, daß die Frankfurter Judengemeinde — wenn gleich nicht an wohl erworbenen Rechten, doch — an Hoffnungen bürgerlicher Vortheile verlest werden möchte, daß zwar nicht

ihr wahres Besserwerden, wenn sie es nur ernstlich wollen, aber doch ihr äußeres Besserbefinden gehindert werde. Man ist sogar zu der verkehrten Leitung der wichtigen Sache geneigt, daß das Besserbefinden dem Besserswerden voraus gehen und jenes geradezu der gesammten Judenschaft zum voraus hingegeben werden sollte, ehe dieses vor den meisten auch nur angefangen ist. Werden aber je diese Meisten zum Besserwerden auch nur den ersten Antriebfühlen, wenn es ihnen nicht für das erwünschte Besserbefinden unabweislich zur Bedingung gemacht ist? Und sollten nicht jene mit dem entarteten und nur dadurch unglücklichen Theile der Judenschaft sympathisirenden Menschenfreunde eben so sehr auf die andere Seite blicken? Sollen die Frankfurter Bürger, sollen die, welche diese Stadt gründeten und erhielten, an ihrem Wohl befinden vieles verlieren, weil sie lange Zeit so gutmüthig waren, einer Anzahl von 500 fremden Familien eine — für dieselbe sehr nützlich gewordene — Zulassung in die Schutzgenossenschaft der freyen Reichsstadt zu gewähren? Die Schützlinge ersehen den günstigen Augenblick, unterthänige Mitbürger neben den bisherigen Schutzherrn zu werden, während diese selbst der Herrschaft oder Selbstregierung beraubt sind. Und nun, seitdem diese das verlorne Herrenverhältniß wieder erhalten haben, wollen jene nicht nur Mitgenossen einer Municipalbürgerschaft — (welche aufgehört hat) — sie wollen vielmehr Mitherrn, Mitglieder der Selbstregierung der freyen Stadt (welche damals nicht existirte) geworden seyn. Sie haben nicht daran genug, sich durch die milde Schutzgenossenschaft wohlbefunden zu haben. Sie wollen ihr Besserbefinden darauf gründen, daß ihre Wohlthäter ihr eigenthümliches Wohl befinden mit ihnen theilen und sich zum Theil von ihnen in der Folge regieren und governiren lassen sollen. Jenes der Judenschaft überhaupt eigene Bestreben, nicht durch das, was sie selbst produciren und bearbeiten, sich zu erhalten, sondern vor dem, was ihre christl. Miteinwohner hervorbrachten und noch hervorbringen, herab zu zehren, zeigt sich auch in diesem einzelnen Fall.

Die Betrachtung der ganzen Sache erhält also eine neue Seite, indem die ständige Bürgerrepräsentation aus

drücklich hervortritt und darthut, nicht nur daß die Judenschaft ihrer Stadt nichts Wohlerworbenes fordere, sondern auch, daß sie es nicht anders als mit dem großen Nachtheil der Stadt zu gewinnen gesucht habe, und noch immer, gegen das Recht der Selbstständigkeit der freyen Stadt, gegen das Recht auf ihre Selbstregierung, unter einer ungültigen Rechtsgestalt von der Bundesversammlung, wie zuvor durch den Congress und durch einzelne Minister, für sich zu erhalten strebe, uns bekümmert, wie sehr die Selbstgesetzgebung des erneuerten Freystaates, der sie wohlthätig zuließ und beschützte, durch Einmischungen in Präjudiz gesetzt und gefährdet werden könnte.

Die beurkundete Bertheidigung zeigt deswegen nicht blos, was in allen früheren Schriften immer deutlicher gemacht wurde, daß die Ansprüche der Frankf. Judengemeinde auf das freystädtische Bürgerrecht nach allen Rücksichten ungültig und nicht etwas wohlerworbenes seyen, und daß sie auf alle Fälle nicht zur Constitution (zur Festsetzung und Sicherstellung der Grundsätze, nach denen Obrigkeit und Staatsbürger einen Staat miteinander ordnen und erhalten wollen), sondern zu der auf die Constitution folgenden Gesetzgebung gehöre, das heißt, daß sie durch die Festsetzung der Verhältnisse und Bedingungen, unter denen die, welche den Staat mitgenießen wollen, zuzulassen sind, zu entscheiden sey. Es wird noch weiter durch neue Beylagen und Sachgründe gezeigt, daß nicht einmal die durch eine Capitalzahlung geschenehe Ablösung der Judenabgaben für die städtische Gemeindecasse (Recheney — eigentlich: Rechnerey? — genannt) Rechtsverbindlichkeit habe. Als neu aber kommt noch der dritte, sehr beachtungswerthe, Punct hinzu: daß die Judenschaft nicht einmal befugt war, wegen ihrer Rechtsansprüche — welche Justizsache, aber nicht ein Constitutionspunct seyn können — bey der hohen Bundesversammlung klagbar aufzutreten, während doch ihnen Justiz durchaus nicht verweigert ist, vielmehr volle Hoffnung auf alle mögliche Billigkeit der Gesetzgebung und Regierung der freyen Stadt gemacht wurde, deren Unterthanen sie jederzeit, Staatsbürger aber niemals waren, weil für neuentstandene Primatische Bürger ein Freystaat Frankfurt nicht existirte.

Ein großer Vortheil für Aufklärung der ganzen Frage ist, daß viele Urkunden und Quellen, auf welche man sich zu beziehen hatte, hier ausführlich angefügt werden konnten. Der immerwährende Schutz und dessen Bedingungen beruhen Beyl. 10. auf der neuen Stätigkeitsordnung von 1616. als einem Gesetz (nicht als einem wechselseitigen Vertrag) der Aufnahme. Die Eingriffe, welche die Schützlinge immer weiter zu treiben versuchten, aber auch die Gegengesetze ersieht man am meisten aus der kays. Resolution vom 1. Juny 1728., welche auch als Gesetzgebungs-, nicht als Staatsverfassungs-, Urkunde, alljährlich und auch noch in dem ersten Regierungsjahre des Fürsten Primas, von dem Rathschreiber in der Synogoge ihnen vorgelesen wurde. Beyl. S. 37. Die Declaration K. Leopolds von 1686. sagt S. 19: „Daß sämtliche in Frankfurt wohnhafte Juden — — der gemeinen Stadt Frankfurt unabdtlich und unansprüchig Eigenthum, und daß sie ihre Leibsangehörige Hinterlassen seyn und bleiben sollen, also, daß dieselbe solche Juden nach ihrem Gefallen, Gutbesinden und Belieben, wie von ihnen bishero beschehen, annehmen und erlassen, ihnen Ordnungen, Stättigkeiten und Befehle geben und nehmen mögen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bürgerschaft, jederzeit gut, nützlich und ehrlich zu seyn bedänken wird.“

Die „gemeine Stadt Frankfurt“, die „gemeine Stadt und Bürgerschaft“ war es also, welche die vom Kayser an sie titulo oneroso überlassenen Judenschaftsfamilien eben so wohl erlassen, als annehmen konnte. Dafür, daß die Bürgerschaft sie nicht erließ, (den Schutz nicht aufkündigte) wollen sie nun der Bürgerschaft in allem gleich und mit ihr Theilnehmer an der Stadt- und Staatsregierung werden. Und dies sollte nicht unter die Maxime zu stellen seyn: Du sollst nicht mit wichtigem Nachtheil des andern dir Vortheile erwerben wollen.

Für die, welche mehr gutmüthig, als richtig und schärfer denkend, hier dennoch eine Verletzung unveräußerlicher Menschenrechte befürchten, ist folgende Stelle zur ächten Berichtigung eingerückt:

„Der edle, kräftige, deutsche Mann, Freyherr von

Gagern in seinen Resultaten der Sittengeschichte (Frankfurt 1816. S. 81) sagt: Der bürgerliche Bund ist ein geschlossener Kreis, in den es bald schwerer, bald leichter wird, aufgenommen zu werden. Wir mögen Entstehung der Staaten aus einem wahren gesellschaftlichen Vertrag, oder aus der Zusammenwirkung zufälliger Ursachen annehmen; beydes führt auf das nämliche Resultat:

„Auf das Befugniß der ersten Paciscenten, Bedingungen vorzuschreiben;

Auf die Verhältnisse einer geschlossenen Gesellschaft;

Und auf die Trennung und den Unterschied der Rechte des Bürgers (!) vom Rechte des Menschen (!!).“

„So wenig jedem frey steht, in eine Handlungs-Compagnie einzutreten, wenn er nicht ausdrücklich aufgenommen wird; so wenig in die Compagnie des bürgerlichen Vereins. Das Naturrecht der Gesellschaft gilt für Beyde. In dem Strich Landes, das sie occupirt und behauptet, entsteht die Nation. Der künftige Wanderer, der Schutz suchende Fremdling, der auswärtige Knecht und Handwerker, die Miethsoldaten, die Gefangenen und ihrer aller Söhne, haben ohne ausdrückliche Vergünstigung keinen Anspruch auf dies Bürgerrecht. Wenn man Aufenthalt, Gastfreyheit und Schutz verwilligt, liegt darin eine Verbindlichkeit, noch mehr zu geben? Und wenn man Wasser, Luft und Wohnung und Tempel, und den Eintritt in die Kunstsäle gestattet, muß man auch Holz und Weide und Rathhaus und Sitz, und Stimmrecht einräumen? Jeder städtische Bürger, jeder Bauer im Dörfchen weiß das zu beantworten. Also wenn wir nicht phantasiren, sondern denken wollen, müssen wir uns mit der Idee familiarisiren und versöhnen: Menschen können seyn und gezeugt werden, die zum bürgerlichen Bunde nicht gehören. Eine bestimmte Zahl mag sogar sehr wohl eine Basis der National-Übereinkunft seyn, die sie sich zu überschreiten selbst verbot. Das Aeußerste, was wir als Weltweise für jene andern noch wünschen und postuliren können, ist die Freyheit wieder auszuwandern, und den Bund dort zu schließen,

wo dazu der Raum noch ist. Würden sie es mit Gewalt in der Heimath oder in dem bewilligten Ort des Aufenthalts erzwingen wollen, so trifft sie der Vorwurf des Aufbruchs und des Undanks. — Wenn wir einmal das nachgegeben haben, wie wir wohl müssen, so wankt schon das theoretische System der allgemeinen Gleichheit in jedem Sinn, und wir werden bald geneigter, unter der Bürgerschaft und Einwohnerschaft Stufen zuzulassen.“

Venzberg (über Verfassung. S. 301) giebt durch eine historisch belegte Betrachtung S. 23 das Resultat: „Ungünstig ist der Entstehung einer Verfassung, daß ein anderes fremdes Volk morgenländischer Abkunft sich unter uns eingeschlichen hat, ohne daß man recht weiß, warum und woher? Es ist gegen die Weisheit der Völker, ein fremdes Volk unter sich wohnen zu lassen und besonders ein solches, das sich nie mit den Einwohnern (durch Heyrathen, durch gemeinschaftlichen Erwerb, durch wechselseitigen Kunstfleiß) vermischen will.“ Er schließt mit den warnenden Worten: „Vielleicht geht die Herrlichkeit Deutschlands einst in den Juden unter, und es wird ein zweytes Pohlen.“

Eine Stelle von F. Buchholz (Journ. für Deutschl. III. Jahrg. S. 345.) macht vornehmlich klar, warum eine zur Selbstregierung berechtigte Bürgerschaft in der Zulassung fremdartiger Schutzgenossen in gleiche Bürgerrechte nicht nachgiebig seyn dürfe. „Die ganze Natur freyer und unabhängiger Städte bringt es mit sich, daß das bürgerliche Recht zugleich das politische sey. In ihnen läßt sich keine Scheidewand ziehen, durch welche der eine Theil ihrer Bürger den Charakter der Unterthanen annehme, während der andere den Charakter des Herrn und Gebieters (Regenten) gewinnt; weil diese Staaten sich nicht von der Natur des GemeinweSENS entfernen dürfen, so können sie auch nicht der Idee der Gleichheit entsagen. Eben deswegen nun müssen sie in Ertheilung des Bürgerrechts vorsichtiger seyn, als andere Staaten. In der Regel können sie es nur denen ertheilen, in deren Sittlichkeit sie das größte Vertrauen setzen; und ausgeschlossen von demselben müssen alle diejenigen bleiben, deren Charakter nicht gestattet, daß man Vertrauen zu ihnen fasse. Zu allen

Zeiten sind sich die freyen Städte hierin gleich gewesen; zu allen Zeiten haben sie sich hierin gleich seyn müssen, weil in ihnen das bürgerliche Recht nicht von dem politischen getrennt werden konnte. Ihr Vortheil brachte es allenthalben mit sich, ihrer Bevölkerung nicht allzuenge Gränzen zu setzen, und gerne theilten sie den Erwerb; doch was nicht für sie paßte, was nie ein Gegenstand des vollen Vertrauens werden konnte, das blieb von dem Bürgerthum geschieden, und mußte sich mit dem Vortheile der Inliegenschaft (oder Metökie) begnügen, weil man die Funktionen eines Richters, eines Verwalters öffentlicher Gelder, eines Abgeordneten und eines Gesetzgebers, nur dem übertragen konnte, in welchem das Vaterland lebendig geworden war.“

Eben dahin führen die Betrachtungen, welche v. Dresch S. 27 über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht, insbesondere in der freyen Stadt Frankfurt a. M. (Tübingen 1806. 8. 40 S.) lieferte: „Vor allem darf nicht übersehen werden, daß Frankfurt eine Handelsstadt ist. Dies verdient eine ganz besondere Berücksichtigung, nicht nur um der Bürger Frankfurts willen, sondern auch wegen ganz Deutschland. Daß die Juden nichts sind und seyn wollen als Kaufleute und Krämer, darüber ist bey allen, welche Juden kennen, gewiß nur eine Stimme, Frankfurt aber ist eine Handelsstadt, vom Handel leben die meisten Bürger. In einer solchen Stadt nun auf einmal 500 kaufmännische Familien weiter, 500 Familien, die, wo es darauf ankommt, den Christen einen Vortheil abzugewinnen, nur Eine Familie ausmachen, Leute, die in commerzieller Nüchrigkeit (besonders weil sie sich keines Mittels schämen) die Christen weit übertreffen: was können die Folgen seyn? Keine andern, als die jetzt schon zum Theil eingetreten sind, der Ruin der kleinen christlichen Kaufleute. Denn nicht sowohl Großhandel treiben dort die Juden, wobey die Concurrnz dem Wohlstande eines jeden Handels und der ganzen handelnden Welt nur vortheilhaft ist, sondern Krämerey. Auch der Christen größter Theil sind nur kleine Kaufleute. In diesem Gewerbe lebt man von der Hand in den Mund. Wenn allzu viele Krämer nebeneinander sind, so ersticken sie sich, wie die allzu gehäuft

Räume in einem Walde. Aber die Schwächsten gehen aus; und das sind die Christen, weil die Juden sich wechselseitig unterstützen, wie nie Christen thun. Dies ist eine sehr lobenswürdige Seite ihres Charakters, wenn man sie bloß unter sich betrachtet (und wenn sie für das Gute wirkt) im Verhältnisse mit den Christen (aber, und insofern sie den Schacher befördert, Bankerotte verhüllt, das Agiotiren allgemeiner macht, Aufkauferey und Wucher in ein System bringen hilft u. dgl. m.) mag (und muß) sie sehr gefährlich werden.“ Sie unterstützen sich nämlich nicht, um von und durcheinander sich ihre Bedürfnisse zu erwerben, sondern um diese den andern Staatsbewohnern, welche sie erarbeiten, bloß als Unterhändler abzugewinnen. Sie haben eine sich absondernde und doch unmöglich durch sich selbst bestehende Nationalität angenommen, welche ihnen, wenn heute der Messias erschiene, unmöglich machen müßte, ihm selbst nach Jerusalem zu folgen, weil sie, ohne von den Gojim zu leben, dort nicht subsistiren, sich nicht durch sich selbst erhalten könnten. — —

Auch nach entstandener Rheinbündischer Souverainetät hatte noch eine Primatische Stätigkeitsordnung vom 30. Nov. 1807. die Beschränkungen des Handels der jüdischen Schutzgenossen, als Bedingungen des Staats gegen Zugelassene (Beyl. 21.) erneuert, um mehreres dem bürgerlichen Handelsstand vorzubehalten S. 45. Mag dieses immer Eigennuß seyn. Es ist ein natürlicher und berechtigter Eigennuß, das wohl hergebrachte Eigenthum eigen zu behalten. Was der andere Theil sucht, ist gleichfalls Eigennuß. Aber ein zudringlicher. Niemand ist verbunden, den Eigennuß des andern so zuzulassen, daß er sich mit dem Schaden des Berechtigten selbst erweitere. Nützen nun gleich auch die zum Theil sehr reich gewordenen jüdischen Einwohner dem Frankf. Handelsplatz, so ist doch auch dieser, umgekehrt, ihnen, selbst wenn sie immer nur Schutzgenossen bleiben, so nützlich, so unentbehrlich, daß sie ihn deswegen, weil ihnen nicht mehreres zugestanden wird, nicht verlassen werden. Ihr reicher Erwerb stammt aus Zeiten, wo ihnen nicht mehreres zugegeben war.

Beyl. 22. 23. machen deutlich, für welche bloß auf jüdischen Verhältnissen, nicht auf Bürgerrechten und Pflichten

ruhende, Leistungen die Concessionsgeldsumme von 22,000 fl. und dann die dafür verglichene Ablösung à 5 Proc. durch ein Capital von 440,000 fl. zu gelten hatte. Nur jene Abgaben sind reluiert, nicht das Bürgerrecht gekauft. Die Ablösung der Schußabgaben war nur Vorbedingung, um in die Gleichheit mit den Bürgern der Municipalsstadt Frankf. als in eine Gabe der Primatisch, Französischen Constitution einzutreten. Noch weniger war das Bürgerrecht einer freyen, souverainen Stadt dadurch gekauft und erworben, welche, als solche, damals nicht existirte. S. 47. 48. weist nach, daß sogar manche Abgaben, als nicht reluiert, fortbauern müssen.

Auch 1808. 10. Febr. wurde zum (Municipal-) Bürgerrecht noch die christliche Confession erfordert. Beyl. 24. S. 50. Erst am 7. Jul. 1808. wurde der Code Napoleon als gesetzlich angekündigt, weil er das sey, was man mit dem gebildeten Römer *ratio scripta* nennen könnte. Mit dem 1. Jenner 1811. wurde er eingeführt. Nach ihm sollte Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze Grundmaxime seyn, S. 57 doch nicht ohne Entschädigung derer, welche durch jene Gleichstellung anderer verlieren mußten. S. 58. In der nämlichen Organisation aber, welche dieses Princip aufstellt, wird als ein eben so nothwendiges Princip anerkannt, daß Stände des Großherzogthums seyn und über die Gesetzentwürfe berathschlagen sollten. Die Primatischen Gesetze über die Frankf. Judenthüm sind dennoch ohne diese Berathschlagung, also gegen die eigene Staatsorganisation entstanden, folglich nach dem eigenen Regierungsrecht des transitorischen Regenten Unrecht. Vorzüglich merkwürdig ist in der Beyl. 28., wie Geh. Rath von Jhstein S. 67 — 73 und der Staatsminister von Eberstein jene Gleichheit vor dem Gesetze auslegte S. 61. 81 — 87, und wie dagegen der Staatsrath Seeger für die teutsche, gesunde Auslegung freymüthig und praktisch sich erklärte S. 63. 73 — 80. Die Gleichheit vor dem Gesetze bringt nicht mit sich, daß die an sich ungleiche Personen in gleiche Verhältnisse hineingezwängt werden sollen. Nur sollen sie, so ungleich ihre persönlichen Eigenschaften, ihr Eigenthum, ihre Rechtsansprüche seyn mögen, gesetzlich gerade so, wie es ihrer wirklichen Beschaffenheit

entspricht und ihr gleich kommt, behandelt werden. Nicht um anderer Rücksichten willen darf Gesetz, Regierung und Richter diejenigen vorziehen oder zurücksetzen, d. h. ungleich machen, welche in der That gleiche Ansprüche hätten. Gerecht seyn besteht aber auch nicht in der Gleichmacherey des Ungleichem, sondern darin, daß man sich gegen jedes so verhalte, wie es dem, was es wirklich ist, gemäß erkannt wird. Aber jeden nach dem, was er ist und seyn kann, beurtheilen und behandeln, ist allerdings viel schwerer, als sich die leichtfertige französisch; gebieterische Gesetzgebungs; Philosophie die Sache gerne machen wollte, um, wie das Sprüchwort sagt, „alles über Einen Kamm zu scheeren.“ Von selbst ergibt sich die Regel: In so weit sich die Judenschaft überhaupt der übrigen Staatsbürgerschaft gleich machen kann und in der That allmählig zu dieser Gleichheit bildet, in so weit soll auch das Gesetz sie überhaupt in staatsbürgerlichen Beziehungen wie die übrigen Staatsbürger behandeln. That und Wirklichkeit aber muß der Belohnung vorausgehen!! In sofern nun der Einzelne sich zu einer solchen Gleichheit ausbildet, in sofern ist auch nur der Einzelne zu jener Gleichstellung zuzulassen. So viele aber die Grundsätze und die Sitten, welche sie andern staatsbürgerlich ungleich machen, behalten und behalten zu müssen überzeugt sind, eben so viele können dann auch die Gleichstellung des Ungleichem mit den Uebrigen unmöglich ansprechen. Jeder Einzelne und künftig, wenn es möglich ist, auch das Ganze beweise vorerst seine Gleichheit. Aus dieser folgt ein ächter, innerer, nicht bloß auf eine französisch gebotene Constitution begründeter, Anspruch auf gesetzliche Gleichstellung.

Beyl. 47. S. 116 — 130 erweist, wohin die Ablösungssumme der Judenabgaben verwendet und zum Theil verschwendet worden sey. Sie sollte als Capital; Entschädigung der Gemeindecasse werden, welcher die Abgaben gebührten. Dies war anerkannt. Nach Verordnung vom 7. Febr. 1811. sollte die Vollstreckung des Grundsatzes von Gleichstellung der Rechte nur so eintreten, daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern in wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen Schaden geschehe.

Daß sie dem städtischen Aerar gehörten, war voraus bekannt. Veyl. S. 42. Dennoch hat dieses davon nichts erhalten und kann nicht schuldig seyn, das, was die Judenschaft durch einen Vergleich mit dem Fürsten Primas zu verlieren sich in Gefahr setzte und nun auch wirklich verloren hat, als Verlust der Stadt zu tragen. Der Judenschaft hätte es obgelegen, in dem Vergleich dafür zu sorgen, daß, was sie capitalsweise zur Ablösung ihrer, der Stadt gebührenden, Abgaben bezahlte, auch wirklich als bleibende Vergütung an die Stadtcasse kommen sollte. Sie ließ sich aber vielmehr zu einer Mobilmachung der nichtbezohnten Summen bewegen, zu einem Mittel, welches von selbst die Verwendung zu andern Zwecken erleichtern mußte. Veyl. S. 121.

Der dritte Hauptpunct, welcher am meisten neu ist, betrifft die Frage, ob die Sache der Judengemeinde zu Frankfurt zur rechtlichen Entscheidung an die Bundesversammlung gebracht werden dürfe. Der Fall, daß sie wegen verweigerter Gerechtigkeitspflege dahin zu bringen wäre, ist nicht da, weil die Judenschaft selbst ihre Sache nie an Justizbehörden ihres Staats gebracht hat, also auch eine Justizverweigerung nicht denkbar ist. Es fragt sich also blos, ob die Festsetzung des Verhältnisses der dortigen Judengemeinde zum Staate der wiederhergestellten freyen Stadt ein Theil der Staatsconstitution oder ein Theil der auf die Staatsverfassung zu gründenden Gesetzgebung und Staatsverwaltung sey. Nur wenn über die Errichtung oder Erhaltung der Constitution Discussionen entstehen, ist der Bundesversammlung davon die Entscheidung übertragen. Veyl. S. 137. Für die freye Stadt Frankfurt sollte seit dem 30. März 1814. nach dem Sinn der befreysten Mächte und nach dem naturrechtlichen Satz: daß nach Tilgung eines Unrechts der vordem gewesene Rechtszustand von selbst wieder einzutreten habe! die alte reichsstädtische Constitution soviel möglich wieder eingeführt werden. Veyl. S. 131. 132. Die Verhältnisse der Judenschaft waren nie ein Theil dieser Constitution, sondern der speciellen Gesetzgebung gewesen. Es giebt also auch in dieser Hinsicht keinen Rechtstitel, unter welchem diese

specielle Sache der Judenschaft an den Bundestag, als competente Behörde, gebracht werden dürfte.

Nur erst die Primatische Constitution hat die Sache der Judenschaft zu einem Constitutionsartikel gemacht, indem sie dem Grundsatz: Gleichheit vor dem Gesetze, eine (an sich falsche) Ausdehnung gab. Da aber die ganze Primatische Constitution abolirt wurde, so kann auch daher kein Grund genommen werden, um zu behaupten, das Verhältniß der Judenschaft zu Frankf. müsse in der Constitution des jetzigen Freystaats Frankfurt entschieden werden, und also jede Discussion darüber der Decission der Bundesversammlung überlassen werden.

Die Frage: hat die Judenschaft der Stadt Frankf. ein wohl erworbenes Recht auf dortige Stadt- und Staatsbürgerchaft? ist gar nicht anders auszusprechen, als so, daß sie offenbar eine Frage über ein Recht, welches der Eine Theil für vorhanden, für sein Eigenthum, der andere für ein nichtrechtlich erworbenes angiebt; sie ist also nur rechtlich zu entscheiden; sie ist — Justizsache. Wäre dieses Recht als nicht rechtlich erworben von der competenten Frankf. Gerichtsstelle erklärt, so wäre dann weiter die Frage: ob die aus dem Senat und der Stadtbürgerchaft bestehende Gesetzgebungs- macht der Judenschaft ein weiteres Recht zu bewilligen nöthig und nützlich finde. Wenn aber auch dieses geschieht, so kommt dadurch nicht ein neuer Artikel in die Staatsverfassung, sondern bloß in die für die Regierung oder Staatsverwaltung zur Regel dienende specielle Gesetzgebung. Daß aber die innere, specielle Gesetzgebung von Frankf. oder von irgend einem Bundesstaat unter der Decision der W. stehe, wird niemand behaupten wollen. Nicht in Hannover, nicht in Württemberg (s. Kön. Verfassungsentwurf S. 54.) ist die Bestimmung über Juden als Artikel der Constitution behandelt, vielmehr der Gesetzgebung vorbehalten.

Ueberhaupt, denkt Rec., muß man bey der ganzen Streitfrage immer wieder auf die Untersuchung zurückkommen: in wiefern ein gebieterisch und mit Unrecht unterdrückter Staatsverein die von einer interimistischen Zwangsregierung gemachte Verfügungen nach seiner Wiederherstellung doch zu respectiven

schuldig sey? Der durch fremde Conventionen bloß gewaltsam unterdrückte Freystaat Frankfurt kam durch Aufhebung des Rheinbundes wieder *jure restituto et renovato*, nicht *jure novo*, zu seiner vorher bestandenen Constitution zurück. Die von der Zwangsherrschaft eingeführte Constitution für null zu erklären, ist der restituirte Staat an sich berechtigt gewesen, weil er sich selbst zu constituiren berechtigt ist.

Dazu kommt noch eine andere, soviel Rec. bemerkt, nicht genug betrachtete Rücksicht. Seine alte Verfassung, welche nicht rechtlich aufgehoben war, wieder herzustellen, war Frankfurt um so mehr berechtigt, weil es auch selbst, wie ganz Teutschland, an der Wiedereroberung der teutschen Unabhängigkeit, an Befreyung von der gewaltsamen Usurpation, nach Kräften mitgeholfen hatte, also seine staatsrechtliche Wiederherstellung nicht als bloßes Geschenk der mächtigeren Befreyer, sondern als ein Ausfluß ihrer Gerechtigkeit, aber auch zugleich als Wirkung der selbstthätigen Verbindung wider den Zwingherrn (s. den Kriegs-Ausruf S. 109) zu betrachten ist. Die Constitution eines aufgezwungenen Herrn ist, wenn auch andere Regenten durch Verträge demselben nicht zu widerstehen sich anheischig gemacht haben, der unterdrückte Staat zu behalten nicht verbunden. Er kehrt zu sich selbst, zu seiner früheren Staatsverfassung zurück, sobald er kann und will. Ihn daran zu hindern wäre Einmischung neuer Gewalt in Rechte eines Andern *suo jure* Unabhängigen. Den Freystaat Frankfurt, nachdem die Usurpation verdrängt war, nicht als unabhängig anzuerkennen, wäre rechtswidrig gewesen.

Einen andern Gang müßte die Untersuchung nehmen, wenn die Bürgerschaftsertheilung an die jüdischen Schutzgenossen zu Frankf. ein bloßer Act der eingedrungenen Regierung als Staatsverwaltung gewesen wäre. Regiert muß man werden, auch etwa, wo der ächte Regent fehlt oder unterdrückt ist, durch eine interimistische Zwangsregierung, z. B. eine militärische. Was eine solche als Regierung that, muß daher auch späterhin respectirt werden, wenn sie nur in der That als Regierung, d. h. nicht auf eine an sich ungerechte, eigennützig, allen und ihren eigenen Regierungsgrundsätzen widersprechende Weise, einen solchen Regierungsact bewirkt hat.

Aber auch, wenn die Untersuchung diesen Gang zu nehmen hätte, müßte erhellen, daß die Annahme der Judenschaft in das damalige Bürgerrecht alle diese Einwendungen gegen sich hat.

Auf jeden Fall bleibt auch dieses klar, daß die Verträge von Elfsit 2c. dem unterdrückten Staat von Frankfurt sein fortsdauerndes Recht wider die Unterdrückung nicht benehmen konnten. Eigentlich konnten die fremden Mächte alle nichts zusagen, als daß sie (nothgedrungen) die Usurpation und ihre Folgen, solange Frankreich mit ihnen in dem tractatenmäßigen Verhältniß bliebe, nicht hindern, nicht bekämpfen wollten. Selbst wenn sie die Stiftung des Großherzogthums Frankfurt garantierten, so konnten sie, da sie gewiß nicht selbst die Schuld der Usurpation zu theilen im Sinn hatten und haben durften, das durch doch nicht die Rechtsansprüche des freyen Staates Frankfurt tödten und zernichten wollen. Die Garantie kann nur das betreffen, wozu sie ein Recht hatten. Sie leisteten (immer nothgedrungen) dem Usurpator die Gewähr, daß er, solange er mit ihnen im Frieden bliebe, nichts von ihren Kräften gegen jene seine Unternehmung zu befürchten haben sollte. Alles dieses aber konnte dem an sich freyen, und durch Aufhebung des Reichsverbandes noch unabhängiger gewordenen Freystaat von Frankfurt von seinen Staatsrechten gegen die Unterdrückung nichts benommen haben.

Nro 2. Der erneuerte Abdruck eines Facultätsgutachtens von Gießen zeigt sehr scharf, aber auch scharfsinnig die unrichtigen Voraussetzungen, aus denen die Facultät zu urtheilen sich verleiten ließ. Gewünscht hätte Rec., daß die vielen wahren Gegenbemerkungen ruhiger, milder, ausgedrückt wären. Der Hauptpunct ist, alle jene Scheingründe aufzulösen, nach denen das, was gebieterische Zeitumstände möglich, aber nicht rechtlich, gemacht haben, dennoch rechtlich fortdauernd werden sollte. Die unermüdetste Aufklärung ist der Mühe werth, weil in der That in dem Gutachten viele Kunst dafür verschwendet ist, ob nicht in dem Unrecht ein Recht zu entdecken, oder aus dem Unrecht ein Recht abzuleiten wäre. Vergeblich. Wie könnte Asträa jemals uns Deutschen zurückkehren, wenn nicht die Höllengöttinnen Vis

und Injuria vor ihr fliehen müßten? Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Beleuchtungen, daß die in dieser Angelegenheit erlassenen diplomatischen Schreiben im Rechtspunkte nichts entscheiden dürfen. Sie selbst setzen wohl erworbene Rechte voraus. Ob aber ein Rechtsanspruch ein wohl erworbenes sey, darüber kann der Diplomatiker, als solcher, nicht urtheilen wollen. Das Recht erfordert einen Richter, der Richter setzt richterliche allseitige Sachuntersuchung als nothwendig. Der Diplomate mag erwägen, ob eine Anordnung seinen Unterhandlungen über das, was künftig Staatenrecht seyn soll, vortheilhaft sey. Die Frage: ob ein Recht schon wohl erworben sey, führt in das Fach der Rechtsprüche, zu der Wage, wo nichts als Rechtsgründe gewogen werden.

Am Schluß dieser Recension erhalten wir

3. Rechtliches Gutachten der hochlöbl. Juristenfacultät auf der Großh. Hessischen Universität zu Gießen, die bürgerlichen Verhältnisse der Israelitischen Gemeinde in der freyen Stadt Frankfurt betr. 30 S. in 4.

Ein besonderer Abdruck des Gutachtens, wie es schon auch in Nr. 2. enthalten ist.

Mit Bedeutsamkeit nennt das Gutachten die Judenschaft Bekenner des Mosaischen Glaubens. Möchten sie doch dieses seyn, oder — rein von Pharisäischen Misdeutungen — wieder ein Mosaisch: religiöses Volk werden wollen. Mose verbot alle Geldzins; dieser einzige Satz macht das ganze Treiben der jehigen Judenschaft unmosaisch. Mose's Staat war auf Ackerbau Viehzucht und eigene Productivität gegründet. Er verhinderte, daß keiner ganz verarmen konnte. Das Ausarten in den unglücklichen Zustand eines Betteljuden, eines zum Unterhalt durch Schachr herabgesunkenen, ist ganz gegen Mose. Die Mosaische Gesetzgebung war im strengsten Gegensatz gegen allen Schacher, d. i. gegen das Bestreben, nur von dem, was man andern als Zwischenhändler abgewinnt, und wobey man nicht auch selbst producirt, sich zu unterhalten. Mose wollte, daß die Nation in den festen Naturgränzen zwischen dem Libanon, Jordan und der arabischen Wüste gesichert, sich aller Mischung mit Fremden enthalten,

aber daß sie auch nur durch ihre eigene Productivität sich ernähren sollte. Möchte doch nur, wer Mose hochachtet, wahrhaft zu Mose, wer Jesus Christus verehrt, wahrhaft und vollständig zu Jesus sich zurück wenden!

H. E. G. Paulus.

N. S. Ein schreyendes Beyspiel, wie weit die gewöhnliche Denkart der Jüdenschaft von dem so eben geäußerten wohlthätigen Wunsche sich entferne, ersieht Unterzeichneter so eben aus einer — authentischen — Nachricht, welche das Frankfurter Staatscristretto Nr. 176. mitgetheilt hat.

„Rheinbayern. Worms d. 18. Juny. Ein hiesiger jüdischer Gelehrte, Namens Joseph Bamberger, hatte im Jahre 1808 dem großen Sanhedrin in Paris eine Schrift übergeben, welche überschrieben ist: Ein Wort zu seiner Zeit, bey Gelegenheit des großen Sanhedrin u., worin er den schädlichen Einfluß des Talmud auf die Sittlichkeit der Juden durch die evidentesten und cräfftesten Belege zeigt, und die erleuchteten Männer in Paris bittet: Erldset uns von diesem Uebel! Dieser gründlichen gelehrten Abhandlung sind noch drey andere beygefügt, über die Behandlung jüdischer Frauenzimmer, über Behandlung jüdischer Verbrecher, und über gerichtliche Eidschwüre und deren Formeln. Alle diese wohlgemeinte, sehr vernünftige Abhandlungen hat der Kirchenrath Paulus in Heidelberg in seinen Beyträgen von jüdischen und christlichen Gelehrten zur Verbesserung der Vekenner des jüdischen Glaubens, kürzlich neu abdrucken lassen, und darin von dem Verfasser gesagt:

„Er ist ein für seine Nation wohlwollender, nach Geistesbildung strebender, in Erforschung der Schriften und Bessfassung seines Volkes geübter jüdischer Lehrer, welcher noch jetzt, unter dem Schutze der Regierung, zu Worms sich durch Unterricht unterhält. Er würde für den Staat und sein Volk nützlicher gemacht werden können, und verdient die Aufmerksamkeit der Besseren unter Juden und Christen. Wo für Gesetzgebung und Verordnungen, Kenntniß jüdischer Gesetze, Sitten und Meinungen nöthig ist, würde er zur Nachweisung gründlicher Notizen, von Regierungen wohl gebraucht werden können.“

(Der Beschluß folgt.)

Schriften die Ansprüche der Judengemeinde in Frankfurt betr.

(Beschluß der in No. 45. abgebrochenen Recension.)

„Dieser Mann nun, der seit vielen Jahren in unsrer Stadt schlicht und einfach, friedlich und stille herumwandelte, und durch Unterricht der Jugend sich nützlich machte, ist von seinen Glaubensbrüdern, nachdem sie obige Empfehlung gelesen hatten, völlig verstoßen. Kaum hatten sie erfahren, daß seine Schrift in deutscher Sprache abgedruckt sey, da wurde Bann und Acht unbarmherzig über ihn ausgesprochen. Alle Eltern nahmen ihre Kinder, als wenn er sie vergiftete, aus seinem Unterrichte weg, und die niedere Verfolgungssucht ging so weit, daß sie die Frau, bey welcher er wohnte, zwangen, ihm die Wohnung aufzukündigen.

„Kein Mensch nahm ihn mehr auf; brodlos irrte er herum, und würde haben darben müssen, hätten ihn nicht christliche Menschenfreunde unterstützt. Selbst einige angesehenere, auf Bildung Anspruch machende Juden, auf die er im Stillen noch einiges Vertrauen gesetzt, und denen er in diesem Vertrauen seine Schrift überschickt, und sich, als eine kleine Unterstützung, den Ladenpreis von 1 fl. 30 kr. dafür zurückerbeten hatte, haben sie ihm, ohne einen Heller beyzulegen, verächtlich wieder zurückgeschickt.“ — —

Die Aufsätze, welche dieser Verfolgung zum Anlaß wurden, enthalten durchaus nichts der Judenschaft anstößiges oder gegen sie beleidigendes. Sie zeigen im Inhalte und Ton den redlichen Willen des Verf., wie in mehreren Rücksichten seine Glaubensgenossen von ängstlichen, grundlosen Vorschriften — nicht des Mose oder der Propheten, sondern — abergläubischer rabbinisch; pharisäischer Ausleger niedergedrückt seyen, davon aber losgesprochen und dadurch glücklicher gemacht werden

könnten. Er zeigt, warum bey solcher Fortdauer einer höchst willkührlichen pharisäischen Casuistik die Judenschaft zu ihrer Trennung von andern Völkern gezwungen und zu hundert Kleinlichten Erwerbsmitteln gendthigt sey, nach jenen drückenden Ceremonien und Beschränkungen (nach der vom Apostel Paulus Coloss. 2, 23. längst gerügten εὐδολογησικεία) eine kümmerliche Lebensweise fortzusetzen. Er will, ohne irgend eine Reform oder Anmaßlichkeit, nur eigene Entschlüsse zum Besserwerden veranlassen und dafür — — soll er durch sie brodlos, soll er Märtyrer werden?

Unterzeichneter zweifelt keinen Augenblick, daß die Staatspolicy der Darmstädtischen Regierung den Verfolgten schützen und auf andere Weise für gute Zwecke thätig machen werde. Er hofft sogar von vielen Besseren unter der Judenschaft, daß sie den schreyenden Vorwurf, aus zugelassenen Schutzgenossen christlicher Staaten Verfolger zu werden, und die zum Besseren werden leitenden Stimmen in ihrer Mitte ersticken zu wollen, von ihrer Gemeinschaft abzuwenden eilen, und dem verfolgten Manne schleunig Hilfe und Genugthuung gewähren werden. Selbst die bloße Klugheit fordert dieses, in einem Augenblick, wo vor ganz Teutschland die Frage verhandelt werden soll: was zur bürgerlichen Verbesserung der Judenschaft allgemein zu thun seyn möchte? Soll für ihre bürgerliche Verbesserung gewürkt werden, während sie die Rathgeber zur moralischen Verbesserung unter sich verzagen und austreiben?

Zu bemerken möchte noch dieses seyn, daß so, wie der Unterzeichnete seine

Beiträge von jüdischen und christlichen Gelehrten zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens —
Frankf. 1817. v. Hermann. XX u. 151 S. in 8. —

ganz unentgeltlich herausgegeben hat, von dem Herrn Joseph Hamburger zum Wiederabdruck seiner darin enthaltenen, schon 1808. für das Sanhedrin zu Paris gedruckt gewesenen Abhandlung über die Nothwendigkeit, die Juden von der Auctorität des (schädlichen im) Thalmud zu entbinden, nicht einmal die Veranlassung gegeben war. Nur meine Ueberzeugung, daß sie auch jetzt zum Besserwerden der Judenschaft

zu wirken verdiene und ihre äußeren Verbesserungen vorbereiten helfen könne, und mein Wunsch, daß der gut denkende, fleißige, selbstunterrichtete Verfasser von wohlwollenden Regierungen hiezu mitgebraucht werden möchte, gab ihm die Aufmunterung, ihre Aufnahme zuzugeben und einige Fortsetzungen beyzufügen.

H. E. G. Paulus.

Vom Stamme Aaron und dessen angeblichen Vorrechten. Ein Beytrag zum Judenwesen. Von E. W. Fr. Grattenauer, Dr. der Rechte. (Vf. der Schrift: Wider die Juden. 1802.) Jerusalem b. David und Sohn. (Breslau. 1817.) 74 S. in 8.

Unter den Gründen, welche die Staatsobrigkeiten, ehe sie der noch nicht vollständiger verbesserten Judenschaft die Verbürgerung allzu sehr erleichterte, zur heilsamsten Aufmerksamkeit auffordern müssen, steht vornehmlich die geheime gesetzgeberische und polizeyliche Uebermacht oben an, welche die — meistens noch ganz pharisäische — Rabbinen über ihre Gemeinde auszuüben wissen. Christen kennen diesen in den meisten jüdischen Familien tausendfach einwirkenden Lehrerdspotismus nicht, wenn sie ihm nicht genauer nachforschen. Aberglauben, Eigendünkel und über schon von Mose gerügte, „starre Nacken“ oder Eigensinn müssen in den Gemüthern der meisten rabbinischen Lehrer und Leiter eines Volks, dessen Masse von humaner und wissenschaftlicher Bildung noch so weit entfernt bleibt, das unglaubliche bewirken, da sie selbst, dem größten Theile nach, von allen Studien der Philologie, Aesthetik, Geschichte, Logik &c. entfernt bloß in die subtilsten und willkührlichsten Auslegungen des Alten Testaments sich versenken, von anderer Geistesbildung keine Ahnung haben, und je mehr der zerrüttete Zustand der Nation und der fortdauernde Mangel an der von ihnen zu allen Zeiten gesuchten und geträumten Herrschaft über die Völker ihre Gemüther reizt, gegen alle Folgen einer humaneren Bildung desto erbitterter seyn müssen.

Man muß das Uebel unverhüllter kennen lernen, um es nicht allzu schnell für geheilt zu halten, vielmehr die durchgreifenden Heilmittel desto unablässiger aufzusuchen. Dazu giebt gegenwärtige Schrift einen auffallenden Beytrag aus Acten und Thatsachen.

„Gerade in dem Augenblick, sagt S. VII, wo die Krone des neuen Bürgerthums auf die ungetauften Häupter Israels gesetzt werden sollte, [das Preussische Edict betr. die bürgerl. Verhältnisse der Juden ist vom 11. März 1812.] veranlaßten einige in Breslau einen „fanatisch“ Rabbanitischen Skandal, der, ein Jahrhundert früher, in einer katholischen Stadt und Provinz unstreitig an Hand und Haupt gestraft worden wäre. Daß dies nicht geschehen ist, beweist die wahre Toleranz der Regierung, welche dem Obskurantismus zwar die Versugniß der Intoleranz für sich und zum eigenen Gebrauch zugestehet, ihn jedoch dergestalt zügelt, daß die bürgerliche Gesellschaft gegen seine stille und tobende Wuth geschützt bleibt.“

Das Factum ist folgendes: Der Regierungskommissarius, G. ein Kohen, d. i. ein Abkömmling aus dem Priesterstamme Aarons, ehelichte eine geschiedene Frau. Das Breslau'sche Rabbinengericht verweigerte die Trauung, erklärte die Ehe für ein Verbrechen gegen die jüdischen Gesetze, den G. aber deshalb für eidesunfähig. Es untersagte den jüdischen Kirchenbeamten, bey der Abnahme seiner Eide, ihre gesetzlichen Pflichten der Assistenz (welche S. 59. 60 angegeben sind) zu erfüllen, und beharrte mit Renitenz auf diesem ungebührlichen Verfahren, was in zwey Berichten (Nr. I. und II.) mit verkehrten, der Staats-, Religions-, und Kirchen-Verfassung widersprechenden Behauptungen von dem Rabbinengericht vertheidiget wurde. Auf die von dem Verf. verfaßte Gegenvorstellung (Nr. III.) machte ein Justizministerialrescript vom 9. Jun. 1812. (Nr. IV.) der rabbanitischen Widersetzlichkeit ein Ende, die unter dem Deckmantel der Kirchenzucht und des Kirchenregiments die Willkühr des Fanatismus verbergen wollte.

Das sogenannte Rabbinengericht zu Breslau behauptete d. 16. Dec. 1812. berichtlich, daß es eine in ihrem

Gesetze ihnen vorgeschriebene Handlung gewesen sey, da von dem Commissarius G. ein jüdischer Zeugeneid zu leisten war, dabey nicht, wie zu einem gültigen Judeneid erforderlich ist, zu affistiren und also ihm die gültige Eidesleistung unmöglich zu machen. S. 3 geben sie an: Das jüdische Gesetz (!) verordnet auf mehr als einer Stelle, daß ein Jude, der etwas begeht, was in der heiligen Schrift ausdrücklich verboten ist, und frevelhaft darin beharrt, zu keinem Zeugniß und Ablegung eines Eides zugelassen werden solle. Talmud: Baba Kamma Abschnitt 7. Fol. 72. Sanhedrin Abschnitt 3. Fol. 25. und 27. Schebuoth Abschn. 7. Fol. 45. Maimonides: Gerichts-Ordnung Titul 2. Abschn. 10. §. 2. Choschen Mischat, Schulken Uhruch Kap. 34. §. 1. §. 2. 24. idem Kap. 92. §. 3.

Man bemerke hier die entscheidende Kraft eines Gesetzes, welche hier das Rabbinengericht eines bedeutenden Orts, wo folglich nicht ununterrichtete Männer, wie sonst in den kleineren Judengemeinden fast überall, vorauszusetzen sind, dem Thalmud beylegen will. Nicht Mose, nicht die Propheten, nein, diese Menschengebote werden noch immer, wie schon Jesus dieses nach Martus VII, 6 — 16. mit gerührter Seele bejammerte, den Geboten Gottes und der Vernunft geradezu entgegengestämmt.

Ihr Grund S. 4 war nur scheinbar. Die Gewißheit durch Zeugen und Eid höre auf, sobald von einem Menschen erwiesen sey, daß er schon einmal eine gesetzwidrige Handlung (vorsätzlich) sich zu Schulden habe kommen lassen, weil er dadurch an den Tag gegeben habe, daß er nicht zu dem Gewissensreinen gehöre. — Offenbar wäre dies überhaupt bloße Subtilität. Bey weitem nicht jede wirkliche, einzelne Verletzung selbst des Moralgesetzes macht auch die Wahrsichtigkeit eines Menschen verdächtig. Bloßer Pharisäismus aber war es, daß sie — zum Beweis ihrer Unfähigkeit, ihr eigenes Gesetz richtig auszulegen — für Gesetzwidrigkeit ansahen, was durchaus nicht verständiger Weise so zu deuten war. Sie sagen: G. hat eine von ihrem Manne verstoßene Frau geheyrathet, die er als sogenannter Kohen oder Abkömmling aus dem Priesterstamme Aarons, nach dem Gesetze

Moses, Buch 3. Kap. 23. Vs 7., nicht heyrathen durfte. Er hat also eine Dogma (?) des Mosaischen Gesetzes verlehret, und demnach hierdurch seiner Zuverlässigkeit zum Zeugniß oder Eide, so lange er nicht diese verbotene Ehe wieder aufhebt (?), sich verlustig gemacht. Wie könnten wir ihm nun bey Ablegung eines Eides assistiren? Wie können wir, wenn wir nicht selbst gegen unser Gesetz meineidig werden sollen, ihm bey einem Actus assistiren, der nach unserm Gesetze (?) unzulässig ist? und was nützt überhaupt die Admonition, deren man sich bey der Eides-Ablegung eines Juden bedient, wenn der Schwörende nicht tactfest in seiner Religion ist? Das Gesetz, sehen wir, ist ihm nicht heilig; was wissen wir, was ihm denn je heilig ist?“

Sie gehen noch weiter. Sie behaupten S. 7, ihnen liege die lästige Mühewaltung ob, daß „die Kinder, welche in einer (solchen) verbotenen Ehe gebohren würden, immer als solche ausgezeichnet blieben.“ Sie nehmen sich also heraus, Kinder aus einer bürgerlich erlaubten Ehe noch nach einer geheimen rabbinistischen Policey zu ihrem Nachtheil bleibend auszuzeichnen! (Auf einen Antheil an der etwa künftigen Wiederherstellung des Aaronitischen Priestertums machte der Kohen G. gewiß ohnehin für die Kinder seiner Ehe keinen Anspruch!)

Die völlige Eingewöhnung in eine sich selbst verwirrende Kunst zu subtilisiren verrathen diese Volkstlehrer und Richter S. 11. „Heißt es nicht,“ sagen sie, in der Preuß. Proceßordnung, „daß diejenigen, welche in dieser oder einer andern Sache eines falschen Zeugnisses oder andern Meineides überführt worden, zu keinem Zeugniß zugelassen werden können.“ Der Ausdruck „andern Meineides“ ist ein allgemeiner Satz, und schließt selbst den Religions-Meineid nicht aus. Bey den Juden heißt derjenige Jude, der frevelhaft das Gesetz übertritt, eine meineidige Person, weil er den Eid gebrochen, mit dem Moses die Israeliten beschworen, seinem Gesetze treu zu bleiben. B. 5. Kap. 29. Vs. 13 — 15. Hier wäre nun abermals ein triftiger Grund, um den G. selbst bey einer christlichen Behörde von der Zulässigkeit zu Ablegung des Zeugeneides auszuschließen.“

Wenn dies vorsätzliche Uebertreten irgend eines Mosaischen Gesetzes Meineid wäre, welcher Jude würde noch einen Eid schwören dürfen? Jede vorsätzliche Gesetzwidrigkeit wäre religiöser Meineid? So wenig lernten diese Leiter des Volks Gesetz und Religion unterscheiden! Mehr gegen diese Verdrehung bemerkt S. 57 ff.

Wie wenig aber das Rabbinengericht den Sinn des speciellen Gesetzes selbst, welches sie so absprechend machte, gefaßt hatte, hat der Verfasser durch vieles andere, vornehmlich aber durch die richtige Auflösung des Hauptpunktes dargethan. Daß er, wenn je die Geschlechtsregister noch richtig seyen, vom Hohenpriester Aaron abstamme, giebt er zu; auch hat er eine Geschiedene geheyrathet. Um aber die Sache nach Gewissen und Recht zu beurtheilen, wird bemerkt: (S. 17) „Nicht nur er selbst, sondern auch die Frau habe eine Erziehung und Ausbildung des Verstandes erhalten, wodurch sie über fanatisches Vorurtheil erhoben werden; es habe ihr nie einfallen können, daß durch eine Verheyrathung mit ihm, als einem Kohen, irgend eine unerlaubte Handlung begangen werde. Es habe beyder gleichgültig geschienen, wo die Trauung erfolge, und deshalb sey sie in einem Grenzstädtchen des Großherzogthums Warschau mit allen gewöhnlichen Solemnitäten vollzogen worden. Unwahr sey jedoch die Behauptung der Rabbaniten, daß zu Breslau die Kopulation verweigert worden. Wir haben, sagt der Verf., bey ihnen deshalb keine Erlaubniß nachgesucht, sind zur Einholung ihres Consenses durch kein Gesetz verbunden, und haben uns, da auch die Lösung eines Trauscheins bey der Civilbehörde nach §. 17. des Edikts vom 11. März nicht mehr erforderlich ist, durch unsere im Auslande celebrierte Trauung weder einer Hinterlist, noch einer Erschleichung schuldig gemacht, noch die Rechte irgend eines Dritten getränkt.“

Der rechtl. Hauptpunkt aber ist S. 19. „Nur wirklichen, dem Altare und Tempel dienenden Kohens ist im 3. B. Mose 13, 7. die Ehe mit einer geschiedenen Frau untersagt, und es leuchtet von selbst ein, daß dies Verbot nur in Rücksicht der priesterlichen Amts- Würde gegeben ist. Daraus folgt aber gar nicht, daß jenes Verbot unbedingt dem Geschlechte Aaron

gegeben sey, vielmehr ist daraus nichts weiter herzuleiten, als daß, wenn es ein Aaronide übertrat, indem er eine geschiedene Frau heyrathete, er sein angebohrnes Recht auf priesterliche Würde verlor.“ Diese Folge ist im Talmud selbst angegeben, wie S. 30 nachgewiesen wird. Und das Rabbinengericht wußte seine Gesekauslegung nicht? oder wollte sie nicht wissen??

Wir können hier dem Verf., welcher die Ehe- und Erennungsverhältnisse der alten jüdischen Welt S. 21 — 24 nach dem Unterschied jener absolut-theokratischen und der jetzigen kosmokratischen (eigentlich: Logokratischen oder Nothokratischen) Verfassung und dann die Ansichten des Eides S. 33. 40. 55., die Ideen von Gott S. 38, von Religion S. 44, vom Religionsseide S. 56 scharfsinnig durchführt, nicht weiter folgen, wohl aber die genauere, sehr belehrende Ausführung zum Nachlesen empfehlen. Möchte das Rabbinengericht bis zu Beleuchtungen dieser Art sich erheben können.

Anerkannt wäre zwar das Richtigere von dem Besseren der Nation. „Die Gesetze und Religionsgebräuche der heutigen Juden gründen sich theils auf das schriftliche, theils auf das mündliche Gesetz. Das schriftliche ist in den fünf Büchern Moses enthalten. Alle Verordnungen, welche in demselben vorkommen, werden noch in jetzigen Zeiten für verbindlich gehalten, diejenigen ausgenommen, welche entweder auf das gelobte Land, oder auf den Tempel und den Gottesdienst in demselben eine unmittelbare Beziehung haben, da alle diese seit der Zerstörung des Tempels und der Aufhebung des hohen Gerichts in Jerusalem unverbindlich geworden sind.“ In diesen Worten erklären sich die „Ritualgesetze der Juden, entworfen von M. Mendelssohn, unter Aufsicht des Oberlandesrabbiners Hirsch Löbel (Berlin 1799. Einleit. I. XII.).“ Offenbar gehört jenes nur für den damaligen Priesterstand gültige Eheverbot zu den bloß im gelobten Lande für den Tempel und Gottesdienst gültigen Kirchenpolizeygesetzen, und hat als solches gegenwärtig nicht die mindeste verbindliche Kraft.

Gerade diese Beobachtung aber, daß die Mehrheit der auf das jüd. Volk im Stillen so mächtig einwirkenden Rabbanisten

den Einsichten selbst der Besseren ihrer Nation, selbst der in Preußen anerkannten Besseren, so hartnützig widerstreben, ist die nächste Ursache, warum Beispiele dieser Art den christl. Regierungen wiederholt vorgestellt werden müssen. Die Mehrheit der Volksrabbinen ist es, welche die Gewissen der Meisten leitet und misleitet. So lange also nicht bey diesen eine gründliche Verbesserung betrieben und wirklich erreicht ist, wie läßt sich eine ächte Verbesserung des Volks auch nur möglich denken? Hier ist ein Hauptmoment, wo ganz neu begonnen werden muß. So lange ein geistlicher Stand — möchte er christlich, jüdisch oder schittisch seyn — von allen allgemeinen Bildungsmitteln des Geistes sich entfremdet, so lange nur ein so leicht zu misdeutendes altes Gesetzbuch ohne alle wahre Interpretation, nach Auslegungen höchst unkundiger, in der Exegese und Philosophie ungelübter Dogmatisten einziges Studium der Religionslehrer und Volksrichter ist, so lange muß ein solcher Stand geistlos, abergläubig, voll von Vorurtheilen bleiben. Er muß für Juden und Christen höchst schädlich wirken, je mehr er insgeheim die Gewissen zu binden vermag. Und werden dann die Blinden besser seyn können, als der gleichen „blinde Führer?“

Den einzelnen Fall zwar, daß rabbanitische falsche Gesetzauslegung einen Bürger nicht um seine Eidesfähigkeit bringen dürfe (S. 62), hat hier ein Rescript des Preuß. Justizministeriums S. 72, 73. beseitigt. Aber die Quelle, woraus so viele tausend nicht zur Klage gelangende Misleitungen der Gewissen entströmen müssen, kann durch das Einzelne nicht verstopft werden. — Wer Ohren hat, der höre! ruft Jesus Mark. 7, 16. bey einer ähnlichen Veranlassung.

H. E. G. Paulus.

Beyträge zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz.
 Von Dr. A. F. Hurlebusch. Erstes Heft. Helmstädt, in der
 C. G. Fleckenschen Buchhandlung. 1817. 90 S.

Obwohl nach dem Titel die vorliegenden Beyträge auch die Civiljurisprudenz und Gesetzgebung betreffen sollten, so enthält doch dies erste Heft nur criminalrechtliche Gegenstände mit Ausnahme der Abhandlung Nr. V. Der Verf. entschuldigt sich deswegen in einer Note mit dem Wunsche, mehrere Stellen aus beyden Entwürfen eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen einer Prüfung zu unterwerfen; er verspricht, daß das zweyte Heft, mehrere Gegenstände des bürgerlichen Processes umfassen soll. Dies erste Heft enthält folgende Abhandlungen. I. Indicien genügen nicht, um die ordentliche peinliche Strafe zu erkennen; doch kann eine außers ordentliche darauf erkannt werden. (S. 1 — 8) II. Von der Strafe der Räuber. (S. 9 — 20). III. Von der Pflicht der Polizey in Ansehung bestrafter und entlassener Verbrecher. (S. 21 — 31) IV. Ueber die Selbstbefreyung der Gefangenen. (S. 32 — 40) V. Bey gerichtlicher Tilgung oder Cession von Hypothekkapitalien müssen die Gerichte für die Zurückgabe der darüber ausgestellten Obligationen von Amtswegen sorgen. (S. 41 — 45) VI. Ist es rathsam durch ein Gesetz zu verordnen, daß, wer in der Absicht hingerichtet zu werden, ein Capitalverbrechen begeht, mit der Todesstrafe nicht belegt werden soll? (S. 46 — 53) VII. Ueber den Einfluß des zeitigen Geständnisses und der Lügen des Verbrechers auf die Strafe. (S. 54 — 59) VIII. Ueber die rechtliche Wirkung des zur Ungebühr verlängerten Arrests, oder sonst dem Angeschuldigten unverdient zugesügter Leiden. (S. 60 — 63) IX. Ist derjenige, welcher, um das Verbrechen zu vollenden, von seiner Seite alles, jedoch ohne Erfolg, thut, mit der auf das wirklich vollendete Verbrechen gesetzten Strafe zu belegen. (S. 64 — 74) X. Kurze Bemerkungen über einige Stellen in den beyden Entwürfen eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen. — Diese Inhaltsanzeige genügt, um zu beweisen, daß der Verf. nur interessante Materien zur Bearbeitung sich gewählt hat, auch fehlt es, wenn man genauer diese Beyträge durch-

geht, nicht an einzelnen glücklichen Gedanken, und Bemerkungen, welche von Criminalrichtern oder Gesetzgebern benutzt werden können; im Ganzen aber meint Rec., daß die Wissenschaft keinen großen Gewinn durch diese Beyträge erhalten habe. Der Verf. hat sich nicht die Mühe gegeben, die neueste Literatur, welche sich auf die bearbeiteten Gegenstände bezieht, zu erforschen, er würde sonst gefunden haben, daß viele Einwendungen, welche er vorbringt, lange schon von Anderen widerlegt, und die von ihm gemachten legislativen Vorschläge auch schon von anderen Criminalisten gemacht und gewürdigt sind. Nur die zweyte Abhandlung macht eine ehrenvolle Ausnahme, und verdient jedem Criminalisten empfohlen zu werden. Rec. will jetzt die einzelnen Abhandlungen prüfend durchgehen.

Nr. I. — Der Verf. zeigt hier, daß nach Art. 22. C. C. C. Indicien nicht zur ordentlichen peinlichen Strafe hinreichten, erörtert dann, daß nach Art. 23. 30. 62. 67. 70. 69 47. 151. unter dem Ausdrücke: Beweisung nur der Beweis durch Zeugen verstanden sey, und will am Schlusse darthun, daß nach Art. 22. gegen den Angeschuldigten, wenn dringende Anzeigen wider ihn vorhanden sind, eine außerordentliche Strafe erkannt werden dürfe, da nach Art. 22. die Indicien zur peinlichen Frage hinreichten, die Tortur aber nach der Sprache der Gesetze auch eine Art von Strafe sey, und der Richter nach aufgehobener Tortur an die Stelle derselben (als Strafe genommen) wohl eine andere, nämlich eine außerordentliche eintreten lassen dürfte. Daß die Tortur Strafe sey, beweist der Verf. 1) durch die Rubrik zum Art. 22., „daß auf Anzeigung einer Missethat allein peinliche Frage, und nicht andere peinliche Strafe soll erkannt werden, und 2) durch den Art. 22. selbst, nach welchem nur niemand endlich zur peinlichen Strafe verurtheilt werden soll. — Diese Ansicht, bey welcher der Verf. der neuen von Stübel aufgestellten, zwar nach des Rec. Ueberzeugung unrichtigen, aber doch höchst scharfsinnigen Meinung nicht einmal Erwähnung thut, ist durchaus unbefriedigend. Deutlich beweist Art. 22. den Willen des Gesetzgebers, daß zu keiner peinlichen Strafe jemand verurtheilt werde; die außerordentliche Strafe ist aber doch auch eine Strafe. Das Wort:

andere, in der Rubrik, bedeutet nur soviel: daß gar keine peinliche Strafe erkannt werden dürfe, und wird erläutert durch das Wort: allein (peinliche Frage) der Ausdruck: endlich (zu peincl. Strafe) bezieht sich auf die Urtheilsfällung, und wird gerechtfertigt, wenn man erwägt, daß kein Definitivurtheil auf Strafe, sondern nur ein interlocutorischer Bescheid auf peinliche Frage gefällt werden dürfe; übrigens spricht gerade auch das Wort: endlich, gegen den Verfasser, denn die außerordentliche Strafe müßte auch durch ein endliches Urtheil zuerkannt werden, und kann nicht eintreten, weil überhaupt jedes endliche Strafurtheil untersagt ist. Noch weniger mag es dem Verf. je gelingen zu beweisen, daß man im Mittelalter die Tortur als eine species poenae betrachtet habe. — II. Böllig befriedigend ist dagegen diese zweyte Abhandlung. Bekannlich soll nach Art. 126. C. C. C. ein jeder boshaftig; überwundene Räuber nach unseren gemeinen kaiserlichen Rechten mit dem Schwerdte gestraft werden; da nun die C. C. C. hiers durch auf das römische Recht hinweist, das röm. Recht aber (l. 28. §. 10. D. de poenis) nur einige Arten von Raub, und nicht jeden Räuber mit dem Tode bestrafte, so haben die Criminalisten mehrere Versuche gemacht, die Hinzufügung in der C. C. C. auf das röm. Recht zu erklären. Den interessantesten Versuch dieser Art hat J. Ch. Meister in seinen Urtheilen Nr. XX. gemacht, indem er zu beweisen sucht, daß die C. C. C. unter den Worten: boshaftig nur die durch Bösartigkeit ausgezeichneten Räuber verstehe, und nur solche, wie das römische Recht sie geschildert hat, (also den Straßensräuber, den mit Waffen, und den Räuber vom Gewerbe) aber dann auch jeden solchen (ohne Unterschied zwischen Raub und Fehde) mit dem Schwerdte bestrafen will. Gegen diese Interpretation bemerkt nun der Verf. (S. 11), daß das Wort: boshaftig, den von Meister angenommenen Sinn nicht haben könne, indem sonst die Art. 68. 110, 125. darnach sich gar nicht erklären ließen; auch an andern Stellen der C. C. C. z. B. in Art. 1. 31. 103. 111. 123. 131. 133. 164. boshaftig gar nicht das summum genus doli bezeichne. Boshaftig bedeute daher nur soviel, als einen

dolosen Räuber. Auch die von Meister angeführten Art. 124. und 127. C. C. C. können nach des Verf. Meinung nicht beweisen, daß der Gesetzgeber zweyerley Arten von dolosen Verbrechen habe unterscheiden wollen. Daß der Art. 126. nicht das römische Recht habe unbedingt hereinziehen wollen, wird bewiesen durch die Bestimmung: jeder Räuber, durch die Ruchrit: Strafe der Räuber, durch den Art. 119., worin jeder Nothzüchtiger dem Räuber gleichgestellt und mit dem Tode bestraft wird, und durch die Bambergische P. G. Nach dem Verf. bezieht sich die im Art. 126. vorkommende Berufung auf das römische Recht nur auf die Vollstreckung der Strafe, oder die Art der Strafe, nämlich die Schwertsstrafe. — Diese wohlgerathene exegerische Abhandlung läßt wünschen, daß der Verf. öfter mit ähnlichen das Publikum beschenke. — In Nr. III. zeigt der Verf., daß auch die bestraften Verbrecher nach überstandener Strafe noch gefährlich blieben, daß daher die Polizey besonders thätig seyn müsse. Der Verf. führt einige Preussische Vorschriften an, giebt aber selbst keine Vorschläge. Rec. wünscht, daß die Criminalisten nicht noch mehr, als es schon geschehen, der Polizey die Thüre öffnen möchten. Da, wo der kräftige, streng rechtliche Justizbeamte nicht der Laune des Regenten, oder des Ministers schmeichelt, und einen Inculpanten, welchen man schuldig finden will, streng nach dem Gesetze beurtheilt, findet der Despot einen bereitwilligen Diener an dem Polizeybeamten; was durch die streng richtende Justiz nicht bewirkt werden kann, läßt sich auf dem Gebiete der Polizey leicht bewirken. In einem deutschen Staate wurde ein Bürger wegen eines Staatsverbrechens angeklagt; das Criminalgericht verurtheilte ihn (ungeachtet der oft geäußerten ministeriellen Wünsche, daß das Gericht auf lebenswierige Zuchthausstrafe sprechen möge) zu einem 3monatlichen Gefängnisse. Als der Verurtheilte nach drey Monaten aus dem Gefängnisse entlassen wurde, erschien von der Oberpolizeybehörde eine Entschließung, nach welcher dieser Bürger wegen der besonderen Gefährlichkeit bis auf weiteren Befehl aus oberpolizeylichen Gründen, wie es hieß, im Gefängnisse behalten werden sollte. Solche Fälle müssen aufmerksam machen, und ver-

pflichten die Juristen ähnliche polizeyliche Eingriffe zu verhindern. Nec. sieht nicht ein, warum nach geendeter Strafe der Verbrecher noch gequält werden soll. Eine zweckmäßige, aber die individuelle Freyheit nicht verletzende polizeyliche Aufsicht wird nicht ausgeschlossen. Daß übrigens der Staat dem entlassenen Verbrecher Beschäftigung in eigenen Werkhäusern anbieten, und für den Unterhalt heimatloser Menschen sorgen müsse, braucht nicht erst in einer eigenen Abhandlung erwiesen zu werden. — In Nr. IV. bringt der Verf. die Frage zur Sprache: ob es mit der legislativen Weisheit vereinbarlich sey, die Selbstbefreyung eines Gefangenen mit Strafe zu belegen. Der Verf. meint, daß möglichste Gewißheit, daß kein Verbrecher unbestraft bleibe, den Staat und seine Mitglieder sicher stelle, daß durch die Flucht aber die Vollziehung der Strafe vereitelt werde, daß mit jeder Flucht eines Verbrechers, der sich nicht leicht ehrlich nähren könne, Gefahr für das Publikum verbunden sey, der Reiz zur Flucht auch so sehr locke, daß diesem Reize vorgebeugt werden müsse, und daß es ungerrecht sey, wenn nur der arme betrogene Gefangenwärter allein büßen, und der Betrüger straflos seyn soll. Aus diesen Gründen rechtfertigt der Verf. die Bestrafung der Selbstbefreyung. Nec. kann nie diese Bestrafung billigen, wenn nicht der Gefangene bey seiner Befreyung Handlungen sich erlaubte, welche selbstständige Verbrechen sind. Die Selbstbefreyung kann eben so wenig strafbar seyn, als die Flucht des Verbrechers nach der That, oder das Lügen während der Untersuchung. Der Staat ist mit dem angeschuldigten Verbrecher, welchen er überweisen will, in einem Kriegszustande begriffen, er muß darauf rechnen, daß der Gefangene alles anwende, der Strafe zu entgehen, da eine rechtliche Verbindlichkeit, sich strafen zu lassen, kaum erwiesen werden kann; wenn dann der Gefangene, den mit mächtigen Waffen der Richter bedroht, sich der ihm verlichenen Gegenwehrmittel, des Lügnens, und der Flucht bedient, so verdient er deswegen keine Strafe. Mag der Staat durch eine zweckmäßig eingerichtete Inquisition dem Lügen, und durch gute Gefängnißanstalten der Flucht vorbeugen; dies ist dann seine Sache. Es empörete den gesunden Menschenverstand, wenn ein Gefangener, der die Thüre des Gefängnisses

offen sah, und entfloh, deswegen bestraft würde, weil er etwas gethan hat, was seine Richter, wenn sie in ähnlicher Lage wären, eben so thun würden. In Nr. V. fodert der Verf., daß wenn ein Capital zurückbezahlt und gerichtlich getilgt, oder einem Dritten cedirt wird, da von Amtswegen der Richter dafür Sorge, daß die alte Obligation in den Händen des bisherigen Gläubigers nicht gelassen, sondern entweder zurückgegeben, oder an den neuen Gläubiger ausgeliefert werde, und daß, wenn nur ein Theil der Forderung getilgt oder cedirt wird, solche partielle Zahlung oder Cession von Seiten des Gerichts unter die Originalobligation bemerkt werde. — Diese Vorschläge haben keine Schwierigkeit. In Nr. VI. findet der Verf. es nicht zweckmäßig, wenn in den Gesetzbüchern ausdrücklich erklärt wird, daß derjenige, welcher in der Absicht hingerichtet zu werden, ein Capitalverbrechen begeht, mit der Todesstrafe nicht belegt werden sollte; er glaubt 1) daß eine solche specielle Ausnahme doch nie zur Kenntniß des Volkes gelange, und daher nicht wirksam seyn könne, 2) daß der Zweck, den Verbrecher von Begehung des Verbrechens abzuhalten, gar nicht erreicht werde, 3) daß vielmehr das Gesetz nachtheilige Folgen habe, indem der entschlossene Verbrecher nichts unversucht lassen wird, um das Gesetz zu eludiren, und durch die Begehung vieler Verbrechen den Gesetzgeber gleichsam zur Anwendung der Todesstrafe reizen wird; daß 4) auch leicht Mißbrauch von listigen Verbrechern getrieben werden könne. Wenn man ein solches Gesetz, wie auch der Entwurf des Art. 12. des Baiersischen Strafgesetzbuchs aufstellte, für nöthig hält, so scheint man eine falsche Vorstellung von dem ganzen Falle zu haben, man verwechselt den Beweggrund des Verbrechers mit dem bösen Vorworte überhaupt. Ist Lebensüberdruß und der Wunsch zu sterben auf dem Schaffote soweit gekommen, daß der Handelnde seinen Verstandesgebrauch verloren hat, so bedarf es keiner besondern Strafbestimmung, da wegen mangelnder Zurechnung ohnehin keine Strafe eintreten kann; in andern Fällen aber wird nach der juristischen Zurechnung der Richter auf die ordentliche Strafe erkennen müssen, aber bey dem Regenten auf Vergnadigung antragen. VII. — Zeitiges Geständniß ist nach mehreren Strafgesetzbüchern Milderungsgrund, daß Lügen des Verbrechens dagegen ist Schärfungsgrund. Tittmann hat in den Bemerkungen zu seinem Entwurfe diese Bestimmung getadelt, der Verf. rechtfertigt sie gegen die Tittmannischen Einwendungen, läßt das zeitige Bekenntniß als Milderungsgrund gelten, und nennt jedes Geständniß, welches der Verbrecher vor erfolgter Ueberführung ablegt, ein zeitiges. Nur Politik kann nach des Rec. Meinung zu diesem Milderungsgrunde, welcher aus der juristischen Imputation nicht zu

deduziren ist, führen. Man hofft durch das Versprechen etwas zu erreichen, und zwar das Geständniß zu erhalten; die Erfahrung beweist aber, daß ungeachtet dieses Milderungsgrundes doch nicht eingestanden wird. Der zum Längnen entschlossene Verbrecher bedarf der Milderung nicht, da er gar keine Strafe zu erhalten hofft, wenn er sein Längnen klug fortsetzt. Auch läßt sich dieser Milderungsgrund, wenn man ihn bey allen Verbrechen gelten lassen will, nicht gut anwenden; bey Freyheitsstrafen mag es noch angehen; bey Capitalverbrechen aber müßte man dem zeitig Gestehenden geradegu versprechen, daß er mit der Todesstrafe verschont werde, und dies läßt sich legislativ nicht rechtfertigen. Nur bey der Anwendung der Strafen, bey welchen die Gesetzgebung ein Maximum und ein Minimum bestimmt hat, mag es dem Richter erlaubt seyn, bey der Strafzumessung auf das Geständniß, als Zeichen der Reue oder der geringeren Verdorbenheit, Rücksicht zu nehmen.

VIII. — Mit Recht bemerkt der Verf. hier, daß das unverschuldet erlittene langwierige Gefängniß kein wahrer Milderungsgrund seyn, sondern nur so weit in Anschlag gebracht werden soll, als die unverschuldet erlittene Gefängnißzeit von der zu erkennenden Strafe abgerechnet werden muß, und zeigt, daß bey lebenslänglichen Gefängnißstrafen dieser Grund nicht anwendbar sey, indem der Verurtheilte auch bey zeitig beendigter Untersuchung nicht in Freyheit gekommen wäre, und daß bey Todesstrafen die Anwendung deswegen hinwegfallen will dem zum Tode Verurtheilten die bewirkte längere Erhaltung seines Lebens ohne Zweifel nicht unangenehm gewesen seyn wird. — Was der Verf. Nr. IX. über den Versuch bemerkt, wenn der Handelnde von seiner Seite alles jedoch ohne Erfolg that, bezieht sich darauf, daß sich die ordentliche und vorzüglich die Todesstrafe auf diesen Versuch nicht anwenden lasse. Die vorgebrachten Gründe sind nicht neu. — In Nr. X. kommen einige gute, von der Gesekestennniß und dem Takte des Verf. zeugende Bemerkungen über die von Litzmann und Erhard gemachten Vorschläge vor. Rec. wünscht, daß der Verf. in den folgenden Heften vorzüglich solche Beyträge liefern möge, wie er unter Nr. II. geliefert hat. Es ist eine wahre Erbkrankheit unserer Criminalisten, daß sie alle Gesetzgeber werden wollen. Unser positives gemeines Criminalrecht ist einer wissenschaftlichen exegetischen Bearbeitung fähig, welche den Richtern mehr nützt, als die große Zahl legislativer Vorschläge, die man in Kompendien und Handbüchern über gemeines Criminalrecht als Ausprüche des positiven Rechts ausgiebt. Wenn der Haß gegen das Quellenstudium im Criminalrechte so fort dauert, so wird unser positives Recht bald philosophisch wegräsonnirt seyn.

Beurtheilende Uebersicht
der
über die Ansprüche
der
Frankfurter Judenschaft
auf das dortige Bürgerrecht.
kürzlich
erschienenen Hauptschriften.

Eine in den Heidelbergischen Jahrbüchern der Litteratur Nr. 33. 34. 35.
abgedruckte Recension

des Herrn Geh. Kirchenraths,

Dr. H. E. G. Paulus.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1817.

Tfm 1/991

Bd 3 Nr 1

56/2427x15

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

17,53

Jahrbücher der Litteratur.

1. Abdruck der Gegen-Erklärung des Senats der freyen Stadt Frankfurt am Mayn an die hohe deutsche Bundesversammlung. Die Widerlegung der von der Frankf. Judenschaft an den hohen Bundestag gebrachten Ansprüche betr. Mit Anlage 1. 2. 3. Frankfurt a. M. bey Wenner, 1817. vom 8. May. 6 S. in 4.
- 2) Darstellung der Rechts- und Gemeindeverhältnisse der hiesigen Judenschaft. Mit Beysagen unter Zahl 1. (einem Rescript des Fürsten Primas. Paris vom 30. Nov. 1807. an die fürstl. General-Commission zu Frankf.) und 2. (Bitte der Frankfurter Judengemeinde = Vorsteher um die im Organisat. Patent vom 16. Aug. 1810. zugesicherte Gleichheit der Rechte) 37 S. in 4. 1817.
3. Gutachten der k. Preuß. Juristenfacultät zu Berlin, über die rechtl. Lage der Judenschaft zu Frankf. und über die Competenz des Bundestags in dieser Sache. (Begehrt von dem Rath der fr. Stadt Frankfurt) 26 S. in 4. 1817.
4. Ueber die Ansprüche der Judenschaft zu Frankfurt a. M. auf das volle Bürgerrecht dieser Stadt. Anlage 3. zu dem Abdruck der Gegen-Erklärung des Senats der fr. Stadt Frankf. 1817. 78 S. 8.
5. Gutachten der Kurbess. Juristenfacultät zu Marburg über die Ansprüche der Israelit. Gemeinde zu Frankf. a. M. auf das Bürgerrecht in dieser freyen Stadt. 148 S. in 8.

Nro 1. gründet sich wegen des Geschichtlichen und Rechtlichen in den Rechts- und Gemeindeverhältnissen der dortigen Judenschaft auf Nro 2. und 3., wegen allgem. meiner Gesichtspuncte aber auf Nr. 4. Darüber hins. gegen, insofern unstreitig bey Regulirung der bürgerlichen Verhältniss: jüdischer Staaten auch noch rationes salutis reipubl. christianae (conservandae) nach den Localitäten in vorzüglichem Betracht kommen müssen, spricht der Rath S. 5 officiell seine obrigkeitliche Ueberzeugung aus:

„Sollen die christlichen Bürger der freyen Stadt Frankfurt, auf deren Gesammtheit die Landeshoheit beruht, und deren Vorfahren die Stadt gegründet haben, bey der großen

Zahl der dahier bereits befindlichen jüdischen Familien, nicht endlich um ihre Nahrung und Gewerbe gebracht, und solche denen theils in der entfernten Vorzeit erkaufen, theils bis in die neuesten Zeiten nur unter Bedingungen aufgenommenen Fremdlingen jüdischer Nation zugewandt werden; soll sich die hiesige freye Stadt, der Sitz der hohen teutschen Bundesversammlung, nicht nach Jahren in eine Judenstadt verwandeln; soll das von allem Unterhans-Verband wiederum gelöste und eben darum von dem Großherzogl. Frankfurtischen ganz verschiedene Bürgerrecht dieser freyen christlichen Stadt nicht herabgewürdigt werden; so — müssen die jüdischen Einwohner nothwendigst einigen Beschränkungen im Verhältniß zu den christlichen Bürgern untergeben bleiben.

„Für diese locale Nothwendigkeit sprechen die unzähligen Klagen, welche die Frankfurter Bürgerschaft seit mehr als einem Jahrhundert über die Beeinträchtigungen und Zernichtung ihres Nahrungsstands abseiten der übergroßen Zahl hiesiger Juden bey dem vormaligen Kaiserlichen Reichshofrath geführt hat, und vorzüglich der Umstand, daß von diesem höchsten Reichstribunal nach vorhergegangener Untersuchung eine gerechte Abhülfe durch gesetzliche Beschränkung der hiesigen jüdischen Einwohner für gerecht, billig und nothwendig jederzeit erachtet worden ist.“

Dennoch wird zugleich die der Frankf. freyen Verfassung gemäße Erklärung und Zusage beygefügt:

„Mit dem Entwurf des in der hiesigen Constitutions-Ergänzungs-Akte Art. 7. verordneten, dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechenden Regulativs der bürgerlichen Rechte der hiesigen jüdischen Einwohner ist man inzwischen so weit gekommen, daß solches verfassungsgemäß an den gesetzgebenden Körper bereits wirklich gebracht worden.“

„Was nur immer neben der Aufrechthaltung des Gewerbes und Wohlstandes der christlichen Bürgerschaft bestehen kann, wird der hiesigen Judenschaft — unter ausdrücklichem Vorbehalt dessen, was diese hohe Bundesversammlung künftig im Abgemeinen für ganz Teutschland bestimmen wird — obgleich

unberechtigter und (ihrer bisherigen Widersetzlichkeit halber) unverdienter Weise darin bewilligt werden.“ — —

Nro 2. unterscheidet drey Perioden. In der ersten gab es in der Reichsstadt Frankfurt ursprünglich dreyerley Arten von Frankfurter Juden: Kayserliche, Maynzische und solche, die der Rath selbst aufgenommen hatte.

Der Kayser überließ die seinigen mit Leib und Gut schon 1349 und 1372, erst pfandweise, gegen eine Ihm vor geschlossene, zum Nutzen und zur Nothdurft des Reichs verwendete Summe von 15200 Pfund Heller, hernach käuflich und zwar auf Wiederkauf, gegen eine, noch ferner an Ihn ausgezahlte Summe von 6000 Gulden an die Stadt: „Die Juden und ihr Gut sollten den Bürgern und der Stadt zu Frankfurt und ihren Nachkommen zu Diensten stehen mit allem Nutzen, allen Gefällen, und was sie ihrer genesen oder von ihnen aufheben möchten.“ S. die Urkunden in Henr. Christ. Senkenberg Select. jur. et histor. tom. 1. pag. 634. und tom. 6. pag. 577. und 601.

Das Erzstift Maynz hatte in der Zwischenzeit 1358 seine Rechte, Gülten und Gefälle an den Juden zu Frankfurt, dem Rathe, den Bürgern, und der Stadt daselbst um ein Kaufgeld von 7500 fl. unter kaiserlicher Genehmigung dergestalt, daß die Bürger und Stadt diese Rechte und Gülten für baß ewiglich haben sollten, ebenfalls überlassen. Senkenberg tom. 6. S. 584 und 599. Auch hatte der Kayser zu gleicher Zeit und schon in dem Jahre 1360 dem Rathe und den Bürgern zu Frankfurt volle Macht gegeben, Juden, Weib und Mann, zu sich in die Stadt zu Frankfurt zu ziehen . . . und mit denen übereinzukommen um jährlichen Zins. s. von Olen schlager Erläuterung der güldenen Bulle im Urkundenbuche, Num. 31. S. 86 fgl. „Und so gehörten dann von nun an sämtliche Juden zu Frankfurt dem dasigen Rathe und der Bürgerschaft an.“

Kayser Leopold entsagte in einer sehr bündigen Declaration vom 28ten July 1685. (s. die gedruckte Privilegia et pacta der heil. röm. Reichsstadt Frankfurt am Main 1728. S. 496 — 501) auch dem ehedem vorbehaltenen Wiesverkaufsrechte mit der Versicherung: „Daß die sämtlichen;

Juden in Frankfurt, sie seyen von römischen Kaysern erkaufft, oder jure status aufgenommen und sonst in andere Wege an die Stadt gekommen, der gemeinen Stadt Frankfurt unabschließlich und unanspruchlich Eigenthum, und als ihre leibsangehörige Hinterlassen seyn und bleiben sollten, also, daß dieselbe solche Juden nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von ihnen bisher geschehen, annehmen und erlassen, ihnen Ordnungen, Stätigkeiten, und Befehle geben und nehmen mögen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bürgerchaft jederszeit gut, nützlich und ehrlich zu seyn bedünken würde“ — ferner, „daß die Juden und ihre Angehörigen, mann- und weiblichen Geschlechts, aller ordinair- und extraordinair: Collecten und Gefälle, Schatzungen, Nutzungen und alles andere, nichts (als allein die Kronsteuer und den Opferpfennig) ausgenommen, welches von denselben erhoben und eingezogen werden kann, zu Kriegs- und Friedenszeiten an Sie, Bürgermeister, Rath und Bürgerchaft, jetzt und künftig, nach ihrer und gemeiner Stadt Nothdurft und Gefallen, hoch oder nieder zu setzen, zu erheben und zu genießen, angemessen und gänzlich überlassen seyn und bleiben sollen.“

Auch diese Kaiserliche Entfagung auf das — nach Art. 26. des Westph. Friedensschlusses, und den vorherigen Kaiserlichen Wahlkapitulationen Art. 3. ohnehin unstatthafte Wiederlösungsrecht, hat doch der Stadt und Bürgerchaft zu Frankfurt abermals eine Summe von 20000 Gulden gekostet, und die Frankfurter Judenschaft hatte diesem neu dargebrachten Opfer die Erlassung der, damals von Kaiserlicher Majestät an sie geforderten, Türkensteuer von 100,000 Gulden zu danken.

Unter der Reichsstadt Frankfurt gab es außer den Permissivisten, welchen nur vorübergehend der Aufenthalt in der Stadt, ohne allen Nahrungsbetrieb, gestattet war, und lauffer den Nachbarn auf den zur Stadt gehörigen Dorfschaften, nur Bürger- und Veyfassenrecht für die Christen, Stätigkeits- oder Schutzrecht für die Juden.

Groß und bedeutend waren die ausschließlichen Vorrechte, welche mit dem Bürgerrechte verbunden waren. Auf dem Senate und der gesammten Bürgerchaft, als dem

ursprünglich eingebohrnen, angezessenen und bey weitem zahlreichsten Theile der Stadtbewohner, ruhete die Landeshoheit, Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft, so wie die Theilnahme an allem Stadteigenthum und den gemeinen Nutzungen. Nur Bürger konnten liegende Güter in der Stadt und deren Gebiete erwerben, in den Rath und zu Stadträthern gelangen, unbeschränkten Handel treiben und in die Handwerkszünfte aufgenommen werden.

Ganz anders und wesentlich unterschieden war von jeher das Verhältniß der Juden. Der Kreis ihrer Berechtigungen und Verpflichtungen gegen Bürgermeister und Rath war in Judenordnungen oder einer sogenannten Judensitätigkeit genau abgesteckt.

Wie jene Vorrechte der Bürgerschaft späterhin durch das bekannte Stadtgrundgesetz, den Bürgervertrag von 1613, so wurden auch, beynahe gleichzeitig, die von jeher beschränkten Rechtsverhältnisse der Juden gegen Rath und Bürgerschaft, durch die 1616 neu redigirte Judensitätigkeit, unter der Auctorität des Reichsoberhauptes, mit neuen Banden umschlungen.

Diese (mit der Kaiserl. Ratificationsurkunde vom 3. Jan. 1617, abgedruckt in Lünigs deutschem Reichsarchiv, Part. spec. Contin. IV. Th. 1. S. 708 fg.) war veranlaßt durch laute Beschwerden der Bürgerschaft über widerrechtliche Vermehrung, Wucher und Anmaßungen der Juden, deren Begünstigung dem damaligen Senate Schuld gegeben wurde. Sie war, wie die Urkunde im Eingang bezeugt: „auf eines Raths und Bürgerschaft der Stadt Frankfurt gethane freywillige Heimstellung,“ unter den Auspicien einer Kais. Commission zu Stande gekommen. Sie heißt deswegen in der Urkunde selbst, ein gemachter Vertrag und gütlicher Spruch.

Die Unverletzlichkeit derselben ist in der Folgezeit mehr als einmal von der Judenschaft gerichtlich angefochten. In gerichtlichen, vor dem Reichshofrath 1778 gepflogenen Verhandlungen, ist die unumwundene Erklärung der jüdischen Gemeinde in Frankfurt, allen und jeden Articeln der Judenordnung nachleben zu wollen, zugleich aber auch die oberstgerichtliche rechtskräftige Entscheidung — „daß es bey dem

wörtlichen Inhalte alter und jetziger Judenordnung und Stätigkeit unverändert verbleiben solle“, niedergelegt, und dem Rathe der Reichsstadt Frankfurt „die Kaiserliche Displicenz, daß er über die Judenstätigkeit nicht besser gehalten, sondern in vielen Stücken den Juden, zum Nachtheile der Bürger favorisirt, zu erkennen gegeben worden, mit dem ernstlichen Befehle, dahin zu trachten, damit den Juden gegen ihre Stätigkeit zu handeln, fernerhin gar nicht mehr erlaubt oder durch die Finger gesehen werde.“ s. Reichsfama 4. Theil. S. 29 — 40. und Orths Anmerk. über die Frankfurter Stadtreformation, 1te Forts. S. 672 folg.

In Gemäßheit dieser Judenstätigkeit, welche seit ihrer Errichtung alle Jahre von dem Rathschreiber in der Synagoge vorgelesen wurde, und, ihrer Natur nach, ein wechselseitig verbindlicher, wahrer Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft auf der einen — und der Judenschaft auf der andern — Seite war, wurde dieser die Eigenschaft und der Name Frankfurter Bürger sammt allen davon abhängigen Rechten ausdrücklich verboten, und das Vorrecht, liegende Güter außerhalb des Judenquartiers zu besitzen und zu erwerben, der christlichen Bürgerschaft ausschließlich vorbehalten. Mit Ausnahme verschiedener Handlungsweige, auf welche, so wie auf das Hausiren und Anlaufen der Leute, aus polizeylichen Rücksichten ein Verbot gelegt war, war ihnen übrigens ein selbst in Vergleichung gegen die christlichen Beyfassen, ausgedehnterer, und — wie der hohe Grad von Vermögen und Wohlstand, welchen viele Judenfamilien unter der Reichsstadt Frankfurt erworben haben und jetzt besitzen, bezeugt — reichlich einträglicher Handel nachgelassen. Auch das ursprüngliche Verbot, öffentliche Läden und Kramstände außer der Judengasse zu haben, war in der Folge durch Vergünstigung einiger benachbarten Straßen gemildert worden.

Es durften übrigens nie über 500 jüdische Familien eingeschrieben seyn; jährlich konnten nur 6 neue Personen aufgenommen werden, und nur 12 Paar sich verheirathen. Als Schutzgenossen hatten die Juden eine namhafte Anzahl von Abgaben und Gebühren an das städtische Aerarium und sonst

zu entrichten. Sie mußten schwören, Bürgermeistern, Schöffen und Rath getreu und gehorsam zu seyn.

Zwar leisteten sie jedem neu gekrönten Kaiser, als oberstem Schutzherrn, einen besondern Huldigungsseid, und ein jährliches Schutzgeld von 3600 Gulden: allein beydes unbeschadet der Subjectionverhältnisse gegen die Reichsstadt Frankfurt, als ihre Landesherrschaft. „Es geschiehet solche Judenhuldigung — nach Moser im deutschen Staatsrecht 43. Th. S. 47. ob protectionem caesaream specialem, deren die Juden, als ehemalige Kaiserliche Kammerknechte gaudiren, doch der, von der Judenthümlichkeit einem Stadtmagistrat als Landesherrn(?) zustehenden Gerechtsame und Subordination, ohne Abbruch.“

Als die Reichsstadt Frankfurt bey Gelegenheit dieses 1742 an ihre Judenthümlichkeit gesonnenen Huldigungsseides, um ein besonderes Kais. Versicherungsdecret de non pra-judicando privilegii ac juribus civitatis bat, erging hierauf unterm 12. Jun. die Kais. Resolution: „Daß Ihre Kais. Majestät bey der dem Magistrat und gemeiner Bürgerschaft der Stadt Frankfurt ertheilten Confirmation ihrer privilegiorum und anderer überhaupt wohlhergebrachten jurium es durchgehends ohnehin bewenden, und dawider nichts widersrechtliches geschehen zu lassen, allgeregerechtest gemeynet seyen.“ Moser. S. 46.

Auf all diesem Rechts- und Verfassungszustand der Judenthümlichkeit zu Frankfurt hatte demnach die Reichsstadt „ein wohlerworbenes, titulo oneroso erlangtes, in feyerlichen Contracten, Verträgen, Stadtgrundgesetzen, Kais. Reversalien und Privilegien, oberstrichterlichen rechtskräftigen Erkenntnissen, endlich in einem vielhundertjährigen Besitze gegründetes theures Recht.“

Zwar hatten die Kaiserl. Commissarien der Frankfurter Judenthümlichkeit von 1616. die Klausel eingerückt: „Doch behielten Wir höchstgedachter Kais. Majestät und Deroselben Nachkommenden bevor, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Umständen, auch andern bewegenden Ursachen, Ihres Besfalls allwegen zu mehren, zu mindern, zu erklären, auch zu ändern, oder gar abzuthun und eine neue zu machen.“ Aber

diese Klausel, in jener Allgemeinheit und Unbeschränktheit, worin sie verfaßt war, wurde in der nachherigen Kais. Ratificationsurkunde vom 3. Januar 1617 nicht genehmigt, vielmehr gegen die, merklich und wesentlich verschiedene und modificirte umgetauscht: „Da über kurz oder lang durch Uns, oder Unsere Nachkommen am Reich, Römische Kaiser oder Könige, auf gemeinen Reichstagen oder sonsten wegen der Jüdischheit ihrer Nahrung, Handthierung und Wandels halben Aenderung oder Maasß im heiligen Römischen Reich vorgenommen und darüber sondere neue und verbesserte Ordnung und Satzung zu machen nöthig befunden würde, daß Wir Uns desselbigen nicht begeben, sondern solche Aenderung je und alle Wege nach gestalten Sachen ins Werk zu setzen, reservirt haben wollen.“ Lünig. a. a. O. S. 719.

Nur eine allgemeine Verbesserung im römischen teutschen Reiche sollte, wenn sie reichsgesetzmäßig entsünde, auch auf die Reichsstadt Frankfurt verhältnismäßige Einwirkung haben. Dieser Vorbehalt verstund sich leicht von selbst. Jedem einen andern Eingriff konnte sie um so weniger besorgen, als noch in dem letzten teutschen Reichsgesetze (s. Reichsentschädigungs-Deputationschluß von 1803. §. 27.) unter französischer und Kaiserl. Russischer Vermittelung, ihr der Genuß der vollen Landeshoheit in dem ganzen Umfange ihres Gebiets ohne Ausnahme und Unterschied neuerdings verbürgt und selbst in den künftigen Reichskriegen der Genuß einer unbedingten Neutralität zugetheilt worden war.

Die zweyte Periode, die Regierung des Fürsten Primas des rheinischen Bundes, entwickelte in der Mitte des verhängnißvollen Jahres 1806. mit der Stiftung des rheinischen Bundes, die in der teutschen Geschichte unvergeßliche Krise, „welche Gewalt an die Stelle des Rechtes setzte und keine bisher bestandene, noch so ehrwürdige Rechts- und Verfassungsverhältnisse in Deutschland ehrte.“

Auch die Reichsstadt Frankfurt, noch im neuesten Andenken der ihr, kaum vor wenigen Jahren auf das feyerlichste bedungenen, Garantie des vollen Genusses der Landeshoheit und einer unbedingten Neutralität, sah sich auf einmal, mitten im

Frieden, bloß auf das willkürliche, bewaffnete Machtgebot eines (fremden) Dictators, der neu geschaffenen Souverainetät des Fürsten Primas überliefert.

Zwar konnte sich die Stadt der gerechten Erwartung überlassen, daß wohl erworbenene Privatrechte einzelner Bürger oder Gemeinheiten, sofern solche nicht durch Reichsgesetze geschaffen oder gegründet, sondern nur geschützt, auf dem selbstständigen Rechtsboden gültiger Verträge und Localverfassungen ruheten, nicht zugleich vernichtet, folglich auch die Ihrigen künftig ihres Fortbestandes sicher seyn würden.

Zwar konnte Frankfurt das edle Rechtsgefühl des dermal. Bundestagsgesandten, Präsid. von Vera, theilen, welcher in den Abh. zur Erläuterung der rhein. Bundesacte 1. Th. S. 204 ff. so wahr und klar ausrief: „Wenn gleich in Teutschland die Rechtsverbindung aufgelöst, die verbindliche Kraft der Reichsgesetze aufgehoben ist, so hat doch keine allgemeine, gewaltsame Revolution so wenig den öffentlichen als den privatrechtlichen Zustand zertrümmert. Dieser, welchen altteutsche Freyheit und Autonomie, Natur der Sache, und Herkommen gebildet hat, war nicht durch die Reichsgesetze geschaffen, sondern nur näher bestimmt und geschützt; geschützt insonderheit durch jene gegen die Eigenmacht der Fürsten, die bisweilen über diese sich hinaus zu setzen wagten. Reichsgesetze und Reichsschutz sind zwar verschwunden, aber das ewige und unabänderliche Gesetz der Natur besteht noch, welches jeder höchsten Staatsgewalt gebietet, wohl erworbenene Rechte ungekränkt zu erhalten.

Auch der Fürst Primas handelte im Anfang der Souverainetätsregierung und noch eine Zeitlang nachher nach dieser Rechtswahrheit. Er versprach bey der Huldigungseinnahme, alle wohl erworbenene Rechte der Stadt Frankfurt und ihrer Einwohner zu schützen; er erklärte in seinem Organisationspatente vom 10. Octbr 1806 (s. Zeitschrift: Der rheinische Bund 3. Heft. S. 353) 1. Abschn. §. 3., „daß in Betreff der Stadt Frankfurt diejenigen Verhältnisse eintreten sollten, welche vermöge Art. 26. und 27. des Bundesvertrags zwischen den Souverainen und mediatisirten Fürsten und Reichs

grafen beständen.“ Verhältnisse, zu deren Bestandtheiten auch das Recht der Judenaufnahme, des Judenschutzes und aller dafür zu erhebenden Gebühren, Recognitionsgelder und sonstiger Abgaben, nach fast allgemeiner Anerkennung in dem größten Theile der Bundesstaaten — z. B. in dem Königreiche Baiern, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Würzburg — gehörte. 1. dieselbe Zeitschrift 1., V. und VI. Heft. S. 78., 230 und 331. auch X. Heft S. 24. und XIV. Heft S. 202. 231.

„Nach den Paragraphen 5. und 6. des II. Abschn. der primar. Organisation von 1806. wurden die drey christlichen Gemeinden in Rücksicht der Befähigung zu allen öffentlichen Aemtern einander gleichgestellt, dagegen das bloße Schutzverhältniß der Juden bey behalten.“

„Nach den Paragraphen 1, 2, 3 und 4. des IV. Abschn. blieb es bey der Form des städtischen Regiments mit wenigen Modificationen und in Entzagung und Bewilligung des Bürgerrechtes, Bessersschutzes, wie auch besonderer Permissionsseine, bey der bisherigen Verfassung.“

Nach mancherley Petitionen der Judenschaft rescribirte der Fürst Primas noch unter dem 27. Dec. 1806: „Daß die Gestattung des Bürgerrechtes ohne einstimmige, ausdrückliche und förmliche, bestimmende Erklärung der Bürgerschaft nicht geschehen könne, da die Vorfahren der Frankfurter Bürger die Stadt gegründet hätten, und die später angekommenen Juden unter ausdrücklich einschränkenden Bedingungen aufgenommen worden seyen.“

In späteren fürstlichen, im Laufe des Jahres 1807. unterm 13. Febr., dann 17. 19. und 26. März, erlassenen Verfügungen wurde es „bey dem, dem Senate zu leistenden Huldigungsseide, bey der Entrichtung der herkömmlichen Prästationen und Beschwerden, bey dem herkömmlichen, allerdings auch künftig alle Jahre zu beobachtenden, Verlesen der Judenkätigkeit, bey der Verbindlichkeit der neu aufzunehmenden Juden, sich zur Stätigkeit einschreiben zu lassen, kurz, in Ansehung der sämtlichen Verhältnisse der Judenschaft bey dem Bestände, wie dieser durch die bisheris

gen Gesetze, Gewohnheit und Entscheidung des vormaligen Kaiserlichen Reichshofrathes bestimmt sey, belassen.“

Auch die neue Stätigkeits- und Schutzordnung vom Ende des Jahres 1807. ließ noch die Ausscheidung der Frankf. Judentenschaft von den Rechten der Bürger in ihrem Wesen. Auch erkannte der Fürst noch an, daß die von den Juden bisher an das städtische Aerar bezahlten Abgaben, die er nunmehr auf eine fixe jährliche Aversionssumme festsetzte, zu dem Eigenthume der städtischen Bürgergemeinde Frankfurts gehörte, und verfügte daher, daß, mit alleiniger Ausnahme des vormaligen Kaiserl. Schutzgelbes von 3600 fl., der Ueberrest der jährlichen Aversionssumme von 22,000 fl. an das städtische Rechnereyamt abgeliefert werden sollte.

Eben diese neue Stätigkeitsordnung räumte übrigens doch schon den Juden viele neue Rechte und Vorzüge, welche mit dem früheren Rechtszustande und den wohlerworbenen Privat- und Communalrechten der christlichen Bürgerschaft unverträglich waren, ein. Was aber vorzüglich bemerkt zu werden verdient, ist, daß die Bürgerschaft ihre beystimmende Erklärung dazu nicht erteilt hat. Sie war bey der Errichtung derselben nicht gefragt, nicht gehört worden.

Doch in dem jener Judenstätigkeit einen Monat später gleichsam zur Seite gestellten neuen Bürgerstatut vom 10. Febr. 1808, stand zur öffentlichen Kunde und Beruhigung der christlichen Bürgerschaft in Frankfurt, geschrieben: „§. 3. „Wer zu einer andern Religion sich bekennt, als zu einer der „drey christlichen Confessionen, ist unfähig, das Frankfurter „Bürgerrecht zu erwerben.“ Auch darf nicht übersehen werden, daß eben in diesem neuen Statute die Zulassung selbst der Christen zum Frankfurter Bürgerrechte an mannigfaltige, mit großer Vorsicht bestimmte, für das gemeine Stadtwohl nöthig befundene, beschränkende Bedingungen gebunden war, und daß dieses neue Bürgerstatut während der ganzen Regierung des Fürsten Primas und bis zur Wiederherstellung der freyen Stadt Frankfurt, bey seiner gesetzlichen Kraft und Würde gelassen, nie aufgehoben worden ist.

Wer hätte nur ahnen können, daß, diesen gemessenen Vorschriften zuwider, und ohne alle Berücksichtigung der vielen verschiedenartigen, selbst den Christen, um zum Bürgerrechte zugelassen zu werden, vorgeschriebenen Erfordernissen, der Frankfurter christlichen Bürgerschaft eine Anzahl von 750 jüdischen Familien in Masse zu neuen Mitbürgern auf einmal aufgedrungen werden würde?

Erst der zu Paris am 16. Februar 1810. geschlossene Stiftungsvertrag des Großherzogthums Frankfurt (s. die Zeitschrift: Der rheinische Bund. 48s Hest. S. 405., auch 42s Hest S. 464) führte die Veranlassung herbey, das Unmögliche möglich zu machen.

Der Fürst Primas erhielt aus den Händen des Kaisers Napoleon, das durch Einverleibung des größten Theils der Fürstenthümer Fuld und Hanau neugeschaffene Großherzogthum Frankfurt. Er erhielt dasselbe im Grunde als ein Lehen der französischen Krone. Er selbst bekennt in seinem nachherigen Organisationspatent, „daß die göttliche Vorsehung und die persönlichen wohlwollenden Gesinnungen des Kaisers Napoleon ihm dasselbe anvertraut hätten.“ Ein französischer Prinz und dessen männliche Nachkommen waren von Napoleon zur Nachfolge berufen, und auf den Fall des erlöschenden Mannstamms dieses Prinzen, gar der Rückfall des ganzen Großherzogthums an die Kaiserlich französische Krone ausdrücklich vorbehalten!!

Von nun an war es Napoleon, welcher in dem Großherzogthum Frankfurt durch seine Gesetze, Regierungsmaximen, Institute, und die Absicht, welche unlängbar auf Teurichlands dauernde Unterwerfung vermittelt successiver Vernichtung alles Nationellen und Eigenthümlichen gerichtet war, regierte.

Unter dem 16. Aug. 1810. erschien das seit dem 25. Jul. — nach dem Beschluß, „das Großherzogthum soviel thunlich nach der französischen Constitution zu organisiren und den Code Napoleon vom 1. Jan. 1811. an, nach seinem ganzen Inhalt, als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, befolgen zu lassen“, angekündigte Organisationspatent (s. rheinische Bund. 47. Hest.). Nach den Eingangsworten war die Ver-

fassung des Königr. Westphalen, unter allen Verfassungen, welche dem Kaiser Napoleon ihr Daseyn zu danken haben, in den meisten Grundsätzen auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwendbar, als ein eigenes Werk des Kaisers, für einen deutschen Staat bestimmte, und bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Majestät bewährt, das Lebensprincip dieser neuen Organisation des Großherzogthums Frankfurt. Peynah mit denselben Worten ward in dieser neuen Großherzoglich Frankfurtschen Organisationsacte:

§. 12. „Die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionen bekennnisse.“ — §. 12. „Die Aufhebung der besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen, eben so der Privilegien einzelner Personen und Familien, so weit sie mit der Befolgung der Gesetze im Widerspruche ständen“; — und endlich §. 13. „Aufhebung der Leibeigenschaft und Genuß gleicher Rechte für alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt festgesetzt.“ Alles dies, nach der Praxis, meist im rein französischen, ächt revolutionären (den Rechtszustand nach irgend einer vermeintlich allgemeinen Idee umstürzenden) Geiste, ohne Schonung oder Achtung für wohlerworbene Rechte, welche sonst den Deutschen, und andern rechtlichen Nationen, heilig sind!

Der Großherzog unterlegt zwar noch in dem Patent zur Organisationsacte die anpreisenden Grundsätze: „Daß die bestdenkbare Staatsverfassung diejenige sey, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausgedrückt werde, und in welcher, wie in allen Staatsverfassungen, welche aus dem Geiste des Kaisers Napoleon geschlossen seyen, gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Gesetze und Verwendung des Staatsvermögens haben.“ Dennoch (denn so spielt man seit der französischen Vielkredenhait mit den Völkern, daß die wahrsten Ideen nur zu ihrer Bedrückung vorangestellt zu werden pflegen!) dennoch — hat der allgemeine Wille der Stadt Frankfurt und der Vertreter ihres Gemeinwesens weder

bey der Errichtung dieser hochwichtigen neuen Organisation, noch bey der, aus ihr hervorgegangenen, Verleihung des vollen Bürgerrechts an die Juden und bey der späteren Verwendungsung des Ablösungscapitals der, zum reinen Privateigenthum der Stadt gehörigen, an diese von jeher jährlich zu entrichtenden, Judenabgaben irgend Stimme gehabt!

Das wichtigste für den gegenwärtigen Fragepunct ist, daß mit jenen, in der neuen Organisationsakte ausgesprochenen Grundsätzen nunmehr auch der Anspruch der Frankfurter Judenschaft auf das volle Bürgerrecht der Stadt Frankfurt ausgesprochen und sanctionirt war. Nur auf diesen Titel, und nur ausschließlich auf diesen, gründete die Judenschaft in ihrer nachherigen Wirttschrift an den Großherzog vom Nov. 1810. (welche hier unter Zahl II. abgedruckt vorliegt) ihr Gesuch um nunmehrige Zulassung zum Genusse der völlig gleichen Bürgerrechte, und nur auf eben diesen Titel wurde ihr diese Zulassung völlig unentgeltlich gewährt!

Ganz ohne alle Beziehung auf diese Bürgerrechte und deren Erwerbung steht aber der, am 16ten Dec. 1811. abgeschlossene Reliquitionsvertrag, welchen doch die jüdische Gemeinde in die Gestalt eines pacti onerosi, womit sie dem Großherzoge das Bürgerrecht abgekauft und bezahlt habe, umzukleiden bemüht ist. Zu diesem Ende wird das spätere Großherzogliche Patent vom 28. Dec. 1811. so wohl in jener Denkschrift, als in der: Altemnißigen Darstellung der Bürgerrechte der Israeliten (wo es zum erstenmale abgedruckt erschien) mit jenem Vertrag stets durch eine gänzlich unwahre Vorspiegelung verwechselt.

Das Bürgerrecht der Juden in Frankfurt war bereits durch das Organisationspatent vom 16. Aug. geschaffen und ihnen zugeeignet, als der Großherzog späterhin unterm 7ten Febr. 1811. eine weitere, die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte, nicht etwa der Juden allein, sondern sämtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt, betreffende Verordnung (s. die II. Beilage der jüdischen Denkschrift) erließ.

Er kündigte darin den Entschluß an, zu der wirklichen Vollstreckung des constitutionellen Gleichheitsgrundsatzes, und

zwar auf solche Weise, zu schreiten, „daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern in wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch verursacht werde.“

Er verordnete in Gemäßheit dieses Entschlusses Art. 1. „daß vorderst alle Lasten, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömmlich zu bezahlen hätten, abgelöst werden sollten.“ Er erhob Art. 5. „den, in dem Reichsschlusse von 1803. für Ablösung beständiger Renten auf $2\frac{1}{2}$ Procent gegebenen Maasstab zur Norm des Ablösungsgeschäftes, erklärte sich jedoch geneigt, in Beziehung auf Souverainetätsverhältnisse, möglichst billige Bedingungen zu bewilligen.“ „Das Ablösungsgeschäft mit der jüdischen Gemeinheit sollte nach dem Art. 6. vorderst zu Stande gebracht werden.“

Dies also ist die Veranlassung, der Gegenstand und das Wesen des, mit den Juden nachher wirklich zu Stande gekommenen, Ablösungsvertrags! Das gerühmte *pactum onerosum* stand ohne alle Beziehung auf die Erwerbung des Bürgerrechtes selbst. Es enthält nichts mehr und nichts weniger, als eine Capitalisirung oder Ablösung einer Reihe von Abgaben und Leistungen, welche der Frankfurter Judenschaft *titulo speciali* oblagen, und größtentheils in das gemeine Stadtrath, fern von jeder Hinsicht auf ein Bürgerrecht, was die Juden zu Frankfurt bisher nicht gehabt hatten, geschlossen waren. Nicht die — jetzt in Anspruch genommenen — bürgerlichen Rechte waren die Bedingungen dieses Vertrags, sondern einzig die Befreyung von jener der Judenschaft obgelegenen Abgaben. So wie sich nicht sagen läßt, der christliche Bürger Frankfurts erkaufe sich durch seine jährlichen Leistungen an den Staat sein Bürgerrecht, welches vielmehr für sich besteht, und auch dann noch sein Eigenthum bleibt, wenn er nichts mehr zu zahlen hat, so bestand auch jener Relucionsvertrag, welcher die Capitalablage anstatt der jährlichen Fortzahlung der Früchte gründete, dergestalt für sich, daß er auch ohne Verleihung des

Bürgerrechts hätte Statt haben können (wie er wirklich erst nach dieser Verleihung Statt gehabt hat).

Aber auch selbst dieser Relutionsvertrag war an sich wieder ungünstig, und für die Stadt Frankfurt unverbindlich. Er disponirt über ein fremdes, der Stadt zugehöriges Eigenthum, worüber kein Regent einseitig und willkürlich zu disponiren berechtigt ist.

Ferner sollte nach der, die Ablösung verfügenden, Großherzoglichen Verordnung diese Ablösung das Mittel seyn, wenigstens die Gemeinheiten und Einzelnen gegen jeden Nachtheil in wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen sicher zu stellen. Und doch wurde die Stadt Frankfurt vielfach dadurch beschädigt.

Das in Art. 3. der Großherzogl. Vollstreckungsordnung auf die daselbst bezeichneten Localbehörden der Stadt Frankfurt ausgestellte Commissorium wurde umgangen. Statt dessen war insgeheim aus dem Cabinette eine Special-Commission in den Personen des Minister: Staatssecretairs, Freyherrn von Eberstein, und des Vorstandes der Judenschaft, geheimen Raths von Jhstein, ernannt, welche, fern von jeder Mitwirkung der Frankfurter Stadtgemeinde durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten, das Ablösungsgeschäfte mit der Judenschaft verhandelte und abschloß.

Anstatt daß in Beziehung auf die, den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern schuldigen, jährlichen Abgaben (mit alleiniger Ausnahme der dem Souverain zugehörigen) der Reichsschlußmäßige Ablösungsmaassstab zu 2½ Procent hätte angewendet werden sollen, wurde, abermals ohne alle Zustimmung der dabei so sehr betheiligten gemeinen Stadt Frankfurt, und zum großen Nachtheile derselben, die jährliche jüdische Abgabensumme von 22,000 fl. nach dem zwanzigfachen (nicht, wie die Regel gefordert hätte, nach dem vierzigfachen) Betrage in eine Capitalsumme von 440,000 fl. verwandelt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schriften die Ansprüche der Juden in Frankfurt betreffend.

(Fortsetzung der in Nr. 33. abgebrochenen Recension.)

Winstatt, daß dieses Ablösungscapital, so wie vorhin der Betrag der dadurch abgeldeten Abgaben von 22,000 fl. (nach alleinigem Abzuge der an den teutschen Kaiser sonst entrichteten, und nachher von dem neuen Souverain an sich genommenen jährlichen Kronsteuer von 3600 fl.) in die gemeine Stadtcasse gestossen war, jetzt ebenfalls an diese, selbst nach dem Anerkenntniß des Fürsten, hätte abgeliefert und zur Verwendungsung in das allgemeine Stadtwesen überlassen werden müssen (§§. 12., 13. und 21.), geschah auch dieses nicht. Die erste von der Judenschaft auf das Ablösungscapital geleistete Abschlagszahlung von 150,000 Gulden wurde auf Rechnung des von dem Großherzog mit Napoleon geschlossenen Domainenkaufs der Fürstenthümer Fulda und Hanau (eine der Stadt Frankfurt ganz fremde Schuld!) an die französische Regierung hingegeben. Von dem, in bedungenen jährlichen Zielzahlungen abzutragenden Reste des Ablösungs: Capitals, worüber die Judenschaft, auf Betrieb des Großhzgl. Finanzministeriums, einzelne au porteur zahlbare Obligationen ausgestellt hatte, erhielten die, bey der Robilmachung dieser Ablösungsgelder und bey dem Domainenkauf thätig gewesenen, Großhzgl. Geschäftsleute, so wie Andere, aus der Freygebigkeit des Großherzogs ein Geschenk von 140,000 Franken in solchen Obligationen; funfzigtausend Franken wurden zur Tilgung einer, bey dem Banquier M. A. Rothschild in Frankfurt contrahirten Großhzgl. Privatschuld verwendet; endlich aber, nachdem die höchsten verbündeten Mächte im Nov. 1813. das Großherzogthum Frankfurt in militairischen

Besitz genommen, und den Prinzen von Hessen-Homburg als Gouverneur aufgestellt hatten, von diesem und dem Herrn Staatsminister Freyherrn von Stein auf die fernere Auszahlung der noch übrigen Ablösungssumme und die Einlösung der diesfälligen Obligationen unterm 9. Dec. des genannten Jahres bey der Judenschaft ein Verbot angelegt.

So der Ursprung, so das Ende des von der Judenschaft so hoch angerechneten Relutionsvertrags! Von dem ersten Entstehen an war er für die Stadt Frankfurt ein fremdes Geschäft gewesen und geblieben; sie hatte überall auch nicht den geringsten Antheil daran gehabt.

So weit die Umkehrung des vorigen Rechtszustands (das eigentlich revolutionäre, wiewohl landesfürstliche Verfahren) dieser Sache!

Für die Wiederherstellung werden nun zuerst einige allgemein hin denkwürdige — Hoffnungen für eine bessere Zeit ausgezeichnet.

In dem Protocoll vom 29. Oct. 1814. (Küber. Acten des Wiener Congresses 5. Heft S. 137.) liegt die folgenreiche Erklärung des Preuß. Fürsten Staatskanzlers vor: „Alle mit Frankreich seit 1792. abgeschlossenen Verträge, seyen für vernichtet erklärt worden; nach diesem Grundsatz sey auch in Teutschland zu verfahren; — — der einzige als gesetzmäßig anzunehmende Zustand in Teutschland sey der, in welchem es nach dem Lüneviller Frieden durch den Hauptdeputationsabschluß von 1803. gesetzt worden.“

In demselben Protocoll hat S. 135 u. 136 die fernere Erklärung des Preussischen zweyten Congress-Bevollmächtigten Freyherrn von Humbold, zwar nur in Beziehung auf die wiederhergestellten freyen Städte Hamburg, Lübek und Bremen, aber doch auf die Stadt Frankfurt wegen dem nämlichen Verhältnisses, worin sich diese seit 1806. befunden hatte, gleich anwendbar, ausgesprochen: „daß der Zustand, in welchem diese Städte in den letzten Zeiten von Frankreich versetzt worden, nur ein Gewaltstand gewesen sey, und daß, da diese Städte schon vorhin freye Städte gewesen, sie, so wie Braunschweig, Hessen und Hannover, seit jener Gewaltstand

aufgehört habe, in ihre vorigen Rechte zurückzutreten, welche sie selbst dadurch nicht verlohren hätten, daß der Kaiser auf seine Kaiserkrone Verzicht geleistet habe, als wodurch ihre alte Verfassung nicht aufgehört habe.“

Endlich in einem schriftlichen zum Protocoll vom 22. Oct. 1814. gelegten Votum (Acten des Wiener Congr. 1. Hest. S. 68. u. 5. Hest. S. 107.) folgt die so oft schon hervorgehobene Erklärung des Hannöverschen Bevollmächtigten, Grafen von Münster:

„Der Grundsatz, daß der Verfall der teutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassungen teutscher Staaten, in sofern diese nicht Punkte betreffen, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reiche bezweckten, im rechtlichen Sinne nach sich zöge, lasse sich keineswegs [wie Würtemberg es behauptete] zugeben. Ein Repräsentativsystem sey in Teutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten hätten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherrn und ihren Unterthanen beruht, und selbst in denen Landen, wo keine ständische Verfassungen erhalten waren, hätten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte gehabt, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt dargelegt, sondern auch geschützt hatten.“ Ferner:

„Könne man [gegen ebendieselbe von der Würtemberg. Souverainetät her gemachten Einsprachen] nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfassung, die Territorialverhältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthanen, in sofern diese auf die Reichsverfassung keinen Bezug gehabt, nothwendig aufgehoben habe. So lasse sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den teutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas hätten vergeben können.“

Mit dieser Erklärung haben auch die Preussischen Bevollmächtigten ihr völliges Einverständnis sofort erklärt.

Das angehängte Gutachten der Juristenfacultät zu Berlin fügt S. 9 noch folgende wichtige Bemerkung hinzu: Zur Zeit des bestehenden Rheinbundes ist nicht selten ein bis dahin unerbörter Begriff von Souverainetät behauptet worden. Nach dieser Behauptung müßte alles, was ein solcher Souverain in seinem Staate zu thun gut gefunden hätte, schlechthin und ohne weitere Prüfung für Recht gehalten werden. Daß diese Ansicht eine blinde Willkühr an die Stelle des Rechts setzt, also allen Rechtsbegriffen widerstreitet, liegt am Tage. Auch konnte sich eine so ungerechte Behauptung nur während der Unterdrückung von Teutschland erhalten; und insbesondere ist dieselbe auf dem Wiener Congreß als verwerflich anerkannt worden. Nach Klübers Acten, B. 2. S. 109 stimmte „der Fürst von Metternich mit dem Bemerkten, daß in neueren Zeiten despotische Rechte, dergleichen man nicht begehren könne, mit dem Worte Souverainetät's Rechte confundirt worden, da doch letztere nur Regierungsrechte enthielten“ u. s. w.

Es bleibt demnach, fährt das Berlinische Gutachten fort, nur diejenige Ansicht die einzig richtige, welche zwischen den Extremen in der Mitte liegt. Die Regierung des Primas und Großherzogs nämlich ist für die Zeit, in welcher sie bestand, als eine wahre Staatsregierung zu betrachten, aber für die einzelnen Handlungen dieser Regierung, aus welchen noch jetzt rechtliche Folgen abgeleitet werden, ist die Rechtsgültigkeit besonders zu untersuchen. Diese Untersuchung aber wird besonders auf zwey Punkte gerichtet werden müssen: 1) ob nicht durch eine solche Handlung jus Singulorum verletzt worden sind; 2) ob eine solche Handlung den vom Primas und Großherzog selbst ausgesprochenen Regeln der Verfassung gemäß war?

Die Wiederherstellung des alten rechtlichen Zustandes, so weit er erreichbar sey, war nach diesen Grundsätzen sogleich der Zweck der verbündeten höchsten Mächte, als sie vorläufig die Stadt Frankfurt in ihre vormalige Municipalverfassung rücktreten ließen. So enthält ein Rescript des General-Souvernements an den Senat der Stadt Frankfurt vom 22. April 1814 die authentische Erklärung: „Es wäre ohne Wider-

rede und ohne die Möglichkeit eines Zweifels, die, in der Verfügung des General-Gouvernements vom 14. Dec. 1813. klar ausgesprochene, in verschiedenen Noten des Unterzeichneten zur Erläuterung der Sache und aus Allerhöchstem Auftrage näher erläuterte Willensmeinung der hohen verbündeten Mächte, daß Frankfurts ehrwürdige und durch Erfahrung beynahе eines Jahrhunderts gut und bewährt gefundene alte reichsstädtische Verfassung, in so weit es zu erreichen wäre, wiederhergestellt, und sogleich in Ausübung und Thätigkeit gesetzt werde.“

So war es Regel, die Folgen des rhein. Bundes für ungültig und nicht geschehen zu erklären, wo ein älterer Rechtszustand wiederherzustellen war: „Le Landgrave de Hesse-Hombourg — heißt es im Art. 48. der *Schlusacte des Wiener Congresses* — est réintégré dans les possessions, revenus, droits et rapports politiques, dont il a été privé par suite de la confédération rhénane.“ Und eben so heißt es in dem Art. III. des, mit dem Churfürsten von Hessen, am 2. Dec. 1813. abgeschlossenen *Tractats* (s. *Acten des Wiener Congresses* 4. B. S. 125.) „Toutes les ventes de propriétés hessoises faites par le Gouvernement du Grand-Duché de Francfort sont déclarées de nulle valeur et envisagées comme non avenues.“

Sehr bald wurde auch dieser höchste Grundsatz der Frankf. Judenschaft deutlich gemacht. Als sie sich an den Staatsminister, Freiherrn von Stein, als Chef des obersten Verwaltungs-Departements, mit einer beschwerenden Vorstellung vom 5. Sept. 1814. gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt hingewandt hatte, wurde ihr von diesem, als dem Depositär der gerechten Absichten und Willensmeinung der Allerhöchsten Mächte bey Wiederherstellung der städtischen Freyheit und eignen Verfassung entscheidend bedeutet: „daß Er, in Betreff des Verhältnisses der israelitischen Glaubensgenossen in der Stadt, keine Aenderung oder nähere Bestimmung über die, deshalb in der Constitution gemachte, Festsetzung treffen könne, sondern sie das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinfinn der constitutionellen, städtischen Behörde zu

gewärtigen habe.“ s. Resolution vom 7. Sept. 1814. Schon am 10. Oct. 1814. hierauf hatte die Frankfurter Judenschaft ihre Ansprüche gegen den Senat der freyen Stadt Frankf. in einer besondern Vorstellung dem hohen Wiener Congreß zur Entscheidung vorgelegt, und um unbedingte Aufrechthaltung ihrer, wie sie vorgab, wohl erworbenen und *titulo oneroso* erlangten Bürgerrechte gebeten. (s. Acten des Wien. Congr. 6r B. S. 396.) Eigene Deputirte von ihrer Seite waren in Wien, um diese ihre Angelegenheit zu betreiben. Dennoch erfolgte der Art. 46. des Acte final, welcher der Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete, wie dieses 1805. bestanden hatte, die Freyheit neuerdings bestätigte, und sie unter die teutschen Bundesstaaten aufnahm. Er entschied einzig und allein für die völlige Rechtsgleichheit der christlichen Religionsbekenner, ohne auf die, auch von der Frankfurter Judenschaft reclamirte, nur die geringste Rücksicht zu nehmen. „*Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différents cultes de la religion chrétienne. Cette égalité de droits*“ — nur diese also der christlichen Glaubensgenossen — „*s'étendra à tous les droits civils et politiques et sera observée dans tous les rapports du Gouvernement et de l'Administration.*“

Daß dieser Artikel, in Beziehung auf die jüdischen Beschwerden und Anträge, absichtlich so gefaßt und wider dieselben entscheidend war, ist nicht zu bezweifeln, wenn man erwägt, daß in dem Laufe der Verhandlungen der Stadt Frankfurtsische Congreßbevollmächtigte jenen Beschwerden und Anträgen der Judenschaft mit einem ausdrücklichen Widerspruch und schriftlicher Verwahrung (Acten des Wien. Congr. 2. B. S. 463 u. 464.) in *contradictorio* entgegen getreten war. Eben mit diesem Widerspruch war für den hohen Congreß die nächste und lauteste Aufforderung gegeben, für die Bitte der Frankfurter Judenschaft, wäre dieselbe gerecht und des höchsten Schutzes werth erachtet worden, hier in jenem Art. 46. des Acte final eine bestimmte, die Judenschaft sicher stellende, Vorsehung zu treffen und niederzulegen.

Auch in Art. 16. der teutschen Bundesacte will der klare Wortlaut desselben den Juden — und das nur noch „einstweilen“! — nur diejenigen Rechte erhalten wissen, welche ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumt worden sind. Die erhabenen Stifter des Bundes haben auch in ihren, über diesen Artikel gepflogenen, Protocoll-Verhandlungen noch besonders auf das bestimmteste zu erkennen gegeben, daß hierunter solche Rechte nicht zu verstehen seyen, welche nicht von den Bundesstaaten, sondern von denen eine Zeitlang aufgedrungen gewesen, usurpatorischen Herrschern, der Judenschaft bewilligt waren.

Ein früherer Redactionsvorschlag des in Frage befangenen Artikels war auf folgende Art gefaßt: „Jedoch werden den Bekennern dieses (jüdischen) Glaubens bis dahin“ (daß Eine hohe Bundesversammlung über einen künftigen Rechtszustand der Juden berathen und beschlossen haben wird) „die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten“. Acten des Wien. Congr. 11. B. S. 456. Diese Fassung aber fand bey den darüber veranlaßten Discussionen und Abstimmungen großen Anstand und Widerspruch.

Endlich in dem zehnten Conferenz-Protocoll wurde um eine Redaction der Bundesacte, unter dem Veytritt von Sachsen und Baiern, zu Stande zu bringen, die vorhin schon beliebt, aber nicht protocollirte, Umänderung in der Fassung des 16. Art. statt „in den Bundesstaaten“ — zu setzen: „von den Bundesstaaten,“ — wirklich vollzogen. Wiener Congress Acten 11. B. S. 530, 531 u. 535.

Unkündlich wahr und richtig ist Kläbers hieher gehöriges Urtheil, wie es in der Uebersicht der Verhandlungen des Wien. Congr. S. 385 von ihm dargethan ist:

„Der ganze Inbegriff der Verhandlungen lehret, daß durch die, wohl und viel besprochene und erwogene Verwandlung des Wörtchens in, in — von kein anderer Sinn bezweckt worden sey, als dieser: Rechte, welche Buonaparte und die von ihm eingesetzten neuen Herrscher, in Staaten des teutschen Bundes, den Juden verliehen hatten, haben die teutschen Bundesstaaten (deren jetzige Staatsregierungen), nicht nöthig anzuerkennen; wohl aber sollen diejenigen Rechte, welche von

Bundesstaaten selbst, den Juden früher eingeräumt worden waren, denselben so lang erhalten werden, bis auf der Bundesversammlung deßhalb andere Bestimmungen gemacht seyn werden.“

„Anders, als übereinstimmend mit den Bestimmungen der Wiener Schlußacte und mit dem in die Bundesacte aufgenommenen, der Frankfurter Judenschaft widrigen Beschluß vom 8. Juni dürfen auch diejenigen Aeußerungen des Fürsten von Metternich nicht verstanden werden, welche in zwey, an den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt und an die Deputirten der Frankfurter Israelitischen Gemeinde erlassenen Schreiben (beyde vom 9. desselben Monats) enthalten sind, daß nämlich auf Erhaltung aller wohlverworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest zu bestehen sey, damit jede zurückwirkende Maasregel vermieden werde.“

„Wohlverworfen können hier diejenigen Rechte nicht heißen, welche der Beschluß vom 8. Juni und, in Gemäßheit desselben, der 46. Artikel der Schlußacte, als solche nicht anerkennt.“ s. Klüber in der Uebers. der dipl. Verhandl. des Wien. Congr. S. 386, und in den Congressacten selbst VI. B. S. 419

Wenn aber in der 7. Beylage der jüdischen Denkschrift aus dem Art. 45. des Acte final ein Bruchstück, die Schlußverfügung Num 7. benutzt wird: „il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention qui pourroit être élevée envers le Prince Primat, en sa qualité de Grand-Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra être inquiété par aucune réclamation de cette nature“, so darf man, um die falsche Anwendung zu entdecken, nur mit jener abgerissenen Stelle die unmittelbar vorhergehende fünfte und sechste Verfügung desselben Art. 45., verbinden. Nachdem in diesen von der geistl. und weltlichen, militärischen und diplomatischen, Dienerschaft des Großherzogthums Frankfurt als dem einzigen Fragegegenstande daselbst, gehandelt, und für die künftige Pensionirung derselben durch dlejenigen Souverains, welche in den Besiß der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt eintreten würden, gesorgt war, so wurde in dieser beschränkenden Beziehung jene

Schlußverfügung Num. 7. angetreuet, daß — en vertu de cet arrangement — jeder Anspruch gegen den Fürsten Primas, als ehemaligen Großherzog von Frankfurt, getödtet seyn und er, par aucune réclamation — N. B. de cette nature! — beunruhigt werden solle. Kann dieses bestimmte als ein endliches Resultat der Verhandlungen des hohen Congresses in Bezug auf die, aus der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt entsprungenen Rechtsansprüche „aller“ Art ausgedeutet werden?

Dies Resultat, welches aus diesen Momenten gezogen wird, ist am Schluß in einen Ueberblick zusammengefaßt. Es folgt: daß 1) die Ansprüche der Frankfurtschen Judenschaft auf das Bürgerrecht, in der seit dem Dec. 1813. in ihre alten staatsrechtlichen Verhältnisse zurückgetretenen freyen Stadt Frankfurt, nicht den mindesten Schein Rechtsens für sich haben; daß 2) ihre Behauptung, als ob sie dieses Bürgerrecht unter der vorigen Großherzoglichen Regierung durch Vertrag und gegen Bezahlung einer namhaften Summe erworben habe, eine Behauptung, durch welche sie anfänglich den hohen Wiener Congress — wiewohl vergeblich — in der Folge aber auch die Ministerien der allirten Mächte zu überreden bemüht gewesen, und womit sie nun bey der hohen deutschen Bundesversammlung klagend aufzutreten gewagt hat, ganz falsch und erdichtet ist; daß 3) vielmehr das, ihnen, der Judenschaft von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt, nur in Gefolg der damals eingeführten französisch; westphälischen Staatsverfassung, ganz unentgeltlich ohne alle Auswahl, in Bausch und Bogen, wie man zu sagen pflegt, verliehene, von dem Unterthans; Verbande der Bürger einer jeden andern, einem Souverain untergebenen Municipalstadt, nicht verschiedene damalige Bürgerrecht, nunmehr gar nicht weiter existirt, sondern mit Wiederherstellung des kleinen christlichen Freystaats, nach dessen Verfassung die Landeshoheit auf der Gesammtheit der christlichen Bürger beruht, nothwendig verschwinden mußte; daß endlich 4) gleichwie die Frage, ob und in wie weit die Stadt Frankfurt als Commun, an den, ohne ihr Zuthun abgeschlossenen Vertrag über die Relution besonderer jüdischer Abgaben gebunden sey, allenfalls, und wenn gütliches Einverständnis

fehltschlagen sollte, zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung geeignet ist, also 5) die nähere Bestimmung der künftigen jüdischen bürgerlichen Privat-, Rechts- und Gemeinds-Verhältnisse, schlechterdings kein Verfassungsgegenstand der freyen Stadt Frankfurt seyn kann, sondern ausschließlich zur Competenz der legislativischen Gewalt dieses, obwohl kleinen, doch freyen teutschen Bundesstaats gehört. Hiernach — ist der Schluß — darf der Senat und die gesammte christliche Bürgerschaft dieser alten freyen Stadt von den gerechten Einsichten der hohen teutschen Bundesversammlung der Verweisung der jüdischen Ansuchen an die städtische Behörden vertrauensvoll entgegen sehen. Wogegen auch dem Rec. irgend ein gültiger Grund nicht denkbar scheint.

Allerdings ist es auch für alle, welche diese Fragen aus einem nichtpositiv-rechtlichen Gesichtspunct erwägen, sehr merkwürdig, daß der — so gerne und einst oft so beypfällswerth philosophirende — Fürst Primas, nahe vorher, so lange er noch eine freyere eigene Ansicht haben konnte, seiner General-Commission bey Uebersendung seiner neuen Judenstätigkeits- und Schutzordnung noch dd. Paris d. 30. Nov. 1807. folgende Betrachtung überschrieb, welche bey Ihm nach vielfältigem Nachdenken über die jüdische Nation zur Ueberzeugung geworden sey: „So lange die durch das Schicksal und eine Reihe von Zufällen unter die christlich-europäische Völker geworfene jüdische, in ihrem Kultus, ihren Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Vorurtheilen noch immer fremde Nation fremd bleiben wird, d. h. so lange sie sich nicht durch deren gänzliche Ablegung und durch Annahme der Landes sitten, Gebräuche und Gewohnheiten, sodann durch Ablegung der jeder Annäherung hauptsächlich entgegenstehenden Vorurtheile, gegen engere Gemeinschaft mit Christen, mit den letzteren, als der Mehrheit der Einwohner, amalgamiren wird, ist es nicht möglich, und Wir hatten das für, eben so wenig gerecht, ihr durchaus gleiche Rechte mit den christlichen Einwohnern zu gestatten.“

„Die Juden würden diesem nach bis dahin, wie jeder andere Fremde im Staate, zu betrachten und zu behandeln

seyn, hätten ihnen nicht das seit Jahrhunderten fortgesetzte Wohnen im Staate, und die nach Verschiedenheit der Orte verschiedentlich geformte Modificationen des Schutzes Rechte gegeben, welche ihnen nicht entzogen werden können, und ihnen vor Neu-Ankommenden unstreitig Vorzüge geben müssen; sie sind daher, nebst den rechtlichen Localverhältnissen, allerdings nach der ausgedehntesten Anwendung des Völkerrechts auf Fremde, zu behandeln. Rechte hingegen, welche sie nie erworben hatten, und deren Gestattung höhere, besonders politische Rücksichten, nicht anrathen, und welche sich auf die bürgerliche Verfassung des Staats oder des Orts gründen, worin sie wohnen, können ihnen nicht gewährt werden, so lange sie selbst fremd, und durch angeerbte und fortgesetzte ausländische Meinungen über Religion, Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten, Separatisten bleiben, und hierin nichts mit dem *corpore civium*, unter denen sie wohnen, gemein haben wollen. Legen sie diese ab, und vereinigen sie sich hierin mit den Bürgern des Staats, worin sie wohnen, dann erst sind sie fähig, gleiche Rechte mit Letzteren zu erhalten, und werden sie überall mit Erfolg ansprechen können; dann aber wird von selbst die Scheidewand niederfallen, welche den orientalischen Juden von dem einheimischen Christen trennt, und bis dahin ewig trennen wird.“

„Wir — schrieb der Fürst Primas zum Schluß dieser seiner Erklärung — mißkennen nicht, daß mancher helldenkende, rechtschaffene und ganz europäisch gebildete Jude durch diese Ansicht gekränkt werden mag: allein, so lange er nicht den Willen oder den Muth hat, sich mit Aufgebung der entgegenstehenden Verhältnisse, ganz von der orientalischen Nation zu trennen, und ganz Europäer (Teutscher) zu werden, so lange er bey jener Religion bleiben, und nicht zu der einheimischen übertreten will (christliche Religion als solche, kommt hiebey am wenigsten, weit mehr aber als national, der in Lebensart, Sitten und jede bürgerliche Lage durchaus verwebte Cultus, in Betracht), so mag er sich selbst zuschreiben, daß er von jenen Rechten und Vorzügen ausgeschlossen bleibt, die das ausschließliche Eigenthum der einheimischen Nation sind, von welcher er sich abgesondert hält.“

Nr. 3. ist der Darstellung des Senats unmittelbar angefügt, als ein von dieser Behörde eingeholtes rechtliches Gutachten, welches über zwey Punkte: 1) die rechtliche Lage der Judenschaft zu Frankfurt und 2) die Competenz des Bundesstags in dieser Sache eine klar begründete und gedrängte Rechtsbelehrung erteilt.

§. 2. 3. giebt die geschichtlichen Hauptdata über den Ursprung der Unfreyheit der Judenschaft in Teutschland, alsdann die treffendsten Momente aus der Specialgeschichte der Judenschaft zu Frankfurt, wozu vornehmlich auch Schudts Jüdische Merkwürdigkeiten Th. 3. Quellen enthalten. Bey endlicher Errihtung der Judenstätigkeit konnten (§. 7) diese als unfreye Leute nicht selbst auftreten; es war der Form völlig gemäß, daß bey diesem auf „freye Heimstellung des Raths und der Bürgerschaft zu Frankfurt“ erfolgten Vertrag der Kaiser als allgemeiner Schutz, und Schirmherr sie vertrat; wozu die factische Einwilligung einer Observanz von 200 Jahren kommt. Unter dem Fürsten Primas sollte (§. 11) die gewesene Reichsstadt nach der Organisation von 1806. wie billig, die Vortheile der Mediatisirten genießen. Landesherrliche Gnadenbürger, wie sie selbst in teutschen Landstädten nur hie und da statt finden (Kunde deutsch. Privatrecht §. 446.), konnten ihr also um so gewisser nicht mit Recht aufgenöthigt werden. Erst eine Verordnung vom 28. Dec. 1811., welche im Regierungsblatt I, 609—611 nur unvollständig bekannt gemacht und (zum Beweis ihrer Rechtlichkeit?) geheim gehalten wurde, in der Aktenmäß. Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt aber erst 1816. Beyl. 4. ganz erschienen ist, erklärte die Judenschaft der Stadt (nicht des Großherzogthums) für nunmehr eingetreten in die Bürgerschaft zu Frankfurt, weil dieses die im Großherzogt. Organisationspatent vom 16. Aug. 1816. §. 11. constitutionsmäßig verordnete Gleichheit der Rechte so mit sich bringe und sie nunmehr ihre besondere Abgaben und Leistungen abgelöst habe. Der Rechtsgrund, sie zu Bürgern zu machen, lag also nicht in diesem Abkaufen jährlicher besonderer Abgaben, sondern darin, daß der Großherzog durch eine Constitution regieren zu wollen erklärt hatte, welche

die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze festsetzte.

(Sonderbare Begriffsverwirrung! muß hier Rec. ausru-
fen, und doch, weil diese Begriffsverwirrung noch bey weitem
nicht gehoben ist, zugleich sie kurz zu beleuchten versuchen.
Gleich vor dem Gesetze sollen alle Staatseinwohner seyn;
aber Gleichheit vor dem Gesetze ist keineswegs Gleich-
heit der Rechte, die ein jeder haben kann und erhalten
soll. Die Rechte eines jeden entstehen aus dem, was er ist
und andern seyn kann und seyn soll, also theils aus dem Um-
fang seiner eigenen, natürlichen und erworbenen Kräfte, theils
aus dem, wie er sie für Andere anwenden kann, soll und will,
d. h. aus seinen Pflichten und Pflichterfüllungen. Wenn ge-
sellschaftlich festgesetzt wird, daß und wie ihm seine eigene
Kräfte gesichert seyn sollen, so entsteht das Gesetz der Ges-
ellschaft über seine — ihm ohnehin schon, wenn auch keine
Gesellschaft existirte, zustehende, aber nun von der Gesellschaft
durch seine und ihre Zusammenwirkung zu schützende — Ei-
genthumsrechte. Wenn ferner festgesetzt wird, entw. durch die
Gesellschaft oder nach Vollmacht von ihr, was jedem zustehet,
theils damit er seine Pflichten erfülle, theils weil und in
sofern er sie wirklich erfüllt, so ist dies das Gesetz der Ges-
ellschaft über seine Rechte auf Mittel zu der gerade von
ihm zu erwartenden Pflichterfüllung und über seine Rechte auf
Gegenleistungen, Vergütungen u. dgl. die ihm die Gesellschaft
schuldig wird. Klar ist, daß also die Rechte nicht gleich
seyn können, weil die Kräfte und die Pflichten ungleich blei-
ben. Unter dem zu wenig verdeutlichten und allzu complicirten
Begriff Gleichheit vor dem Gesetze aber verbirgt sich
zweyerley. Fürs erste sollte gesagt werden: Gleichheit vor
der Gesetzgebung, das heißt: gerade so beschaffen, wie
jeder ist und wie er demnach mit seinen eigenthümlichen Kräf-
ten, natürlichen Rechten und Tauglichkeiten zu gesellschaftlichen
Pflichterfüllungen vor die Gesetzgebung gleichsam hintritt, so
soll sie ihn nehmen, nicht mehr also und nicht weniger, als
seinem ganzen Daseyn gemäß ist, über ihn als Gesetz festsetzen.
So verschieden der Eine vom andern ist, eben so verschieden
muß ihn die Gesetzgebung unter ihre Gesetze subsumiren, wenn

jedem das Seine werden, wenn aequalitas, égalité, Mutter des Gesetzes seyn soll. Nur das Gleiche gleich behandeln ist die wahre Gleichheit der Gesetzgebung. So wird sie, als Form, aequalis dem, was in die Form aufzunehmen ist. Jedes, wie es ist, muß in die ihm äquale Form aufgenommen werden. Fürs zweyte aber wird unter dem Ausdruck Gleichheit vor dem Gesetz oft das gedacht, was eigentlich Gleichheit vor der Vollstreckung des Gesetzes genannt werden müßte. Jeder soll nach dem Gesetze, welches als Form auf seine Beschaffenheit, als die Materie, zu beziehen ist, gleich unpartheyisch beurtheilt, gleich gut geschützt, gleich gerecht belohnt oder bestraft werden. Die Beurtheilung nach dem Gesetz und die Vollziehung des gesetzlichen Urtheils soll für jeden äqual, gleich gerecht, gleich billig seyn. Nicht also darauf geht der ächte Sinn der so oft ausgesprochenen Gleichheit vor dem Gesetze, als ob jeder gleiche Ansprüche auf gesellschaftliche Vortheile haben könnte, sondern darauf, daß jeder, so sehr wie der andere, gleichen Anspruch auf sein Recht, auf das ihm gebührende, habe. Dies aber muß oft mehr seyn oder weniger, als der andere anzusprechen hat, weil schon die Rechte, die jener mehr als dieser, als sein natürliches Eigenthum, in die Gesellschaft mitbringt, verschieden sind, und eben so auch die Mittel, zu denen er, um seine Pflichten zu erfüllen, berechtigt werden muß, und die Gegenleistungen, die man ihm schuldig wird, nicht die nämlichen seyn können.)

Die Fähigkeit, gleiche Rechte der Bürgerschaft in der Staatsgesellschaft zu genießen, erklärt S. 14 richtig davon, daß jeder für fähig erklärt werden konnte, Bürger zu werden, unter den nämlichen Bedingungen, durch welche es der andere wird. Diese Gleichheit wäre ähnlich derjenigen, welche allen Unterthanen den Erwerb des Grundeigenthums überall zugesteht. Allen aber das Bürgerrecht ohne die nämlichen Bedingungen, durch welche andere (die Christen) es erwerben können, zuzuteilen, wäre ähnlich dem Attentat, alles Grundeigenthum mit einemmal unter alle Bürger zu gleichen Theilen auszutheilen.

Der Fürst Primas verfügte nach all diesem aus einer mißverstandenen gesetzgeberischen Idee. Wird diese berichtigt, so erhellt, daß auch, was daraus floß, berichtigt werden muß und an sich unrichtig war. Daß dieses aber auch gegen die vom Regenten anerkannte Rechtmäßigkeit, das Stadtrecht Frankfurts, seine Bürger selbst aufzunehmen, durchaus anstieß, und daß es durch Meluicion der besondern Judenleistungen nicht gekauft wurde, wird, wie oben, unlängbar gemacht.

Durch die Wiederherstellung wurde Frankfurt wieder eine freye Stadt, wo die gesammte Bürgerschaft die Souverainität wieder hat, wie sie ehemals als Reichsstadt sie gehabt hatte. Daran hatte die Judenschaft nie Antheil, ihr kann also auch kein Antheil an dieser Art von Freybürgerschaft wiederhergestellt werden. Frankfurt hat aufgehört, die Landstadt zu seyn, welcher sie zu Bürgern aufgedrungen war.

Das Resultat der ganzen Rechtsbeteuerung der Berliner Facultät ist: weder unter der Regierung des Primas und Großherzogs, noch seit der Wiederherstellung der Freyheit ist der rechtliche Zustand der Juden zu Frankfurt (der Zustand ihrer wirklich wohl erworbenen Rechte) geändert worden. Noch jetzt besteht vielmehr ihr altes Unterthanenverhältniß zu der Stadt und die Stätigkeit von 1616 mit ihren Modificationen aus der Zeit der freyen Reichsstadt ist noch jetzt die wahre Quelle ihrer Rechte. Was in diesem Grundgesetz der gegenwärtigen Zeit unangemessen ist, kann auf keinem andern rechtlichen Wege, als durch völlig freyen Vertrag abgeändert werden.

Das letztere in diesem Ausspruch wird noch durch Betrachtung der Frage: ob in dieser Angelegenheit der Bundestag richterlich oder gesetzgeberisch eine Function haben könne? beleuchtet. Sie ist reine Justizsache, nicht Regierungsangelegenheit. Ein Bundesgericht für sämtliche Klagen der Unterthanen gegen ihre Regierungen wäre, sagt das Gutachten, sehr wohl denkbar; aber ein solches ist nicht angeordnet, und insbesondere ist der Bundestag nicht dazu constituirte. Das Provisorium, den Juden die von (!) den einzelnen Bundesstaaten schon eingeräumten Rechte bis zu weiterer allgemeiner Verabreichung zu erhalten, ist in der Competenz des Bundestags. Aber

nicht einmal die klagende Parthey behauptet, daß ihr die freitigen Rechte von einem Bundesstaat eingeräumt seyen, sondern von einer nicht zum teutschen Bunde gehörigen (durch den Bund selbst aufgehobenen).

Der 46ste Art. der Acte du Congrès verordnet: „Les discussions, qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la Constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la Diète Germanique et ne pourront être décidées que par Elle.“ Die politischen Formen und Einrichtungen der wiederherzustellenden freyen Stadt, die Verhältnisse der Gesamtheit jener Bürgerschaft, welchen die Landeshoheit rechtlich zukam, zum Senat, als Regierung und zu einzelnen altberechtigten Corporationen, sollten blos durch Verständigung zeitgemäß hergestellt werden. Wäre hier kein Antrieß zur Verständigung, kein vorausbestimmter Entscheider gewesen, wie leicht hätte die Unbestimmtheit ins Endlose getrieben werden können. Dagegen setzt der 46. Art. eine weise Fürsorge. Die Frage aber, ob die Judenschaft in Wahrheit Bürger dieser freyen Stadt, Mitglied der wiederherzustellenden, also zuvor frey und selbstherrlich gewesenen Gemeinheit sey, betrifft nicht eine Anordnung der Verfassung selbst, sondern einen Streit, der auch anderswo, bey einem völlig eingerichteten Staate, vorkommen könnte.

Für die gesetzgebende Function des Bundestags in Betreff der Juden überhaupt spricht der 16. Art. der Bundesacte. Auf Entscheidung des gegenwärtigen besondern Rechtsstreits kann also diese Competenz, ein künftiges, allg. Gesetz hervorzubringen, nicht bezogen werden. Ertheilt etwa dieses einst der Judenschaft die Fähigkeit, Bürger zu werden, im Allgemeinen, so ist ihr dadurch doch die Wirklichkeit des Bürgerrechts in einer bestimmten Stadt nicht gegeben und kann ihr dadurch nicht gegeben werden, weil kein Gesetzgeber berechtigt seyn könnte, sie in einen Theil der Gemeinderichte, des Gemeindevermögens und vieler aus der Gemeindeverfassung schon den Einzelnen rechtlich gebührenden Vortheile (*jura singulorum*) einzusetzen, und dadurch das, was schon Eigenthum anderer ist, ihnen zuzutheilen, jenen aber zu vermindern. (Auch die Gesetzgebung, die Festsetzung dessen, was als Einsicht und Wille aller unpartheyisch Nachdenkender denkbar ist, darf das Eigenthum Eines Mitglieds oder vieler nicht schmälern, wenn sie nicht entweder ihm unmittelbaren Schadenersatz gewährt, oder durch eine solche Aufopferung ein solches Wohl des Ganzen entfehrt, welches auch dem, der dort Verlust leidet, denselben offenbar ersetzt und vergütet.)

(Der Beschuß folgt.)

Schriften die Ansprüche der Juden in Frankfurt betreffend.

(Beschluß der in No. 34. abgebrochenen Recension)

N. 4. ist den vorangestellten rechtlichen und historischen Sachentwicklungen wahrscheinlich deswegen beygefügt, weil die Zeitgenossen diese Frage gerne auch nach einer lebhafteren und populären Darstellung betrachten. Doch ist die hier gegebene meist mehr rednerisch als überweisend und pragmatish. Wir heben nur einzelne Bemerkungen aus, welche zu den vorher gegebenen Sachgründen eine weitere Beleuchtung geben können.

Ueber Art. 16. der Bundesacte commentirt S. 9. unter anderm so: Man erkannte die (meisten) Anhänger des jüdischen Glaubens, als noch auf untern Stufen der Bildung stehend, weil man sich ihre bürgerliche Verbesserung vornahm. Man knüpfte mit bedeutungsvollem Sinn, an die heilsamen Wirkungen dieses schweren Unternehmens, die Aussicht auf Genuß der bürgerlichen Rechte, deren Erlangung man jedoch durch die, so unendlich viel in sich fassende, Ueberrahme aller Bürgerpflichten bedingte. Diese Hoffnungen wurden bloß auf bürgerliche Rechte beschränkt, und davon die politischen ausgeschlossen . . . Die Juden sollten künftig in, aber nicht von der Gesellschaft seyn.“ (Vielmehr sollen sie nur nicht über der Gesellschaft seyn. Denn am Ende kommt alles auf die Frage hinaus: Sollen die Christen es dahin kommen lassen, von den Juden regiert zu werden, während diese noch von pharisäisch, rabbinischen Grundsätzen regiert bleiben wollen? Schutz und Gerechtigkeit ist der Christenstaat, als solcher, ihnen schuldig, wenn er sie aufgenommen hat. Aber Gleichstellung in bürgerlichen Rechten muß nur stufenweise der Reiz zur (vorher nöthigen!) Verbesserung

rung seyn und für Einzelne, die notorisch es verdienen, Belohnung werden. Der Masse sie zum voraus hingeben, heißt, die Verbesserung selbst nicht motiviren wollen; heißt, die Belohnung hingeben vor den Verdienst. Wie nothwendig aber sind äußere dringende Motive, wenn die Bessern unter der Judenchaft selbst bey den übrigen verbessernde Wirkungen hervorzubringen im Stande seyn sollen!?)

Dahin leitet die erfahrungsmäßige Betrachtung des Gegenstandes, welchen die ideelle Philanthropie nach ihrer Weise oft bloß deswegen, weil er anders seyn sollte, sofort als einen, welcher anders sey, der Gesetzgebung vorgehalten hat. Darüber — sagt der Verf. — haben sich jetzt alle Einsichtsvollen verständigt, daß der Zustand der Juden, so lange sie solche bleiben, antisocialer Art ist, und daß dessen Veränderung nicht bloß das Werk eines leichten Wechsels äußerlicher Sitten und Bräuche, sondern nur einer in das Wesen des Judenthums tief eindringenden völligen Umgestaltung seyn kann. Nunmehr gehört es zu dem unzweifelten, durch Geschichte zureichend enthüllten, durch einige Ausnahmen nicht zu erschütternden Thatsachen, daß die Juden eine große weit verbreitete, durch Glauben, politische Grundsätze, eigenthümliche ausländische Sitten, fest zusammengehaltene, erbliche Gesellschaft von Handelsleuten bilden, welche in diesen Zustand, seit dem Aufenthalt ihrer Glieder unter fremden Völkern, vermöge einer innern Nothwendigkeit, unvermeidlich gerathen mußten . . . Immer nur bereits cultivirte Länder suchend, erscheinen sie darin nur mit derjenigen ausschließlichen Beschäftigungsart, die erst die Folge weit entwickelter Cultur ist. Als nach Entdeckung der neuen Welt sich zu kühnen Unternehmungen weite Bahn eröffnete, als andere dort Freyheit suchten, die sie im Vaterland verloren wähten, als sie dort der wilden Natur zu Begründung neuer Staaten den Boden atroßten, lösete kein Jude die Fesseln seiner selbstgewählten Knechtschaft; und noch jetzt, wo Tausende unserer Landleute, wegen Ungemach der Zeiten den väterlichen Heerd verlassen, und unter fremdem Himmelsstrich neue Ansiedelungen suchen, folgt keiner von ihnen, selbst der nicht, der heimatlos, nomadisch unter uns herum irrt, diesem Veysspiels. Diese Thatsachen

föhren zur Ueberzeugung, daß es den Juden auch bey gefährlichen Bedürfnisse eines freyeren und besseren Zustandes, unmbäthlich, ja sogar zuwider ist, sich aus ihrem, mitten in die bürgerliche Gesellschaft hineingeschobenen Bannkreise herauszureißen.“

Diesen, durch fremdartige, auf Religions, Meinungen gebaute Gesetzgebung von innen, von außen durch einheimische Nationalität fest verschlossenen Kreis, zu lösen, dies ist die schwere Aufgabe für alle europäische Gesetzgeber. (Selbst wenn das gelobte Land ihnen mit einemmal wieder geöffnet würde, würden sie dahin ziehen, dort eine Verfassung bilden können, wo alsdann vom bloßen Handel nicht gelebt werden könnte? Nicht einmal den Anfang zu einer verfassungsmäßigen Existenz könnte die Nation machen, wenn sie mit einemmal sich aus der Gales (מגל) sammeln könnte oder dieses natürlichste Mittel, sie wiederherzustellen, ihnen befohlen wä de. So sehr haben sie in der unglücklichen Zerstreuung die ersten Bedingungen eines gesellschaftlichen, aus sich selbst sich erhaltenden Zustandes verloren, weil sie immer da, wo sie sind, nur wie Fremdlinge sich halten, die, sobald der Messias käme, anderswohin zu ziehen bestimmt wären.)

„Die Ehe, bemerkt S. 16, vereinigt die Schicksale der Einzelnen zu einem Allgemeinen; sie verschmilzt die Stände, die Gewerbe, das Eigenthum, die Ehre und alle Vorzüge des bürgerlichen Lebens zu einem großen gemeinschaftlichen Familien-Gut, dessen Erhaltung und Veredlung Allen angelegen seyn muß. Nur durch sie wird fortdauernd geistige und körperliche Mischung der Gesellschaft möglich, und die Einseitigkeit, ja selbst die Verdorbenheit einzelner Stände, heilsam abgewehrt. Auch diese unversegbare Quelle der volksthümlichen Innigkeit ist dem Juden verschlossen. In seinem abgesonderten Kreise herrscht von Geschlecht zu Geschlecht ewige Einförmigkeit worin sich unbefiehbare Starrheit und unauslöschliche Eigenthümlichkeit fortwährend erzeugt. Ferner sind viele moralische Schranken, welche den christlichen Handelsmann so wie jeden Bürger einengen, ihm unbekannt. Geschmeidig eindringend in Geheimnisse, benutzend menschliche Fehler und Schwachheiten, erhaschen Juden den Vortheil des Augenblicks, und wagen,

weil sie die Folgen des Baanisses weniger fürchten. Nirgends fest eingewurzelt, ihr ganzes Daseyn bloß auf den Besitz des Geldes gestützt, versetzen sie sich schnell von einem Ort zum andern. Umwälzungen der Staaten, Krieg und Landesnoth, bringen ihnen öfters, statt Bedrängniß, nur Vortheil. . . .

„Während, Reichthum sey dafür alleiniger Maasstab, auf ihm ruhe ausschließlich bürgerliche Ehre, glauben Mehrere, durch Abgabe eines Theils davon, alle Bürgerpflichten erfüllt zu haben; sie begreifen nicht, daß diese materiellen Leistungen nur den geringsten Theil der Schuld ausmachen, wozu jeder ächte Staatsbürger gegen alle übrige und gegen das gesammte Vaterland auf den mannichfaltigen Stufen des bürgerlichen Lebens mittelbar und unmittelbar verbunden ist.“

Für das, was die Frankfurter Gesetzgebung in dieser Sache insbesondere betrifft, ist nicht zu übersehen, daß „in der nahen Umgebung dieser Stadt, im Umkreise von 1 bis 6 Stunden, mehrere Tausende, theils in kleinen Gemein- den vereinigte, theils zerstreut lebende Juden wohnen, die rücksichtlich ihrer geistigen und sittlichen Bildung, größtentheils zu der verwahrloseten und ärmsten Klasse der Menschen gehören, womit jedoch die Juden zu Frankfurt, auf mancherley Art, vorzüglich im häuslichen Dienstverhältniß im innigsten Verkehr stehen.“

Nach den Schläzerischen Staatsanzeigen, Heft 72. S. 483. lebt eine volle Million Juden in Europa, wovon nach Grollmanns Staatskunde 1. Theil. S. 24. 150 etwa 200,000 auf Teutschland kommen. Schläzer lieferte dort auch ein merkwürdiges Beyspiel von der schnellen Vermehrung der Juden im Elsaß. 1689. waren daselbst nur 587 Familien, die aber 1784. schon zu 3910 Familien angewachsen waren. Unter mehreren lesenswerthen Aufsätzen gibt auch Schläzer eine von der Stadt Strasburg bey der französischen Nationalversammling gegen die Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden eingereichte Vorstellung, worin sie sich auf die wichtige Thatsache beruft, daß obchon im J. 1751. König Stanislaus den Juden in Forthringen (150 Familien an der Zahl) bereits das volle Bürgerrecht ertheilt habe, diese doch hierdurch in dem Zeitraume von 40 Jahren, so wenig von einem gemeinschäd-

lichen, verdächtigen und verbotenen Handelstrieb hätten abgebracht werden können, daß, 5 oder 6 Familien abgerechnet, die übrigen eine wahre Last des Landes geblieben wären. Auch nicht ein einziger habe sich auf den Ackerbau, ja nicht einmal auf die Cultur eines Gartens gelegt.

Zu Frankfurt suchte nach S. 26 die Stätigkeitsordnung von 1616. vorzüglich die Schmälerung bürgerlicher Nahrung abzuwehren. „Mur 500 Hausgesäße sollten geduldet, jährlich nie mehr als 6 fremde Juden in Schutz aufgenommen, jährlich nur 12 Eingebornen die Heyrath verstatet werden. Unter dem Schirme dieses Gesetzes lebte die Judenschaft 191 Jahre. Die Erlangung und Beybehaltung des Schutzes ward von Einheimischen und Fremden emsig gesucht und als Quelle von Wohlstand und Reichthum hochgeachtet. Unter der, nie zuverlässig bekannten, Zahl der einheimischen Juden verbargen sich immer viele, vom Reiz des Gewinns dahin gelockte fremde, so daß man mit Inbegriff des Gesindes und zahlreicher Gehülffen, die Gesamtzahl der Juden dajelbst öfters zu 7000 anschlagen durfte, was ihr Verhältniß zu den Christen wie 1 zu 6 setzte. Veränderte Denkweise und Umwandlung der Sitten, milderten im Laufe der Zeit manches von der Strenge des Gesetzes . . . Als feindliches Geschick (1796). einen großen Theil des Judenquartiers einäscherte, wurden menschenfreundlich den Abarbrannten unter den christlichen Bewohnern Wohnungen gestattet.“

Eine in den übrigen Localschriften nicht herausgehobene, sehr belehrende Anzeige ist S. 36. 37. „wie selbst die Erhebung der Frankfurter Judenschaft nur wieder eine Sonderung von allem übrigen Bürgerwesen, eine neue Isolirung der neuen Bürger werden sollte.“ Ohne Zweifel geschah dies nur mit Willen der Begünstigten und durch ihren Einfluß. Nur gleiche Rechtsvortheile wollten sie also haben, aber durchaus die Vereinigung unter gleiche Behörden, das Mittel zur Gleichheit vor dem Gesetz, vermeiden. „Als seyen angeborne Rechte, ein Besitzstand vieler Jahrhunderte, leere Undinge; als sey es gleichgültig, den festbegründeten Kreis der Gewerbschätigkeit der alten Bürger zu durchbrechen, verkündete das am 28. December 1811. erlassene großherzogliche Edict,

mit einemmal die volle Gleichheit aller israelitischen Einwohner der Stadt Frankfurt, mit den übrigen christlichen Bürgern, und erklärte jene, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten, aller Rechte und Befugnisse von diesen theilhaftig. S. 4te Beilage der von der jüdischen Gemeinde bey der Bundesversammlung übergebenen Denkschrift.

Wie fremdartig jedoch der Stoff war, der mit Gewalt einem andern Körper einverleibt werden sollte, bezeugt eine Verfügung vom 30. Jan. 1812. (im Großhzgl. Frankfurterischen Regierungsblatt 2. Bd. S. 9). Hierdurch ward die Jüdenschaft als besondere Gemeinde erhalten und zu Besorgung deren inneren Verhältnisse, eine eigene, aus Mitgliedern dieser Gemeinde zusammengesetzte Behörde ernannt. (Charakteristisch genug werden im §. 4. von diesem Ehrenamte diejenigen ausgeschlossen, die als Bucherer bekannt seyen.) Unter der Leitung eines großhzgl. Commissars, dem die Handhabung der bestehenden Ordnung sowohl in administrativer als kirchlicher Hinsicht, und insbesondere die Bewachung der *jurium circa sacra* von dem Großherzog von Frankfurt (und Erzbischoff von Mainz) übertragen war, besorgte diese Behörde, des Präfecten und Maire, alle Zweige der Regierungsgewalt, namentlich die Aufsicht auf das innere Steuerwesen der Juden, die Verwaltung ihres Gemeinde-Eigenthums, die Aufnahme fremder Israeliten, das Conscriptionswesen, das Vormundschafis, und Curatelwesen, so daß also die in die Gemeinde der Stadt Frankfurt aufgenommene Jüdenschaft vor wie nach eine eigene, festgeschlossene, nicht bloß für religiöse, sondern hauptsächlich für politische Zwecke, von jener scharf gesonderte Gemeinheit bildete, deren Eigenthümlichkeit überdies noch die Anordnung eines Collegs von *Notables*, recht sichtbar herv. aus hob.“

Alles dieses geschah nach dem Grundsatz, daß nur die Souverainetät das Staatswohl kenne und über alles Privatwohl und Privatrecht erhebe, ungeachtet nach den schönen Worten des Constitutionspatents „der Charakter einer guten Staatsverfassung darin bestehen sollte, daß darin der allgem. meine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausgeser

drückt werden sollte.“ Nach den Thatsachen aber war der Sinn dieser: Ich nur denke, ich nur will für Euch alle! oder, wie Napoleon sagte: der Staat ist das höchste, et l'Etat c'est Moi! Nur einige Mitglieder des damaligen Staatsraths (S 41) hatten bey den über die Anwendung und Entwicklung des Prinzips der Gleichheit der Rechte statt gefundenen Berathungen, vergeblich ihre Stimme gegen die Verderblichkeit jener Maasregel erhoben; sonst aber durfte in dem damaligen Zustande völlig unterdrückter öffentlicher Meinung, und beraubt jedes Organs der Freyheit und Fürsprache, Niemand wagen, ihre Verwerflichkeit und Widerrechtlichkeit an Tag zu ziehen. Das durch die neue Verfassung geschaffene Schattenpiel der Ständeversammlung, war nur einmal, und sonderbar genug, noch vor jener Einführung, nachher nie wieder gegeben. Der auch nur einmal zusammenberufene Departementsrath wurde, wegen einiger in öffentlichen Augenlegenheiten bescheiden geäußerten Vorstellungen, für Rebellen erklärt. Dem Municipalrath war verfassungsmäßig der Mund verschlossen, und erstarrt in todten politischen Staatsformen, mußte dann im verhängnißvollen Jahre 1812, wo endlich der entscheidende Kampf um Europa's Freyheit oder Knechtschaft begann, harrend einer besseren Zeit, auch Frankfurts Bürgerschaft bey dem ihr zugesügten Unrecht verstummen.“

„Noch tiefer mußte es diese schmerzen, wenn sie sich mit den übrigen Landscheilen verglich, wo dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte, nicht theure Interesse geopfert, und jener bey den dort zahlreich wohnenden Juden nicht zur Anwendung gebracht wurde.“

Wie die Ablösungs: Summe — nicht für das Bürgerrecht, sondern — für vorherige spectielle Abgaben der Juden an die Frankf. Bürgerschaft, als ihre Oberherrn, entstanden war, wird hier S. 45 mit den Worten der Anordnung klar gemacht.

Im §. 63. der Stätigkeit von 1807. war ausgedrückt: Alle übrige von den hiesigen Juden bisher an das städtische Aerar unter welcherley Namen und Titel bezahlten Abgaben, welche der christliche Einwohner nicht zahlt, oder in welchen der Jude in Vergleich mit dem christlichen Einwohner bisher

höher angesehen worden, hören in Zukunft auf, und es zahlt an deren Statt die gesammte Judenschaft ein jährliches Concessionsgeld von 22,000 fl

Indem nun diesen jährlichen Concessionsgeldern mit einemmal eine Capitalsumme von 440,000 Gulden surrogirt wurde, sollte daraus eine volle Gleichstellung mit denen folgen, welche bis dahin als Herrn der Stadt auch die Oberherrlichkeit über die jüdischen Schutzgenossen gehabt und ihnen die Concession gegeben hatten. Und warum?

Wenn Ueberkommen der Fürstenthümer Hanau und Fulda (auf des schon alternden Fürsten Lebzeit) blieb der größte Theil der darin gelegenen Domainen in den Händen der Franzosen, von welchen solche der Großherzog um den Betrag mehrerer Millionen erkaufen mußte. Der hieraus erwachsenen Gelobedrangniß half die hiesige Judenschaft mit ab, und die Vollziehung des mit dem französischen Kaiser abgeschlossenen Kaufvertrags geschah an demselben Tage (28. Dec. 1811), wo der Großherzog die Bürgerrechtsvertheilung an die Frankfurter Judenschaft unterzeichnete! So stand also der Nachtheil der Frankfurter Bürgerschaft zwischen den Vortheilen des Herrschers in Frankreich und der hiesigen Judenschaft in der Mitte! Die von dieser zuerst bezahlten 150,000 Gulden wanderten sogleich nach Paris; der Ueberrest des Ablösungsquantums wurde, durch Verwandlung in auf den Inhaber ausgestellte Obligationen, mobilisirt, und davon sogleich 80,000 Gulden vom Großherzog theils zu Belohnungen derer verwendet, welche theils den Wiederverkauf der erwähnten Domainen zu Stande gebracht, theils aber auch die Unterhandlungen mit der Judenschaft beendigt hatten.

„Auf diesem Wege gelangte demnach letztere in die Gleichheit der Rechte, völlig unentgeltlich, bloß durch das Erfüllen einer Bedingung, die ihre eigene Erleichterung zum Zweck hatte.“

Höchst wichtig ist die allgemeingültige Bemerkung S. 52. „Wenn es übrigens keinem Zweifel unterliegt, daß gleich den legitimen, auch zuweilen usurpatorischen Regierungen Quelle von Rechten werden können, so ist es jedoch eben so unzweifelhaft, daß sogar Handlungen und Verfügungen der

rechtmäßigen Regierungen bisweilen der Charakter der Rechtsmäßigkeit abgesprochen werden darf. Denn so innig dieser auch mit den Formen der höchsten Gewalt verschmolzen ist, so bestimmt doch vorzüglich nur jener innere Gehalt das Wesen der Rechtsmäßigkeit. — Verderbliche Willkühr, Nichtbeachtung des gemeinen Wohls, Verletzung wesentlicher Rechte, sowohl der Einzelnen als der Gesamtheit, vermögen nie Rechte zu begründen. Deren Wesen ruht weniger in der Form, als in ihrer innern Zweckmäßigkeit; nicht im Ertheiler, sondern im Ertheilten.“

Um den Sinn des Verf. noch bestimmter auszudrücken, glaubt Rec. hinzusetzen zu müssen:

Die Form, wenn sie nicht bloße Formalität ist, besteht gerade — darin, daß das Ertheilte nicht bloß als eine Materie, nicht bloß als ein äußerer Effect ertheilt wird. Das Wichtige ist, daß es in der heiligen Form inniger Anerkennung des Rechts und der Gerechtigkeit, nicht in der veränderlichen der Gnade, der Laune, der Willkühr ertheilt werden soll, weil sie nur nach jener Form Bestand er halten kann.

Gerade diesen lest erwähnten, allgemein wichtigen Punkt finden wir absichtlich unter

Nr. 5. in dem Warburgischen Facultätsgutachten beleuchtet. Dessen Entstehung hat das Eigenthümliche, daß es von der Judenschaft selbst begehrt war und doch sehr gegen ihre Wünsche ausfiel. An sich aber verdient es auf jeden Fall allgemeinere Aufmerksamkeit, in sofern es sich S. VI—XVIII. S. 5 bis 36 mit der ins Ganze einwirkenden Erörterung beschäftigt, in wie fern die durch den Rheinbund entstandenen Regierungsarten rechtskräftige, auch nach dessen Wiederaufhebung gültige Regierungshandlungen hervorbringen konnten?

Rec. möchte bey dieser Frage vornehmlich auf den großen Unterschied aufmerksam machen, daß eine als regierend geduldete Uebermacht zwar in Staatsverwaltungs-Verfügungen, wenn dieselbe nicht an sich unrechtlich sind (z. B. bestehende Rechte ohne Schadloshaltung verletzen u. dgl.), als rechtskräftig handelnd anzuerkennen sey, weil Regierung im Einzelnen seyn muß und auch eine bloß militärisch occupirende

Macht, in soweit sie nicht etwas an sich die Rechte verletzend des verfügt, respectirt werden muß. Was aber eine als regierend nur aus Noth geduldet Uebermacht in Sachen der Staatsverfassung, also auch der Gesetzgebung, verfügt ist, weil sie selbst noch nicht verfassungsmäßig und nach innerem Rechte begründet ist, auf jeden Fall „recht leer“, rechtlich unzulässig, und folglich, zugleich mit ihrer Uebermacht selbst, ohne weiteres aufhörend oder nichtseyend. Was nun der nur durch den Rheinbund regierende und gegen das reichsfreye Frankfurt übermächtig gewordene vorm. Großherzog in Ertheilung des Municipal, Bürgerrechts an die Judenschaft daselbst verfügt hat, ist sogar in beyden Beziehungen ohne rechtliche Kraft. Es war an sich unrechtlich, als Verletzung der Rechte der einzelnen Bürger und der ganzen Gemeinde der Stadt Frankfurt. Es ist aber auch, in sofern es gesetzgeberisch und Verfassungsbestimmung seyn soll, Ausfluß einer nur geduldeten, also zu Verfassungsänderungen nie befugten, Macht.

Deutlicher als anderswo wird S. 9 selbst aus einem Kaiserl. Rescript vom 11. Oct. 1746. eines der Hauptmomente klar gemacht, daß nämlich das Bürgerrecht in dem freyen Frankfurt Antheil an der Landeshoheit in sich enthält. Das Rescript sagt: das (damalige) ungeziemende Betragen des Magistrats rühre daher, daß sich derselbe, ungeachtet er deswegen von Kaiserl. Majestät schon vormals gewarnt worden, eingebildet, als wenn ihm die Superioritas territorialis über die Kaiserliche und des Reichs freye Stadt Frankfurt zukomme, die dasige Bürgerschaft seine Unterthanen seyen und er hingegen sich als ein Mitglied des Reichs aufführen und derjenigen Vorrechte, die Fürsten und Ständen des Reichs zukommen, anmaßen könne. Ihre Kaiserl. Majestät würden zwar Dero und des Reichs Stadt Frankfurt bey ihrer Superioritate territoriali schützen und dieselbe von Niedern kränken lassen, auch allerdings darauf bedacht seyn, das Ansehen, Autorität und Respekt des Magistrats zu handhaben, befehlen demselben hingegen auch, in seinen Grenzen zu bleiben, und sich den Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, sondern wie er in der That nichts anderes ist, als ein Collegium solcher Männer, die auctoritate Caesarea von

der Bürgerschaft erwählt worden, nicht um jure proprio zu regieren, sondern als bestellte Administratores dem gemeinen Wesen vorzustehen.“

Die Subjection der Frankf. Judenschaft wird aufs Kürzeste S. 18 durch den „jüdischen Eyd, Bürgermeistern, Schöffen und Rath dieser Stadt treu und gehorsam zu seyn und nirgends als dort Recht zu nehmen“ klar gemacht. Auch die volle Landeshoheit dieser Reichsstadt bestätigt noch das letzte rechtlich errichtete Reichsgrundgesetz, der Reichs-Deputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. §. 27. „Die zufolge der Rheinbundschast (12. Jul. 1806.) d. 1. August von mehreren Reichsständen dem Reichstage übergebene Losfügungs-urkunde vom Reichsverbande und die am 6. erklärte Entsa-gung des Reichsoberhaupt's auf die Kaiserkrone, nebst der Entbindung aller Reichsunterthanen von ihren Pflichten gegen das Reich, konnte den Regenten und den Regierten weder andere Pflichten noch andere Rechte nehmen oder Igeben, als die auf dem Reichsverbande selbst gegründete.“ Auch trat dann nicht, wie Staatsrechtslehrer Rheinbundsphilosopheme aussu-chen wollten, auf eine kurze Zwischenzeit Rechtslosigkeit oder der „rohe Naturstand“ ein (S. 30). Die nicht aufgelösten Rechte blieben vielmehr gültig. Denn, wären der Regenten Rechte dadurch aufgehoben und neuere höhere geschaffen worden, so müßte auch zugleich für die Unterthanen jener rohe Naturstand eingetreten seyn, welchen einst von Almendingen supponirte, um alsdann einen ganz neuen Zustand der Rechte für oben und der Pflichten für unten einrücken zu lassen. — Alles, was ers folgte, nahm auch der Frankfurter Magistrat (s. letzte Procla-mation vom 19. Aug. 1806. S. 40) nur durch „Ergebung in das, was Gesetz einer unabwendbaren Nothwendigkeit ist,“ an. *Uein — Non sola vis et velut adprehensio ad legi-timum in homines imperium constituendum (oder augen-dum) valet. . . Sogar ex statu belli — quomodo in pacem poterit descendi sine interveniente pacto?* Puffendorf, *Jus Nat. et gent. L. 7. c. 7. §. 3.* Ferner ist gewiß: Dem, welcher selbst frey etwas anerkennt, erwächst auch das ohne Recht entstandene zu Recht. Wenn aber alle Mächte Europa's das neue Großherzogthum anerkannten, so

konnte dies höchstens ihnen selbst, nicht den Frankfurtern ein neues Rechtsverhältniß auflegen. Il est . . de l'impossibilité morale, d'accomplir des traités, dont l'accomplissement blesseroit les droits d'un tiers. Martens Précis du droit des gens L. 8. ch. 4. Die darauf im Januar 1807. erfolgte Huldigung, als Versprechen der Unterthanspflichten, wäre Anerkennung, wenn sie aus Ueberszeugung der Verbindlichkeit und nicht bloß der Noth geschehen, oder wenn auch das Nichtthulbigen eine wählbare Möglichkeit geblieben wäre. Das in seiner Entstehung rechtsleere kann der Boden nicht seyn, auf welchem Rechtsverbindlichkeit dafür erwäcset. Vattel §. 203. Un peuple . . injustement opprimé . . un peuple ainsi depouillé de sa liberté, ne renonce jamais à l'esperance de la recouvrir. (Man muß auf diese Alten zurückkommen, um der Unpartheylichkeit desto gewisser zu seyn!) Sane enim, si quis non solum per vim aut fraudem imperium invasit, sed etiam per crudelem civium oppressionem in manifesta violentia suas rationes omnes collocat, . . diuturna possessio nihil aliud heic notat quam per longissimum temporis spatium continuatam injuriam. Puffendorf l. c. §. 4. Vgl. als analog eine Marburgische Facultätschrift: Die Fortdauer der rechtsbegründeten Ansprüche eines Darlehn; Gläubigers an seinen Schuldner, wenn dieser sich mit einem unbefugten Dritten auf Zahlung eingelassen hat (1814. 4.). „Ohnehin, sagt S. 66, weiß der Sachkundige sehr wohl, ob und in wiefern man einen wirklichen Regenten den vollen Eigenthümer des Staats nennen könne, wie auch, was in Urkunden der damaligen (Rheinbundschafts;) Zeit unter en toute propriété zu verstehen sey.“ Selbst die Wiederherstellung des Verletzten ist gerechte Wohlthat, aber nicht Gnade. Nur in dem Sinne, in welchem man die von Mächtigen gekommenen wohlthätigen Ausflüsse der Gerechtigkeit auch wohl Gnade nennt, konnte die Wiederherstellung gehemmter Rechtsausübung gegen Frankfurt je Gnade genannt werden (S. 73), da vielmehr die Fortdauer des Rechts auch den ausschließenden Anspruch auf dessen Ausübung in sich schließt (S. 68) und diese wieder einzutreten hat, ohne daß es hiezu einer Verfügung (Abjudication)

bedürfte. Daher wurde auch Frankfurt von denen Befreyern Teutschlands, welche Fürsten und Völkern die Wiederkehr des Rechts zugesagt hatten, schon seit dem 1. Jan. 1814. wieder als frey behandelt (S. 77). Lange von der Wiener Congress-Schlussacte vom 5. Juny 1815.

Nach allen diesen und weiteren Präliminar-Belichtungen des ganzen Rechtsbodens wird dann von S. 88 an das specielle Resultat deducirt: Frankfurt ist, in der gedachten Eigenschaft und Verbindung, durch die von dem vormal. Großherzog herrührende Bestimmung des Zustandes — der bürgerlichen und Gemeinheitsverhältnisse — der dasigen Israeliten keineswegs gehemmt, sondern kann sich deren Bestimmung allerdings rechtlich vorbehalten.“ Die auch hier sorgfältig und bis zur Unläugbarkeit entwickelten Special-Gründe sind im Ganzen die schon aus Nr. 2. ersichtlichen; wie es auch aus den Thatsachen anders nicht zu erwarten ist. Am Schlusse dieser Anzeige erhält Rec. noch eine Flugschrift:

6. „Die Judenschaft von Frankfurt und ihre Rechte.“ 1817. 52 S. in 8.

Fast sollte man wünschen, daß wenigstens mit Nr. 4. zugleich auch diese Denkschrift mit der „Gegenerklärung des Senats“ verbunden und gleichsam officiell gemacht wäre; so klar und gedrängt enthält dieselbe fast alle Momente, welche in den übrigen Erörterungen allmählig und zerstreut ans Licht hervorgerufen worden sind. Doch liegen viele Beweise nur in jenen vollständig und werden erst durch Vergleichung mit denselben völlig überzeugend.

Nichts ist dem Rec. erfreulicher, als der in dieser Angelegenheit fast handgreiflich gewordene Beweis, wie höchst wichtig und unentbehrlich für wahre Einsichten es sey, daß sie mit vielseitiger Anstrengung erst nach allen Beziehungen unauflöslich durchgearbeitet werden, ehe man das Resultat für entschieden halten und sich dafür als für etwas unabänderliches erklären kann. Bekanntlich entstand lange, zum Theil aus sehr löblichen Empfindungen für Toleranz, für Achtung wohl erworbener Rechte u. dgl., zum Theil aus Scheu vor vermeidlichen Reactionen und wer weiß, wo sonsther noch? ein gewisses Vorurtheil für die scheinbar durch Reaction leidende, scheinbar berechnete. Nur das jetzt vollendete Debattiren der Sache nach allen ihren geschichtlichen und rechtlichen Seiten, ein Discutiren, wo jedes Moment aufs höchste mögliche getrieben und dadurch gerade seine möglichste Beweiskraft völlig erwogen wurde, hat das Resultat in eine solche Helle gesetzt,

daß keine Sorge zu irren, oder irgend ein verstecktes Unrecht zuzugeben, übrig bleiben kann. Der Rechtspunkt ist durch volle Aufklärung festgestellt. Daß nun aber auch die Billigkeit und die Klugheitspflicht gegen Juden wie gegen Christen zugleich durch wohlthätige Berücksichtigung alles dessen, was aus dem Schlimmen Besseres werden soll und kann, einzutreten und man wahre Verbesserung jener, ohne Verschämmerung dieser, zu bewirken suchen werde, wünscht und hofft gewiß jeder, der von ganzem Herzen eben so sehr Menschenfreund als Rechtsfreund ist.

Nachschrift. So eben erhält Rec. noch die vom Ende des April datirte

7. Historisch-juridische Entwicklung der unveränderten Unterthanspflicht jüdischer Gemeinde zu Frankfurt a. M. und des Rechtsbestandes aller eigenthümlichen Judengefälle dieser freien Stadt. 1817. 168 S. in 8.

Ihr gehört unter den Beleuchtungen dieser Sache eine ganz vorzügliche Stelle. Wäre unsre Anzeige nicht bereits sehr vollständig, so würde Rec. mehreres ausheben. Zuerst (bis S. 9) wird der absichtliche Irrwahn des jüdischen Sachwalters, als ob die Judenschaft zu Frankfurt unmittelbar unter dem Kaiser, und nicht unter der Stadt Frankfurt selbst, als Landesherrschaft gestanden hätte, evident widerlegt. Was nützen also am Ende dergleichen Luststreiche einseitiger Advocatenkünste? Sie vermehren vielmehr (vgl. S. 63) den Unwillen und Argwohn gegen Machinationen, die sich alles erlauben. — Ehre, dem Ehre gebührt. Mit Namen wünschte Rec. bemerkt zu finden, was S. 22 andeutet: „Nur der Principals Minister und einige Staats-Räthe wollten das: verba valent ut nummi — nicht gelten lassen; sie dachten auch jetzt noch an ihre teutische Geburt und erklärten männlich: daß schon allein das Glaubensbekenntniß die Juden vom Staatsbürger-Recht ausschloße, wie der Großherzog in jenem Rescript vom 30. Nov. 1807 selbst erwiesen habe, somit den Juden höchstens eine Art Beyfassen-schutz zugestanden werden könne.“

Aber auch noch auf andere der Stadt (auch jetzt) gebührende Entschädigungen wird S. 23. 24. aufmerksam gemacht. Der auf dem Titel bemerkte zweyte Hauptpunct, daß die Reliquien-gelder, weil sie gar nicht der Stadt zu gut kamen, dieser also nicht einmal die Ansprüche der Stadt auf fortsdauernde Abgaben der Judenschaft, als dortiger Schutzgenossen, entziehen oder zweifelhaft machen können, wird sehr einleuchtend und bedeutend. 150 tausend Gulden gingen davon nach

Paris, nicht zum Besten der Stadt, sondern zum Wiederkauf
Fuldaischer und Hanauischer Staatsdomänen. S. 110 über-
läßt der Judenschaft, ob sie sich dafür an die jetzige Regierung
von Fulda und Hanau wenden wolle. Von einem andern
Haupttheil specificirt S. 41 folgende, merkwürdige Verwen-
dung an bene meritis. „Nach einem schon sonst bekannt gewor-
nen Rescript des Großherzogs vom 17. Oct. 1812 bewilliate
wegen dem meisterhaft zu Stande gebrachten Domänen: Erlauf
und Wiederverkauf der Großherzog:

- | | |
|---|-----------|
| a) dem Grafen von Benzel: Sternau und dessen
Gemahlin | 40000 Fr. |
| b) dem Minister Eberstein und dessen Gemahlin | 40000 Fr. |
| c) dem französischen Gesandten von Fenelon und
dessen Gemahlin | 40000 Fr. |
| d) dem Juden Commissär von Jhstein und dessen
Gemahlin | 10000 Fr. |
| e) dem Hause Rothschild | 10000 Fr. |
| f) Die weiteren Reste von | 50000 Fr. |

bleiben in den Händen des Rothschild als Abschlagszahlung auf
das, was ihm der Großherzog schuldet. Alles dieses ist durch
die mobil gemachten Judengelder zu bewirken und zu seiner
Zeit der Generalkasse aus den gewonnenen 190,000 Francs zu
vergüten.“

Daß der Finanz Minister das — beati possidentes —
nicht vergessen habe, erwies sich daraus, daß er von den 24
Partial Obligationen sogleich die ersten ultimo Dec. 1812.
fällig gewordene Coupons, jeden zu 500 fl. abschnitt, als welche
12000 fl. mit jenen von Rothschild empfangenen 6.62 fl. 50 fr.
den Betrag der 40,000 Francs ausmachten.

Noch bedeutender ist, daß S. 107 zeigt, die Relution
hätte zu 5 Proc. geschehen sollen, und sey eine laesio ultra
dimidium (S. 107), der größte Theil betreffe ein Gemeindegut
Eigenthum, worüber der Souverain auf keinen Fall verfügen
konnte (S. 101), sie betreffe sogar ein an Gläubiger der Stadt
versändetes Eigenthum, auch seyen viele Judenschafsisabgaben
dadurch gar nicht einmal berührt worden (S. 108), folglich
auf jeden Fall für die Stadtrevenüen noch jetzt zu fordern.
Ohnehin aber (S. 77) müsse die gerichtliche Bestimmung
der Gültigkeit des Relutionsvertrags vom 16 Dec. 1811
(welchen S. 56. 57 von dem über das unentgeltlich geges-
bene Bürgerrechte d. 28. Dec. erlassenen Patent wohl unterschwei-
den lehrt) immerhin von der aus der Gesetzgebung zu erwart-
enden Bestimmung über das vermeinte Bürgerrecht genau
unterschieden werden. Und Nec. muß noch einmal bemerken,
daß die Ausführung dieser Punkte im Einzelnen viel Ausger-
zeichneter hat und die scharfsinnigste Umsicht beweist.

Aber auch das überhauptin merkwürdige der Schrift zeigt sich vornehmlich S. 50 in den Nachweisungen, wie alles von der nur durch Napoleonismus möglich gewordenen Usurpation ausgegangene Unrecht rechtlich von selbst cessire, und auch nach den Erklärungen der allerhöchst verbündeten Mächte vom 14. Dec. 1813. und 22. Apr. 1814. das alte rechtliche augenblicklich und ohne weitere Vorbedingungen als Rechtsbestand wiederherzustellen sey. Hierüber ist besonders der letzte rechtliche Abschnitt S. 113 „von der Nichtigkeit der (aus dem Rheinbund entstandenen) Großh. Frankfurterischen Gesetzgebung und dem vollständigen Rechtsbestand der jetzigen (wiederhergestellten und durch eine Constitutions-Ergänzung modificirten) Staatsverfassung und Gesetze dieses freyen Bundesstaates vielseitiger Erwägung würdig. Nicht abzuläugnen ist, was S. 131 bemerkt, daß gerade dort, wo eine ganze Bürgerschaft ohne Uebergewicht des Staatsoberhauptes und ohne Einfluß einer ministeriellen Oligarchie (!) sich zu constituiren hatte, und wo man deswegen die schwierigsten Discussionen befürchten machte, auch eben daher eine specielle Entscheidungsvollmacht dem Bundestage vorsichtl. zusprach, die erste erneuerte Staatsverfassung in dem wiederhergestellten (und wiederherzustellenden) Teutischland mit größter freyer Einverständigung ins Leben getreten ist.

Uebrigens ist nach Bundesacte Art. 2. der Zweck des Bundes Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands. Darüber zu wachen, hat der Bundestag Pflicht und Competenz. Innere Sicherheit aber wäre in die Länge gewiß nicht denkbar, wenn nicht Respect gegen das Recht überhaupt zurückkäme und rechtliche Ansprüche auch für die Gesamtheiten der Unterthanen eben so sehr wie für die Regierungen gesichert wären. Der Verf. scheint also S. 134 nicht unrichtig zu bemerken, daß, wie dem Bundestag die specielle Entscheidung, wenn die Frankfurter Constitution wegen Streitigkeiten nicht hätte zu Stande kommen können, ausdrücklich angetragen worden sey, der Bundestag durch Art. 2. überhaupt schon die generelle Competenz habe, wirksam zu machen, daß überall das Rechtliche statt finde und auch das urkundlich rechtliche anders nicht als auf rechtliche Weise, d. i. entweder durch Einverständnis, oder auf schiedsrichterliche Art durch *litio in partes et transactio* (S. 125) geändert werde, wie denn die Bundesacte *jura singularum* (also auch Verfassungsrechte, bey denen die — niemals unbedingt untergeordneten — Volksgesamtheiten *pars singularis* sind) im Art. 7. ausdrücklich berücksichtigt.

H. E. S. Paulus.

drohend über Europa erhoben hatte, Süddeutschland und Italien von Kriegsgetümmel wiederhallten, mehr als alle andern Orte das geistig erregtere, aber desto tiefer verderbte Berlin versunken war. Nach einigen, den Nachkommen Friedrichs des Großen unwürdigen Feldzügen am Rhein hatte man, schon entartet, den Baseler Frieden geschlossen. Da war es, als müßte man die innere Stimme — die Vorwürfe der Treulosigkeit in diesem genußsüchtigen Leben ersticken! Und nicht allein Menschen von schlaffer Denkart, Männer auch von kräftigem Geist, von energischer Gesinnung wurden maßlos in dies bodenlose Treiben gerissen. Zumal reizbar = leidenschaftliche Naturen, oder die das Talent früh vornehmen Verbindungen und vornehmen Lastern zuführte. Dieser Zustand bot gleichsam die Kehrseite zu dem Freiheitswirrwarr und der unersättlichen Eroberungsgier Frankreichs dar. Hier großartig, aber schrankenlos überreizte Kräfte, dort steigende Entnervung, die nothwendig mit den traurigen Niederlagen von 1806 endigen mußte. Denn alle Grundvesten des Staats sollte diese Libertinage unterhöhlen, die nicht leer, nicht gemein war, und desto tiefer, unter der Hülle von Geistesbildung, selbst in das Bürgerthum eindrang und das ganze Gebäude wie ein Gifthauch entkräftete. Kurz, die Sittenlosigkeit schien von dem allerdings regen Geistesleben wie unzertrennlich, und mit wenigen Ausnahmen, Geistern der Zukunft, wankte alles über diesen täuschenden Abgrund.

An diesen geistigen und sinnlichen Orgien nahm Genß reichlich Theil; und, während in edlern Stunden sein